Ž. P.

O.

24

24

Heron

Mikrofilm (2002)

= mf 59

J-p

0.24

Juridisch-Politischer

Versuch

über die

Wesentlichen Rechte

der

Majestät,

nach den Grundsätzen

des allgemeinen Staatsrechts,

von

Fridrich Georg v. Hertlein

---

bey Gelegenheit der unter dem Vorsitze

des

Herrn geheimen und geistlichen Raths Endres,

der Gottesgelahrtheit und beeder Rechten Doktors, Kapitularherrn in dem Kollegiatstifte zu Haug, und auf der Juliusuniversität des Kanonischen Rechts öffentlichen ordentlichen Lehrers,

zur Erlangung akademischer Würden

abgehaltenen Vertheidigung.

Wirzburg den März 1787.

Gedruckt bey Franz Ernst Nitribitt, Universitäts Buchdrucker.

Bd. 15, 131.
745

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Dem
Durchlauchtigsten Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn Herrn

Fridrich Karl Kajetan

des H. R. R.
Fürsten von Hazfeld
und
Trachenberg,

Grafen zu Gleichen, Herrn zu Haltenbergstetten und Laudenbach, Erbherrn der Herrschaften Blankenhain, Kranigfeld, Wandersleben, Krottorf, Schüpf, Waldmannshofen, Dlaskowiz, Podsetiz, Schalken und Unterludkawez ꝛc. ꝛc.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

Widmet diesen Versuch zum Beweise seiner Unterwürfigkeit und tiefester Ehrfurcht

unterthänigster treu gehorsamster
Diener und Knecht
F. G. v. Hertlein.

Vorrede.

Zur Zeit, wo fast ein jedes Fach der Wissenschaften mit den brauchbarsten Schriften beleuchtet ist, die Zahl der Schriftsteller zu vermehren, könnt' auf meiner Seite als unzeitiger Drang, als jugendliches Selbstver-

trauen

trauen angesehn werden, wenn nicht akademisches Herkommen bey derley Gelegenheiten meinen Schritt entschuldigte.

Aber doch eine Materie zu wählen, die nur der Wirkungskreis reifer, erfahrner und staatskluger Männer ist — gegen des venusinischen Dichters goldene Regel:

Sumite materiam vestris, qui scribitis, aequam
Viribus, et versate diu, quid ferre recusent,
Quid valeant humeri —?

Es ist wahr, das Große, Erhabne und Wichtige meines bearbeiteten Stoffes verkenne ich nicht; allein so schüchtern ich auf der einen Seite war, diese Materie zur Behandlung auszuheben: eben so muthvoll hab ich mich auf der andern endlich dazu entschlossen — gestärket durch die Aufmunterung einsichtvoller Männer, mit denen ich wegen dieses Umstandes zur Unterredung kam, unter-

stützt mit den besten Schriften, die sie mir hierüber darbothen, belebet von der stärksten Neigung, die mich von jeher zu diesem Fache als meinem Lieblingsstudium hinzog.

Daß ich zum öftersten verschiedne Autorn selbst reden ließ, wird mir eben nicht als gelehrter Diebstahl angerechnet werden können; denn Bescheidenheit foderte es von mir, meine Meynung nicht so gerade und dreist hinzulegen, sondern mit dem Ansehn authentischer Staatslehrer sie zu begleiten.

Aber doch ein Sonderling — warum denn deutsch? .. Und Ich möchte wissen, warum eben lateinisch? ... da doch das Lateinische nur von einer Klasse der Menschen, den Gelehrten nämlich, das Deutsche aber von beyden — Gelehrten und Ungelehrten — gelesen und verstanden wird.

Vorrede.

Redliche, gute, billige und wohldenkende Männer — Menschenfreunde werden übrigens diesen vorliegenden Versuch nach den Kräften seines jugendlichen Verfassers beurtheilen, und denjenigen ihrer Freundschaft empfohlen seyn lassen, der sich innigst bestrebt, zum Besten der Menschheit auch das Seinige, sey es auch noch so wenig, beyzutragen.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von den Majestätsrechten überhaupt. a)

---

a) HERMANNI CONRINGII de Maiestate eiusque Iuribus circa sacra et profana tom. 4. fol. 605.

CASP. ZIEGLER de Iuribus Maiestatis Vit. 1681.

FRANC. ANTON. VOGELIVS de Iuribus Maiestatis Argentorat. 1715.

IO. EBERH. ROESLERI Stricturae selectiores de Iuribus quibusdam potioribus summorum Imperantium. Tubing. 1715.

WOLF. AD. LAVDERBACH de Maiestate et Maiestatis Iuribus. Diss. Acad. Tom. 3. fol. 20.

CAR. CHRIST. IANTZENII Diss. de Maiestate vera, eius notione et pendentibus inde affectionibus. Götting. 1746.

Joh. Ferd. Döhlers kurzgefaßte Abhandlung von den Regalien oder Rechten der obersten Gewalt. Nürnberg 1775.

§. 1.

Von dem Ursprunge der Majestätsrechte.

Menschen wollten nicht mehr einzeln leben, Befriedigung der Bedürfnisse, Erlangung wichtiger und wesentlicher Vortheile, Mittheilung ihrer Kräfte zu gemeinnützigen Absichten riethen ihnen, in gesellschaftliche Verbindungen zu tretten, jedoch aber auch hier blieben sie immer in dem freyen Besitzstande ihrer natürlichen Rechte; sie lebten ohne Obrigkeit, ohne Gesetze, jeder war sein eigener Richter, Selbsträcher, und jeder vertheidigte sich, so gut er konnte; noch machte sich jedes Glied den Willen zu seinem Gesetze, und noch immer beherrschte der Trieb tobender Leidenschaften die Gemüther der Menschheit. Der Schwache war also wenig genug gesichert gegen gewaltsame Ausbrüche des Mächtigern; der Redliche konnte auch hier nicht seinem Bedrücker die Pflichten des Rechtverhaltens, der Gerechtigkeit, der Billigkeit vor Augen halten; umsonst suchte der tugendhafte den lasterhaften, der gesittete den

rohen Mitbruder durch heilsame Lehren von dem Wege des Irrthums auf die Bahn des Wahren, des Guten, des Sittlichen zurückzuführen; Rache, Haß, Habsucht, kurz nicht zu bändigende Leidenschaften waren Richter, waren oberste, drückende Befehlshaber der leidenden Gesellschaft. *a*) In diesem kummervollen Zustande der natürlichen Freyheit mußte freylich die beständige Unruhe, die fortdauernde Besorgniß feindseliger und ungerechter Angriffe eine wesentliche Hinderniß der Glückseligkeit seyn; die darbende Menschheit dachte nun auf Mittel, die ihr Recht und Sicherheit verschaffen, die sie in den erwünschten Stand von Ruhe und Zufriedenheit versetzen könnten. — Unterwerfung war es, so Vernunft dem bedrangten Menschen als das Beßte und Zuträglichste anempfahl, und zwar Unterwerfung unter einem ihrer weisesten, klügsten, gerechtesten Mitmenschen, der sollte sie itzt be-

a) Iselin Geschichte der Menschheit 1ster Band 7 und 8 Hauptstück.

herrschen, Sicherheit und Wohlfahrt bey ihnen gründen, Gerechtigkeit und Friede handhaben, kurz, der allein sollte sie glücklich machen. Damit war es aber noch nicht gethan; wenn dieser neugewählte Alleinherrscher die Glückseligkeit seiner Nation befördern, wenn er Elend und Verderben verscheuchen, wenn aus seiner Gewalt Segen und Glück auf das Volk strömen sollte; so mußten seiner Oberherrschaft auch Mittel gereichet werden, die dem Endzwecke seines Vorzuges, den Absichten dieser Unterwerfung angemessen wären. Dies sahen Völker gar wohl ein, sie schenkten daher ihrem Alleinherrscher alle diejenigen Rechte, mit denen jeder Einzelne zu seiner Sicherheit bewaffnet war; diese sollte izt der neugewählte Regent als Mittel zur Erhaltung des ganzen Staatskörpers brauchen. Dadurch erhielt der Fürst Befugnisse, die seine Regierungsabsicht verlangte, und nun war er erst im Stande, durch seine höchste

Ge-

Gewalt den Endzweck des Ganzen zu erreichen. *b*)

§. 2.

Diejenigen Rechte also, die in dem Inbegriffe der vollen, uneingeschränkten bürgerlichen Oberherrschaft liegen, heißen Majestäts- oder Hoheitsrechte, sie kommen dem Regenten in soweit zu, als es Sicherheit, Bequemlichkeit und Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft verlangen. Hieraus fließen folgende Grundsätze:

Was Absicht und Endzweck des Staats erstens. erfodert, ist Majestätsrecht, und was diese nicht verlangen, gehört keineswegs in die Klasse der Hoheitsrechte.

b) Wenn auch dieser Ursprung der Republiken nur erdichtet seyn soll, so lassen sich doch die nützlichsten Wahrheiten aus dieser Erdichtung ableiten. Der eigentliche Urspruug der Staaten ist uns unbekannt; es ist also nöthig, das Lehrgebäude auf diese durchgängig angenommene Erdichtung zu gründen. Puffendorff und die meisten Staatslehrer berufen sich auf sie, und bauen ihre Lehre auf diesen obschon nur erdichteten Vertrag.

Zweyteus

Manchmal tritt der Regent nicht als solcher auf, oft erscheint er als Bürger, als Privatmann, und hier besitzt er nur die jedem seiner unterworfenen Staatsbürger zukommenden Rechte; die gemeinschaftlichen Befugnisse des Regenten sind also von den Majestätsrechten zu unterscheiden.

Dritteus.

Majestät besitzt nur der Höchste, im Staate Unabhängigste; folglich kömmt die Ausübung der Hoheitsrechte auch nur allein der Majestät im Staate zu. In so weit also ein Prinz einer höhern Regierung unterworfen ist, in so weit hat er keine Majestätsrechte, wenigstens übt er solche nicht eigenmächtig aus.

§. 3.

Eintheilung der Majestätsrechte.

Ziegler und andere Rechtsgelehrte theilen die Majestätsrechte in große und kleine. Zu den größern rechnen sie diejenigen, welche eigentlich das Wesen des Staats und dessen Regierung ausmachen, und die nothwendig mit der Majestät verknüpfet sind, als z. B.

Ge-

Gesetzgebung, Strafgewalt, Oberrichteramt, Recht und Ertheilung der öffentlichen Aemter; die übrigen, als Jagd, Fischerey, Bergwerksrechte zählen sie unter die kleineren. Diese Eintheilung ist mehr der Gegenstand der Partikularstaatsklugheit, als daß sie aus dem Wesen des Staats hergeleitet werden könne. Ganz gewiß ist es, daß sich der Regent zu allem dem berechtiget finde, was immer Einfluß auf das Wohl oder Wehe des Staats haben mag, und aus diesen Gründen sind die Rechte des Regenten, die ihm in Beziehung auf die Staatsabsicht unmittelbar sowohl als auch mittelbar und unter gewissen Umständen zukommen, alle groß. Wenn der Regent dem Unterthan das Jagen untersagt, und Jagd zum Regal umschafft, so thut er es deswegen, weil es Staatsabsicht also erfodert; er sucht dadurch den Bürger dem Müssiggange und der daraus entquellenden Armuth zu entreißen, er denkt in ihm den Trieb zur Industrie zu erwecken, und den Grund zu hinlänglichen Er-

nährungsmitteln zu legen. Den Unterthan mit Abgaben zu belegen, ist Hoheitsrecht, der Regent dehnt dieses Recht auch auf die Jagd aus, und bestreitet mit ihren Einkünften die Bedürfnisse des Staats; wer erblickt nun an dem Rechte, den Unterthan durch Abhaltung von der Jagd arbeitsam und reich zu machen, wie auch aus dem Jagdregal den nöthigen Aufwand des Staats zu bestreiten, nicht die nämliche Größe, als andere Befugnisse, die der Regent zur Glückseligkeit seines Staats ausübt, wie auch das Recht, Abgaben von den Unterthanen zu fodern, immerhin haben mögen. Mehr abzweckender wäre daher die Eintheilung der Majestätsrechte in wesentliche und zufällige, in ordentliche und außerordentliche. Jene kommen der Majestät unter allen Umständen zu, diese aber nur unter einigen.

§. 4.

Theilbarkeit der Majestätsrechte.

Bey der Frage: läßt sich die Oberherrschaft im eigentlichen Verstande so theilen,

daß

daß ein Subjekt diese, ein anderes jene Majestätsrechte habe; sind die Meynungen der Staatslehrer getheilt, Montesquieu, *a*) Justi, *b*) Grotius *c*) setzen diese Theilung in die Klasse der größten Glückseligkeiten der bürgerlichen Gesellschaft; sie suchen ihre Meynung durch folgende Sätze zu rechtfertigen. Erstlich, wenn gesetzgebende Gewalt mit der ausübenden Gewalt in der Person des Regenten vereinigt wäre, so fände hiedurch der Regent die bequemlichsten Wege, tyrannische Gesetze zu geben, und sie auf eben so tyrannische Art ausüben zu lassen. Verbindung des Richteramtes mit der Gesetzgebung zöge eine willkürliche Behandlung dieser Vorschriften, und Unterdrückung der bürgerlichen Freyheit nach sich. Zweytens, die Gewalt des Richters, bey jedem Urtheile neue Gesetze zu ge-

a) Lib. XI. art. 5. seqq.

b) Natur und Wesen der Staaten, viertes Kap. §. 59.

c) Lib. I. Cap. 3. §. 9.

ben, verursache Ungewißheit der Gesetze unter den Bürgern; dadurch würden Gesetze ihre Kraft und wesentliche Absicht verlieren. **Drittens** bewirke der Fehler, der sich aus Versehen des Gesetzgebers in Gesetzgebung eingeschlichen hätte, auch Mangel in der Ausübung der gesetzlichen Verordnungen. v. Real, *d*) Puffendorf, *e*) Rousseau *f*) und Scheidemantel *g*) widersprechen diesen, sie sagen, **erstens**, der Staat ist ein Ganzes, das nur einerley Willen hat, der Wille des Regenten muß der Wille der Unterthanen seyn; **zweytens**, wenn Staatsbediente Majestätsrechte ausüben, so thun sie es im Namen der Majestät: aus dem folgt aber nicht, daß Majestät getheilt sey; **drittens**, erwäge man die übeln Folgen, welche dem Staate durch die Annahme von Theilbarkeit der Majestätsrech-

te

d) Staatskunst. Th. 4. Kap. 2. Absch. 1. §. 2—6.

e) Lib. 7. Cap. 1.

f) Contract social liv. 2. chap. 2.

g) Staatsrecht Th. 1. Kap. 4. §. 98—103.

te zufließen würden; was wäre es, wenn ge-
setzgebende Gewalt und Zwangsmacht sich in
den Händen zweyer von einander unabhängi-
ger Personen befänden, ganz gewiß würde Ge-
setzgebung unbrauchbar; denn es fehlte ihr am
Vermögen, an der Stärke, ihre Verordnun-
gen in Ausübung zu bringen. Hätte der Ge-
setzgeber eine gute Verfügung getroffen, so
würde es von der Willkür und dem Belieben
dessen, der Coactivmacht in Händen hätte,
abhangen, sie von dem Bürger befolgen zu
lassen. Wenn auch eine tyrannische Regie-
rung möglich ist, wenn tyrannische Gesetze auf
tyrannische Weise können ausgeübt werden,
so folgt noch nicht, daß dieses eine unwandel-
bare Regel sey; wie leicht ist es nicht auf der
andern Seite, daß auch die beßten Gesetze ty-
rannisch können zur Ausübung gebracht wer-
den? Willkürliche Behandlung und Unter-
drückung der Gesetze läßt sich von einem sou-
vrainen Gerichtshofe weit eher, als von dem
Gesetzgeber selbst befürchten. Dem Erstern

ist

ist der Grund und die Ursache des Gesetzes nicht so gut bekannt, als dem Letztern, und fehlerhafte Gesetze werden nicht allezeit zur Ausübung nothwendig gebracht; die Verordnung einer erlauchten Katharina kann uns hier zum Beyspiele dienen. Sie erlaubt jedem Gerichtshofe die von ihr gegebenen Vorschriften zu prüfen, sie ermahnet jeden derselben auf den Fall, wenn deren Schädlichkeit oder Unbrauchbarkeit sich ereignen sollte, Gegenvorstellungen zu machen. Dieß sind die Gründe, mit denen jeder Theil seine Meynung zu rechtfertigen glaubt: was folgt nun? ich unterscheide hier das Mögliche vom Nützlichen; eine absolute Unmöglichkeit ist freylich nicht da, daß aber jede solche Theilung rathsam, dem Staate vortheilhaft seyn könne, davon finde ich mich noch nicht überzeugt, ich denke deßhalben nicht zu irren, wenn ich der Meynung der letztern beytrette.

§. 5.

Verschiedene Gattungen der Majestätsrechte.

Wenn die wesentliche Bestimmung der Majestät diese seyn soll, daß sie das Wohl des Staats befördere, Betrügereyen und Ungerechtigkeiten zuvorkomme, die Handlungen der Menschen nach guten Vorschriften leite, wohlwollende und gesellige Neigungen pflanze, belebe, Industrie anfeure, aufmuntere und belohne, Misbrauch und Verschwendung verhindere, die wahre Freyheit wider ungerechte Gewalt, und ein wohlerworbenes Eigenthum gegen boshafte Eingriffe sicher stelle und schütze: so folgt, daß ihr alle Arten der Macht, welche zur Erhaltung der Ordnung in der Gesellschaft und der Uebereinstimmung der verschiedenen Theile des politischen Körpers nöthig sind, zukommen müssen. Dahin zählen wir dann die verschiedenen Gattungen der Rechte, welche uns unter dem Namen der Majestätsrechte bekannt sind; die vorzüglichsten derselben sind — Gesetzgebung, Strafgewalt, Oberrichteramt, Polizeygewalt, kirchliches

liches Regentenrecht, Recht, Aemter und Würden zu ertheilen, Recht über die Güter und Personen des Staats, Gesandtschaftsrecht, Bündniß, Kriegs- und Friedensrecht, alle diese in der Souvrainität enthaltene verschiedene Arten der Macht, die ich nun ausführlicher abhandeln werde, sind dem Regenten aus einer und derselben Absicht anvertraut, sie haben alle das gemeine Beßte zum Hauptgegenstande.

Zweytes Kapitel.

Gesetzgebung.

a) HERMAN. CONRINGII Diss. de Maiestatis ciuilis Auctoritate circa Leges. Helmst. 1664.

ANDR. SCHMIDTII Diss. de Iuribus Maiestatis circa leges. Ien. 1681.

Der wahre Geist der Gesetze. 1767.

HENR. GOTTL. SCHEIDEMANTEL Legum Aegyptiorum cum Atticis Spartanisque secundum regulas prudentiae ciuilis Comparatio. Ien. 1767.

CHRIST. GOTT. EINERTI Diſſ. Legum rationes earumque inueſtigandarum Regulae. Lipſ. 1771.

MONTESQIEV l'Eſprit des loix.

GO. DAN. HOFFMANNI Diſſ. de vno eodemque iure et modo ferendi leges tum publicas tum priuatas. Tub. 1775.

Abt von Mably über die Geſetzgebung oder über die Grundſätze der Geſetze. Nürnberg 1779.

J. von Heßmann Geiſt der Geſetze der Deutſchen. Nürnberg 1779.

Vermiſchte Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. Leipzig 1780.

Verſuch über die Geſetze. Breßlau 1781.

Skize über die Geſetzgebung von Ferdinand von Lamezan. Mannheim 1781.

Magazin der Geſetzgebung. Liegniz 1782.

Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung von Ritter Cajetan Filangieri. Wien 1784.

§. 6.

Nothwendigkeit der Geſetze.

Nur einige auf den Grundvertrag der Menſchheit zurückgeworfene Blicke zeigen uns ſchon die Nothwendigkeit einer geſetzgebenden Ge-

Gewalt im Staate: Unsicherheit des Eigenthums, gestörter Genuß seiner Habschaften, Bedrückung von Ungerechtigkeit, alles dieses erregte in den Gemüthern der Menschheit Misvergnügen, Abscheu vor dem Stande der natürlichen Freyheit, und erweckte in ihnen die Ideen der Glückseligkeit desjenigen Standes, in welchem nicht mehr jeder sein eigener Richter, Beschützer und Regent wäre, sondern wo alle vereint unter dem Vorstande eines Oberherrns, eines selbst gewählten Beherrschers in dem Besitze und Gebrauche ihrer Befugnisse Sicherheit und Bequemlichkeit finden. Zu diesem Ende formirten sie Staaten, schufen Regenten, und übertrugen denselben die erhabensten und den freyen Menschen zuvor eigenen Rechte. Nun überschaute ein solcher seine ihm unterworfene Volksmenge, da erblickte er eine Vielheit von Einzelnen, deren jeder seinen eigenen Willen, seine besondere Neigungen und Leidenschaften hatte, alle diese sollte er doch in einander stimmen, und alles zu einem har-

harmonischen Ganzen zu verbinden suchen, denn es sollte in Rücksicht auf die Hauptabsicht nur ein Wille, nur ein Verstand im Staate seyn. Dieses war er aber bey der verschiedenen Denkungsart der Menschen nicht anders zu bewerkstelligen im Stande, als wenn er gewisse allgemeine Vorschriften ertheilte, nach denen die einzelnen Glieder ihre Handlungen zu richten, und die Mittel zur Erreichung des Zweckes anzuwenden verbunden wären, Vorschriften sage ich, die dem Bürger zeigten, was er für Recht und Unrecht zu halten habe, wie weit er seine natürliche Freyheit ausüben, und wie er, ohne die öffentliche Ordnung zu stören, sich seiner Rechte bedienen könnte. Solche Vorschriften heißen Gesetze. Nun offenbarte er Bürgern seinen Willen, diese richteten ihre Handlungen demselben gleichförmig, und so war Harmonie im ganzen Körper, zweckmäßige Vereinigung, gemeinschaftlicher Beytrag zur Erreichung des gesammten Bürgerwohls.

§. 7.

Nöthige Erfordernisse in der Person des Gesetzgebers.

Die höchste Person also im Staate, die Majestät soll die Handlungen der Bürger leiten, durch heilsame Vorschriften die Glückseligkeit der Menschen befördern, und jenes verbiethen, was den Theilen und dem Ganzen schädlich ist. Hieraus lassen sich schon die besonderen Vorzüge, Eigenschaften und Kenntnisse ermessen, die mit der Person des Gesetzgebers müssen vergesellschaftet seyn. Der höchste Imperant, ehe er Gesetze entwirft, muß wissen, was er als Gesetzgeber befehlen könne; dieses lehren ihn **Kenntnisse der Rechte.** Er überlegt alsdenn, wie er seinen im Gesetze enthaltenen Willen am schicklichsten wird zur Ausübung bringen können, dieß zeigt ihm **Staatsklugheit.** Oft wirft er Blicke auf die innern Verhältnisse seines Staats, betrachtet seine Lage, Kräfte, findet hier und und dort schwächende Mängel, und hilft ihnen ab; hier steht ihm **Kenntniß seines eigenen Staates** zur Seite. Der Bürger schwelgt,

handelt religionswidrig, der Regent sieht es, sucht einreißende Laster in ihrer ersten Entkeimung zu ersticken; hiezu mahnt ihn Sitten-lehre und Religion. Der Regent beherrschet eine Vielheit von Menschen, von endlichen schwachen Geschöpfen; oft ist das Vergehen des Unterthans nicht Wirkung der Bosheit, sondern Folge der menschlichen Schwachheit, verdient daher Nachsicht, und nicht so hart zu fühlende Ahndung eines Strafgesetzes. Wie nöthig ist ihm nicht **Kenntniß des Menschen?** Das Betragen des Fürsten hat den meisten Einfluß auf das Verhalten der Untergebenen, nach jenem richtet sich die Gemeinde, und oft zeigte es die nämliche Wirkung als Gesetze selbsten, dadurch wird dem Regenten **Vollkommenheit an Sitten, Anstand in äußerlichem Betragen** ohnentbehrlich. Glückliche Gesetzgebung, wenn ihr Urheber mit diesen Vorzügen pranget, wenn er so geeigenschaftet — Thronen besitzt, Scepter führt.

§. 8.

Wie Gesetze müssen geeigenschaftet seyn.

Bürgerliche Gesetze sind solche Sätze, wodurch der Regent erklärt, was Unterthanen zur Erreichung der allgemeinen Staatsabsicht zu thun, und was sie zu unterlassen haben; sie sollen also den Willen und die Kräfte des Bürgers dem Entzwecke des Staats gemäß lenken, und darum muß sich ihre Verbindlichkeit auf jeden im Staate erstrecken. Aber eben deswegen müßen Gesetze diejenigen Eigenschaften an sich tragen, die auf Erreichung derjenigen Absicht, wegen der sie gegeben worden, abzweckend sind. Die besondern Regeln also, die der Gesetzgeber bey Abfassung seiner Vorschriften zu beobachten hat, lassen sich auf folgende Sätze einschränken:

Erstens

Dörfen Gesetze den allgemeinen Naturgesetzen nicht zuwiderlaufen. Die Absicht der positiven Staatsgesetze kann nach dem ersten Grundbegriffe der politischen Vereinigung keine andere seyn, als die natürliche Gesetze noch mehr zu befestigen, in genauerer Verbindung

mit

mit den besondern Verhältnissen des bürgerlichen Systems näher zu bestimmen, ihre Anwendung leichter, ihre Beobachtung angenehmer und dringender zu machen, das Einzelne und Besondere in ein richtiges und harmonisches Verhältniß mit den allgemeinen Naturgesetzen zu stellen, und alles auf jenen großen Zweck, auf das Wohl der Menschen, hinzuführen. Wenn demnach Plato den Sklaven, der sich zur Wehre setzet, und einen freyen Menschen tödtet, wie einen Vatermörder bestrafen läßt, oder wenn Heinrich der achte einen Menschen verurtheilt, ohne diesem die wider ihn aussagenden Zeugen unter das Gesicht zu stellen, so waren ihre Gesetze widernatürlich, denn sie benahmen dem Menschen seine natürliche Selbstvertheidigung. *a*)

Kein positives Staatsgesetz kann daher etwas befehlen, das nicht sowohl an sich, als Zweytens

a) Io. Werlhof Diss. de Potestate Legislatoris ciuilis circa ea, quae sunt iuris naturae. recus. 1738.

C. G. Winkler de Potestate Legum ciuilium in Ius naturae. Lips. 1713.

für den, der das Gesetz beobachten soll, phy-
sisch und moralisch möglich ist. Widersinnig
und Tyranney wäre es, etwas von Unterthа-
nen fodern, so ihre Kräfte übersteiget. Ei-
nem Baumeister bey Lebensstrafe befehlen, ein
Luftschloß zu bauen, oder, wie der Spanier
dem Mexikaner, auflegen, ganze Kanonen da-
von zu tragen, unüberwindliche Felsen zu be-
steigen, heißt der Natur den Krieg ankündi-
gen. Gedanken beherrschen wollen, von Un-
terthanen verlangen, daß sie Propheten und
Zeichendeuter seyn sollen, ist ungereimt, und
der Gesetzgeber verfällt dadurch ins Lächer-
liche.

Drittens Muß jedes Gesetz auf das Beßte des gan-
zen Staates abzwecken. Natürliche Freyheit
der Unterthanen einschränken, Abgaben von
ihnen fodern, mehr, als das Wohl des Gan-
zen verlangt, ist eben so überflüßig, als unge-
recht. So viel die Absicht der bürgerlichen
Societät erfodert, so viel Rechte kann der
Regent ausüben; übertritt er seine Schranken,

so

so handelt er vertrags- und zweckwidrig, mißbraucht seine gesetzgebende Gewalt. Eben so wenig ist er berechtiget, durch Gesetze einem oder dem anderen sein wohl erworbenes Recht zu nehmen, und wenn höhere Beweggründe oder ein allgemeiner Vortheil so etwas nothwendig machten, so müßte der unschuldig Leidende doch schadlos gehalten werden.

Müßen Gesetze den Sitten, Gebräu- Viertens
chen, dem Nationalgeiste und Himmelsstriche angemessen seyn. Gesetzgeber, welche die Sitten ihrer Nation nicht genugsam kennen, begehen die größten Fehler; sie betrachten ihr Volk nach ganz andern Gesinnungen, als die es wirklich hat, und geben ihm Gesetze, die es nicht halten kann. Philipp, König von Macedonien, wußte sich in die Sitten derjenigen Völker, unter denen er lebte, gar wohl zu schicken. Karl der fünfte behandelte den Spanier spanisch, den Deutschen deutsch und den Flandern auf flandrischer Art. Aber eben so zog sich Philipp der zweyte die Abneigung der

ganzen spanischen Nation auf den Hals, weil er Verachtung gegen ihre Sitten blicken ließ. Aegypten und Rom bestraften den Arzt am Leben, wenn er in seiner Heilungskunst nicht glücklich war, und der Kranke verstarb; denn es war bey ihnen Sitte, daß ein jeder die Arzneykunst ausüben konnte, der das Zutrauen des Preßhaften auf seiner Seite hatte. Uns würde diese Verordnung nachtheilig seyn, indem wir dieß Amt nur solchen Personen anvertrauen, von deren Geschicklichkeit man beglaubte Beweise hat. Die Römer untersagten Schankungen unter Ehegatten, dieses verlangte ihr Nationalgeist und die damals üblich gewesene Trennbarkeit der Ehe. Sie waren habsüchtig, wollten mit Gattenliebe wuchern, und nach derer nachherigen Entlassung sich bereichern. Der Deutsche ist uninteressirter, er zeigt wahre, aufrichtige, treue, einfache Gemüthszuneigung zu seinem Weibe, und der deutsche Gesetzgeber würde sich verfehlen, wenn er Schankungen unter Ehegatten

ver-

verbiethen wollte. Klima *a*) verdienet ebenfalls ein besonderes Augenmerk des Gesetzgebers'; Klima kann Gelegenheit zum Guten und Bösen geben, und darauf muß der Regent allerdings wachsam seyn, damit er nicht die Laster des Landes begünstige. Gar wohl befördert eine hitzige Himmelsgegend den Hang zur Trägheit; der Regent giebt Motiven zum Fleiß, leidet keine Faullenzer, und begünstiget den Ackerbau. Mahomet untersagte den Arabern das Weintrinken, Karthago that das nämliche, und beyde Gesetze gründeten sich in dem hitzigen Klima. *b*)

Die Schreibart der Gesetze muß plan, Fünftens deutlich, kurz und bündig seyn; der Regent giebt Gesetze für Unterthanen, von denen der

a) Feders Untersuchung über den menschlich. Willen 2 Theil. Buch 3. Kap. 4. von dem Einflusse des Clima und der übrigen Beschaffenheiten des Wohnlandes.

b) I. H. BOEHMER de Iuribus diuersis ex diuersitate climatum natis. Tom. I. pag. 271. Exerc. ad Pand.

meiste Theil unwissend, und die erhabensten Ausdrücke zu verstehen nicht fähig ist, diese sollen sich nach den Vorschriften des Gesetzgebers richten: dazu wird aber erfodert, daß sie Wissenschaft von dem Willen des Imperanten haben; diese läßt sich aber dann nicht vermuthen, wenn Gesetze nicht nach ihrer Fassung eingerichtet sind. Sind Gesetze klar und deutlich, so sind sie über dieß keiner Verdrehung unterworfen, und prozessualischen Weitläufigkeiten wird der Weg vergraben. Zur Kürze der Gesetze trägt dieses am meisten bey, wenn alle weitläufige Vor- und Eingangsreden vermieden werden, wenn blos der Wille des Gesetzgebers angezeigt, und jede Ursache, die ihn zu diesem Gesetze bewogen hat, verschwiegen wird; ist dieses, so hat keine Dollmetschung noch Auslegung Statt: eine einzige Ursache, warum man dieses so haben will, giebt habsüchtigen Advokaten Gelegenheit, entweder die Gültigkeit einer solchen Ursache, umzustoßen, oder sie auf eine Art zu erklären, die den Buchstaben

des

des Gesetzes umstößt, und den Richter übereilt. a)

Die Verbindlichkeit der Gesetze muß sich sechstens auf alle im ganzen Staate erstrecken. Diese Gleichheit soll der Regent, so viel nur immer möglich, zu erhalten trachten; jede Ausnahme von der allgemeinen Regel bewirkt Ungleichheit, gebiehrt Haß und Mißvergnügen unter Unterthanen. Dispensation, Privilegien also sind von dem Regenten mäßig zu gebrauchen; indessen giebt es doch Fälle, bey denen der Imperant berechtiget ist, die Gleichheit bisweilen zu heben, wenn sie nämlich der Absicht des Ganzen entgegen ist, oder dieselbe nicht so befördert, als es möglich wäre: so z. B. kann nicht jeder Wirth seyn, denn so würde er seinen Erwerb selbst zernichten, der Regent hebt also hier die Gleichheit, und berechtigt den einen zu seinem Gewerbe, so wie er es bey dem andern einschränkt, dem einen giebt er Freyheiten, da der andere mit

Ver-

a) Rußlands Instruktion §. 447.

Verbindlichkeit belegt ist. Privilegien gründen sich also hauptsächlich auf das Beßte des Staates, und dauern so lange, als die Ursache, wegen der sie ertheilet werden, es verlangt; werden sie dem Staate eine Last, so ist der Regent berechtigt, sie ganz oder zum Theil zu widerrufen *a*) nur muß dieser Widerruf mit der Schadloshaltung des Besitzers verknüpft seyn, wenn sie titulo oneroso erworben worden sind.

Siebendens Fordert Staatsklugheit von dem Regenten, seinen Staat durch eigene Gesetze zu regieren, und die Aufnahme fremder Gesetzbücher zu vermeiden. Wir können uns nicht besser von dem Nachtheile, den Aufnahm fremder Gesetzbücher dem Staate zuzieht, überzeugen, als wenn wir die üblen Folgen, die mannigfaltigen Unordnungen, welche die Einfüh-

rung

a) Obseruat. Hallenſ. Pars 3tia de Iure Principis reuocandi priuilegia omnia, ſi vtilitas publica poſtulat. pag. 280.

HERM. CONRING. de Priuilegiis recte conferendis et reuocandis. Tom. 4. pag. 684.

rung des römischen Rechts in unsere deutsche Gerichtshöfe verursachte, etwas genauer erwägen: kaum hatte jenes auf deutschem Grund und Boden Wurzel gefaßt, so wollten schon Rechtsgelehrte alle und jede Gerechtsame der deutschen Nation nach römisch-justinianeischen Gesetzen bemessen, und Deutschland in den Zustand, in die Verfassung eines römischen Staats versetzen; sie suchten die Rechte des Kaisers mit Beyhilfe römischer Gesetze zu vervielfältigen, hingegen die Hoheit der Stände zu vermindern und herunter zu setzen. Zu diesem Ende betrachteten sie die den deutschen Reichsständen zustehende Landeshoheit als eine platte, einfache Gerichtsbarkeit, verglichen Fürsten mit römischen Magistratspersonen, ihre Gesetze mit prätorischen Edikten und Munizipalsatzungen. Statt daß Privathändel unter Fürsten nach den Grundsätzen des Völker- und deutschen Privatfürstenrechts hätten sollen entschieden und beurtheilet werden, zogen sie vielmehr römische Gesetze zu Rathe. So wurden also Eheverlöbnisse,

und wirkliche Ehen der Fürsten, Tutelsachen, Kontrakte, Schankungen zwischen fürstlichen Ehegatten, Verbrechen der Fürsten, alles dieses Gegenstände des fürstlichen Privatrechts, nach dem Sinne des römischen Rechtes entschieden. Gesetze, die auf den demokratisch- und aristokratischen Zustand Roms paßten, wurden auf Deutschland angewandt, und diesen Grundsätzen zufolge wollten sie alles, was nach den deutschen Rechten Reservate der Fürsten waren, mit dem Maasstabe eines demokratischen Gesetzes bemessen. Ich will übrigens nichts melden von der Kontroverse über die Gültigkeit der verschiedenen Bücher des römisch-bürgerlichen Rechts; betrachte man nur alle diese Punkte mit ihren Zänkereyen, denen sie unterworfen sind, so wird jedem von selbsten schon der unserm Deutschlande daraus entquellende Nachtheil begreiflich werden; *a*) wäre

a) MICH. HENR. GRIBNER de Praeiudicio Principum ex abusu Iuris Iustinianei. Witt. 1715.

DAVID.

wäre es nicht weit vortheilhafter, wenn sich jeder Staat seine besonderen Nationalgesetze gemacht hätte, wenn er nach seinen eigenen Gesetzen regieret würde, und wenn nur eine einzige Richtschnur in der Monarchie wäre? So dachten Fridrich, Joseph, und Katharina die Große; sie wollten ihre Nation nach eigenen Gesetzen beherrschen, und ihre Verordnungen sind Ausflüsse einer Gesetzgebung, über welche die Nachkommenschaft staunt.

§. 9.

Promulgation der Gesetze.

Was ich bisher sagte, sind Regeln, nach denen Gesetze müßen abgefaßt werden; hat der Regent solche treu beobachtet, ist er gerecht, klug zu Werke gegangen, so sind seine gesetzlichen Entwürfe vollkommen. Nun sollen sie

DAVID. NEHRMANN de abusu Iuris Romani in Iurisprudentia patria. Lundini Gothorum. 1730.

Joh. Christ. Lud. Fresenius vertraute Briefe über die Einführung neuer Rechte in Deutschland. Frankfurt am Mayn 1774.

sie auch ihre Wirkung äußern, sie sollen Unterthanen verbinden, Bürger sollen sie befolgen; Verbindung, Befolgung läßt sich aber nicht eher denken, als bis derjenige, der das Gesetz befolgen soll, Kenntniß und Wissenschaft von dem Willen des Gesetzgebers erlangt hat. Es ist also eine Handlung, wodurch eine deutliche Erkenntniß der Gesetze möglich gemacht wird, erfoderlich: diese Handlung heißt Promulgation, sie eröffnet Unterthanen den Willen ihres Gesetzgebers, sie sagt ihnen, was sie zu thun, zu unterlassen haben. Daß aber Gültigkeit der Gesetze von der auf Promulgation folgenden Begnehmigung der Unterthanen abhange, ist ungegründet, und beleidiget die Rechte des höchsten Gesetzgebers. Die Sache ist ganz begreiflich: so bald jemand Unterthan des Staats wird, so unterwirft er seinen Konsens dem Willen seines höchsten Befehlshabers, und verbindet sich, das, was ihm sein Gesetzgeber befiehlt, zu befolgen. *a*)

§. 10.

a) BERNH. VAN ESPEN de Promulgatione legum Bruxell. 1712.

§. 10.

Eine der wesentlichsten Eigenschaften gu- Erklä-
ter Gesetze ist Deutlichkeit, durch sie erreicht rung der Gesetze.
der Gesetzgeber foderfamst seinen Endzweck. Der Regent ist aber eben auch Mensch, und gar leicht kann es geschehen, daß sich Dunkelheit in seinem Gesetze einschleichet, um diese zu heben, wird Erklärung des Gesetzes erfodert; hier sieht man nun entweder auf Entscheidung schon geschehener, und dem vorliegenden Falle gleichförmiger Begebenheiten, oder tritt das Urtheil verständiger und in der gesetzlichen Erläuterungskunst tief gegründeter Rechtsgelehrten ins Mittel, oder wenn Dunkelheit durch beyde nicht zu räumen ist, nimmt man seine Zuflucht zu dem höchsten Befehlshaber. Im ersten Falle ist Erklärung **gebräuchlich** oder **usual**, im zweyten **kunstmäßig**, im letztern **authentisch**. Die authentische hat die nämliche Kraft, als Gesetze selbst, sie leidet keinen Widerspruch, wenn sie sich nur auf vernünftige Grundsätze, und nicht auf die

bloſe Willkühr des Regenten gründet. Die Gebräuchliche fußt sich auf das Herkommen; enthält die Gewohnheit nichts der Vernunft und dem Endzwecke des Staates widriges, so hat sie ihre Wirkung, und erhält Rechtskraft. Die Kunſtmäßige verlangt zu ihrer Gültigkeit kunſtmäßige Beweiſe. Uebrigens kömmt authentiſche Erklärung dem Richter nicht zu; denn wäre dieſes, ſo würde der Richter ſelbſt Geſetzgeber und Imperant ſeyn. Erklärungskunſt hat endlich auch ihre Regeln. Böhmer, *a*) Conring *b*) und Grotius *c*) haben uns in ihren Schriften dieſelben ſattſam auseinander geſetzt.

§. 11.

Veränderung der Geſetze.

Der Wille des Geſetzgebers giebt den Geſetzen ihre verbindliche Kraft; ändert der

Im-

a) Exerc. ad pand. P. 1. pag. 22. de interpretationis grammaticae fatis et vſu vario in iure romano.

b) Herm. Conringii Diſſ. de interpretatione legum. Helmſt. 1674.

c) De iure belli et pacis lib. 2. cap. 16. de interpretatione.

Imperant seinen Willen, so erlöscht auch alle Verbindungskraft. Bey allem dem bleibt es doch immer richtig, daß Dauer eines Gesetzes seine Vollkommenheit beweiset, und der höchste Regent soll sich nicht ohne die kräftigsten Ursachen zur Veränderung des Gesetzbuches entschließen. Bloß willkührliche Veränderung der Gesetze verräth Unbeständigkeit, Kurzsicht des Gesetzgebers, zerrüttet dessen Ansehn, erweckt Verachtung gegen Gesetze, stört selbsten das Wohl des gemeinen Wesens. Will der Regent seine Gesetze ändern, so muß ihn Sorge für das gemeine Beßte seines Staats allein dazu bestimmen; oft sind Umstände nicht mehr die nämlichen, die sie zur Zeit des gegebenen Gesetzes waren; sind diese verändert, so wird auch Veränderung des Gesetzes nothwendig. Das Parlement in Engelland übt beständig die gesetzgebende Gewalt aus. Jede Akte, die in den jährlichen Sitzungen erscheint, wird für ein neues Gesetz gehalten, welches zu machen die Veränderung

des Nutzens oder des Zustandes der Nation, oder die Mißbräuche, die man entdeckt hat, Anlaß gegeben haben. Die Art und Weise, wie gesetzliche Veränderungen geschehen, sind verschieden; bald benimmt der Gesetzgeber sei- nem ganzen Gesetze, oder nur einem Theile desselben alle Verbindlichkeit, bald erweitert er es, oder läßt es stillschweigend ganz in Ab- gang kommen; daher entstehen dann die ver- schiedenen Benamsungen, als Aufhebung, Abänderung und Erweiterung der Gesetze. Beym letzten Punkte scheint der Gesetzgeber die Nichtbeobachtung des Gesetzes und die dem- selben widrigen öffentlichen Handlungen zu bil- ligen, und legt dadurch den Grund zu Ge- wohnheitsrechten. a)

Drit-

a) CAR. CHRIST. HOFACKER Diss. de Iure Con- suetudinis secundum doctrinam Iuris Naturalis et Romani Tubing. 1774.

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte des Regenten zu belohnen und zu strafen. a)

a) HÖCHSTETTERI de Iure poenarum liber singularis. Tüb. 1706.

ROESLERI Diss. de Iure Summorum Imperantium in vitam ciuium. 1714.

TENZEL de Iure Principis circa delicta eorumque poenas. 1718.

ALEFELD de Iure Maiestatis in vitam ciuium ob delicta. 1721.

AARON VAN DER RAMHORST Diss. de Origine Iuris puniendi. Lugduni Batav. 1775.

Plan de legislation sur les matieres criminelles par M. le F. a Amsterdam 1779.

J. F. von Soden Geist der deutschen Criminalgesetze. Dessau 1783.

J. M. G. Beseke Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen. Dessau 1783.

Geist der peinlichen Gesetze von C. C. Wieland. Leipzig 1783.

Abhandlung von der Criminalgesetzgebung, eine gekrönte Preißschrift. H. C. von Globig und J. G. Husters. Zürch 1783.

De la Croi Philosoph. Betrachtungüber den Ursprung des gesellschaftlichen Lebens zur Verbesserung der peinlichen Gesetzgebung. Nürnberg 1783.

Marquis von Beccaria von Verbrechen und Strafen. Wien 1786.

§. 12.

Eingang. Der Regent als höchster sorgender Vater hat seinem Volke Gesetze gegeben; schon sind sie dem Unterthan geoffenbarter Wille seines gebiethenden Landesfürstens; nun sollen sie zum Besten des Ganzen, dem einzelnen Bürger zur leitenden Richtschnur seiner zu unternehmenden Handlungen dienen. Beobachte also, ruft das Gesetz dem Bürger zu, beobachte die geheiligten Vorschriften deines Gesetzgebers, und du wirst glücklich seyn. Heil dem Bürger, wenn er dieser so freundschaftlichen Stimme folget, wenn er Gesetze liebt, und sie aus Neigung beobachtet; wenn ihn nicht bloß Vorstellungen der Strafen oder Belohnungen bey jeder Handlung lenken, sondern wenn er Befolgung der Gesetze deswegen für

nöthig

nöthig erkennt, weil sie gut sind, und auf das Beßte der Menschheit abzwecken; so denkt der rechtschaffene, der tugendhafte Bürger: allein wie klein ist nicht der Haufe solcher redlich denkenden Geschöpfe? diese nur sind es, die Gesetzen von selbst zu gehorchen pflegen; allein nicht Vernunft, sondern ein heftiger Trieb ungestümmer Leidenschaften beherrscht die Gemüther der schwachen Menschheit; ungegründetes falsches Privatinteresse gebiethet oft, dem wahren und dauerhaften gemeinschaftlichen Interesse entgegen zu handeln, und dadurch die Absicht, den Endzweck der Gesetze zu zernichten. Hier blickt die Majestät vom Throne auf unüberlegte Handlungen ihrer schwachen Zöglinge herab, beschränkt ihren freyen Willen, und denkt, vermöge des ihr obliegenden Amtes, das gemeine Beßte zu befördern, auf Maasregeln, die den Bürger zur genauern Befolgung ihrer gesetzlichen Vorschriften anhalten sollen, auch hinlänglich sind, denselben zu belehren, daß er von allen das Recht

seines Mitbürgers verletzenden, dem gemeinem Wohle und Beßten widerstrebenden und die öffentliche Ruhe störenden Handlungen sorgfältigst abstehe. Diese Maasregeln sind Strafen und Belohnungen. Ich will diesen beyden Stücken einige Betrachtungen schenken, um allgemeine Regeln und Bestimmungen von denselben geben zu können.

§. 13.

Begriff und Eintheilung der Strafen.

Grotius *a*) verstehet unter Strafe ein Uebel der Empfindung wegen der Bosheit der Handlung. Anders bestimmt uns der berühmte von Sonnenfels *b*) Strafe, wenn er sie als ein Uebel der Empfindung betrachtet, durch dessen Vorstellung der Unterthan von der Uebertrettung des Gesetzes abgehalten werden solle. Die Strafe, sagt er, kann in doppeltem Gesichtspunkte genommen werden, entweder in Beziehung auf den Richter, der Stra-

a) De iure belli et pacis lib. 2. cap. 20. de poenis.

b) Grund. des P. F. und Handl. Wissenschaft, Th. 1. S. 338.

Strafe vollzieht, oder in Betracht auf den Gesetzgeber. Im ersten Falle begreift er unter Strafe die wirkliche Ahndung einer unerlaubten gegen die Gesetze unternommenen und vollbrachten Handlung, und hier sey sie folglich ein Uebel der Empfindung wegen der Bosheit der Handlung; im zweyten Falle ist Strafe nach seinem Begriffe ein den Bürger vor Uebertretung des Gesetzes warnendes Mittel, ein Hüter, wie er sagt, des Gesetzes, durch welchen der Gesetzgeber in die Entschließung des Handelnden einen Einfluß haben, und ihn von einer Handlung, welche sein Gesetz untersaget, abhalten, oder zu derselben, wenn sie gebothen wird, bestimmen will. Meiner Meynung nach ist Strafe ein von dem Gesetzgeber seinem Gesetze angehängtes vor Uebertrettung warnendes, und dem Verletzer wirklich zuzufügendes Uebel. Dieses Uebel, nachdem es in dem Wesen der Handlungen selbst, in Verträgen oder in natürlichen und göttlichen Gesetzen, oder in dem Willen des Oberherrn seinen Grund findet,

giebt Gelegenheit zur Eintheilung der Strafen in willkührliche, verabredete, natürliche, göttliche, menschliche; letztere sind entweder zeitliche oder lebenslängliche, peinliche oder bürgerliche, ordentliche oder außerordentliche. Alle diese haben Freyheit, Vermögen, Ehre, Bequemlichkeit, Sicherheit, Gesundheit und das Leben zu ihrem Gegenstande; ihre Härte und Milde, Linderung und Erschwerung sind verschieden, veränderlich, je nachdem es Umstände, die Art und Gattung des Verbrechens dem Gesetzgeber abverlangen.

§. 14.

Endzweck der Strafen.

Nur um deswillen strafen, weil es dem Vergnügen des Gesetzgebers entspricht, oder weil er Rache sucht, würde landesherrlichen Pflichten zuwider seyn, und die Rechte der Menschheit verletzen; ja der Regent wäre in diesem Falle Tyrann, und seine Regierung despotisch. Eine höhere Absicht muß ihn also zur Strafe bestimmen, eine Absicht, die in der Wohlfahrt seines gesammten Staats, in dem

ge=

gemeinen oder besondern Nutzen seiner ihm unterworfenen Menschen ihren Grund findet. Gehen wir nur auf die Ursachen, welche Menschen bewogen oder genöthiget haben, ihren eignen Willen dem gemeinen Willen des Regenten zu unterwerfen, zurücke, so wird sich gleich eröffnen, daß jeder Einzelne seiner natürlichen Freyheit, in so weit der Gebrauch derselben dem gemeinsamen Wohl widerstrebt, entsagt habe, um dadurch auch Sicherheit und Wohlfahrt wegen seiner einzelnen Person zu genießen. Handelt er nun wider diesen Vertrag, so fehlt er erstlich selbsten, zweytens beleidigt oder schadet er dem, gegen welchen er die bösartige Handlung unternommen hat, und drittens verletzet er die Rechte der ganzen Gesellschaft. Im ersten Falle ist der Zweck des Gesetzgebers bey Setzung der Strafen, den Strafbaren zu bessern, und demselben die Lust, ein gleiches Verbrechen nochmal zu begehen, zu benehmen; denn jede mit Vorsatze und oft unternommene Handlung läßt in dem Handeln-

den eine gewisse Neigung und Leichtigkeit zurücke, mehrere dergleichen Handlungen zu unternehmen. Es ist demnach nothwendig, alles zum Verbrechen Anreizende zu entfernen, und dieses wird durch eine der Reizung entgegengesetzte Bitterkeit eines Schmerzens am besten bewerkstelliget.

Im zweyten Falle ist Nutze der beleidigten Person der Zweck der Strafe. Der Regent sucht den Beleidigten für jedes in die Zukunft wider ihn auszuübende Unrecht sicher zu stellen; für diese Sicherheit sorgt er nun, entweder da er den Strafbaren tödtet, oder ihm eine Leibsstrafe aufleget, oder auch, indem er ihm die Furcht nur eindrückt, im Falle er diese Handlung wieder unternehmen würde, eins von diesen Uebeln auszustehen.

Beym dritten ist der Nutze, das Wohl des gesammten Staats der Zweck der Strafe. Die Bosheit verdorbener Menschen zu hindern, andere von den Wegen des Verbrechens durch entgegengesetzte Strafen zurückzuhalten,

ten, und gemeine aber durch Uebertrettung der Gesetze gestörte Sicherheit zu behaupten oder herzustellen, ist die wesentliche Absicht des strafgebiethenden Gesetzgebers. Wenn also der Uebelthäter am Leben gestraft wird, so wird er zwar nicht gebessert, a) aber andere werden durch ihn gebessert, indem sie durch das schreckende Beyspiel des leidenden Uebelthäters von Verbrechen gleicher Art abgehalten werden.

§. 15.

Proportion der Strafen mit Verbrechen.

Härtere Strafen anwenden, als das verübte Verbrechen wirklich verdient, verräth eine übertriebene Strenge des Gesetzgebers; Strafe muß mit dem zu bestrafenden Verbrechen proportionirt seyn, das ist, sie darf nicht

klei-

a) Sonnenfels im ersten Theile seiner Grundsätze der Polizei- Finanz- und Handlungswissenschaft §. 340.

Christoph. Wolle de Finibus poenarum ciuil. Lipf. 1725.

Joh. Gott. Gonne von dem Zweck der Strafen in bürgerlichen Gesellschaften. Erlang. Anzeigen vom Jahre 1744. 10 Stück.

kleiner, nicht größer, nicht leichter noch här-
ter seyn, als das Verbrechen; je schlimmer
und nachtheiliger die Folgen, je größer die
Uebel, die der Gesellschaft aus dem Verbre-
chen zufließen, desto stärker müßen die im Ge-
setze angezogenen Bewegungsgründe seyn, wel-
che die Menschen von Missethaten abhalten
sollen. Die Staatslehrer theilen die Propor-
tion der Strafen mit dem Verbrechen in die
arithmetische und geometrische; Mit Rechte
verwirft aber Leyser *a*) diese Eintheilung, und
nennt sie scholastisch, unnütz; immer wird es bes-
ser seyn, wenn man in politischer Rechnung,
statt der mathematischen Pünktlichkeit sich mit
Wahrscheinlichkeit und Näherungen behilft;
genug wird der Gesetzgeber seinem Amte thun,
wenn er bey Bestimmungen der Strafen die
Regeln der Billigkeit beobachtet, wenn er
Strafen bestimmt, die zweckmäßig sind, den
Verbrechen vorbeugen, und seine Unterthanen
von jeder die gemeine Ruhe störenden Unterneh-
mung

a) Medit. ad pand. P. I. §. 13. de Iustitia.

mung abzuschrecken vermögen. Die Geschichte lehret uns, daß mit Erweiterung eines jeden Staats in eben dem Verhältnisse, wie sich die Gesinnung und Denkungsart der ganzen Nation verändert, sich auch Unordnungen verbreiten, und der Hang zu Verbrechen allgemeiner werde. Hieraus entstehet die Nothwendigkeit, je zuweilen schwerere Strafen auf die Verbrechen zu setzen, als sonst nöthig wäre. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des fünften bestraft den Dieb von fünf Goldgulden mit dem Tode: es war diese Strafe den Zeiten Karls des fünften ganz angemessen; der zerrüttete Zustand Deutschlands verlangte dieß von ihm, die damals im Schwung gehenden Befehdungen hatten die Gemüther der Menschheit noch immer an die Lust zu rauben, zu stehlen und zu morden gefesselt, und innerliche Polizeianstalten hatten in Deutschland noch nicht ihre Vollkommenheit erreicht; Karl mußte also diesen Unordnungen einen Damm setzen, der hinreichend

genug

genug war, die ganz wilde, an Rauben gewöhnte deutsche Nation durch Furcht von dem Stand der Wildheit zu einem sittlichen, billigen und dem geselligen Leben angemessenen Betragen zurücke zu führen. Freylich wäre es zu wünschen, daß Strafen und Verbrechen sich mathematisch berechnen ließen, man könnte auf solche Art Strafen genauer bemessen, so, daß die geschärfte bis zur gelindesten gleichmäßig und stufenweise herabfiele, allein dieses ist nun nicht möglich; was also der Gesetzgeber immer beobachten kann, ist, daß er Verbrechen der untersten Klasse nicht mit Strafen der obersten Stufe belege; denn würde ein geringes Verbrechen eben so, wie das größte bestraft, so würde das Gesetz selbst den Grund zur Unsicherheit legen, der Mensch erwartete bey den geringen wie bey den großen Verbrechen die nämliche Strafe, und so würde er vom geringsten Vergehen bis zum schwersten Verbrechen beweget werden. Drako bestrafte die geringsten Verbrechen eben so wie

den Mörder am Leben, so lange also, als seine Gesetze in Kraft blieben, war es zu Athen nicht minder gefährlich, wenn einer überführet ward, daß er müßig gegangen war, oder Feldfrüchte gestohlen hatte, als wenn er gemordet oder Tempel beraubet hatte; dieses gab Anlaß zu sagen, Drako's Gesetze wären mit Blute geschrieben. Als er einstens gefragt ward, warum er auf alle Uebelthaten den Tod gesetzet habe? so gab er zur Antwort: Ich that es, weil die mindesten den Tod verdienen, und weil ich für die schwersten keine härtere Strafen finden konnte; welches vernünftige Verhältniß! In Rußland stand der Straßenräuber mit dem Mörder in Hinsicht der Strafe, im gleichen Verhältnisse, diese Ungleichheit bemerkte eine große Katharina, und befahl in ihrer Instruktion §. 94 und 95 in der Bestrafung solcher Missethäter einen Unterschied zu machen. *a*)

a) MONTESQVIEV l'Esprit des loix Tom. 1. liv.

§. 16.

Größe der Verbrechen muß bey Strafen besonders in Betracht gezogen werden.

Wenn Strafen in einem richtigen Verhältnisse mit den Verbrechen stehen sollen, so ist vor allem die Größe des Verbrechens zu betrachten; denn je nachdem das Verbrechen groß oder minder groß ist, so ist auch Strafe hart oder minder hart, gelinder. Die Bestimmung der Größe hat aber auch ihre Haupterforderniſſe, und dem Gesetzgeber ist bey Beurtheilung der Größe eines Verbrechens hermenevtische Klugheit eben so unentbehrlich, als bey Bestimmung der Strafen. Die Hauptgegenstände nun, auf die der Regent bey Bemessung der Größe eines Verbrechens sein Augenmerk zu richten hat, sind das Objekt des Verbrechens, und die Bewegursache zu demselben, die Person des Verbrechers,

der

liv. 6. chap. 16. de la juſte proportion des peines avec le crime.

Iac. Io Andreae de iuſta delictorum et poenarum quantitate Comment. Fr. et Lipſ. 1768.

Marq. v. Beccaria von Verbr. u. Str. §. 6.

der Schade, der dem Staate durch das Verbrechen zuwächst. Allerdings verdienen diese Stücke, wie sie sind, einige nähere Betrachtung, ich will sie demnach etwas weitläufiger abhandeln.

§. 17.

Das Objekt des Verbrechens und die Beweggursache zu demselben.

Je heiliger, theurer und ansehnlicher das Objekt ist, gegen das der Mensch sich verfehlet, desto fehlerhafter, böser ist die Handlung; Gott ist das höchste Wesen: eine Handlung, die vorsetzlicher Weise seine Majestät verletzet, ist die abscheulichste, und verdienet die allernachdrucksamste Ahndung. Leben und grade Glieder sind die höchsten Güter des Menschen; wer Leben raubt, oder Glieder verstümmelt, ohne deren Gebrauch das Leben nur Elend ist, nimmt dem Menschen seine beträchtlichsten Güter, und verfällt also in die härteste Strafe. Der Regent ist der höchste im Staate, seine Person muß wider jeden Frevel gesichert seyn; denn wäre dieses nicht, so wäre auch Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit

des Staats dahin. Der Majestätsschänder macht sich nicht allein in Betracht der Person des Souverains, als auch in Rücksicht der übeln Folgen, welche die Verletzung der Majestät nach sich ziehet, des schärfsten Strafgesetzes schuldig.

Verbrechen, die aus dem Beweggrunde, einem größeren Uebel zu entgehen, begangen werden, sind bey weitem nicht so strafbar, als jene, zu welchen eine übertriebene Lust reizte; so ist z. B. der Dieb, der aus Noth stiehlt, eher zu entschuldigen, als der aus Habsucht und Geize Sachen entwendet.

§. 18.

Person des Verbrechers.

Die Person des Verbrechers giebt dem Gesetzgeber den reichhaltigsten Stof zu den vielfältigsten Betrachtungen der Umstände, auf die derselbe bey Ertheilung der Strafe zu sehen hat, und von welchen theils Milderung theils Erschwerung derselben abhangt. Vor allem ist hier also zu erwägen **das Amt und die Würde des Missethäters**; je höher das

Amt

Amt und die Würde eines Menschen ist, desto schwerer erscheinet das Verbrechen, das er begeht. Wenn der Große niederträchtig handelt, so giebt er, nebst dem, daß er fehlt, Gelegenheit zu Nachahmungen; denn nach ihm richtet sich die ganze Gemeinde; er schadet mehr durch das üble Beyspiel, das er giebt, als durch sein eignes Vergehen, und ist daher auch strafbarer, als wenn der Privatmann fehlet. Der Geistliche oder der Priester ist vermöge seines heiligen Amtes zu einem untadelhaften Leben verpflichtet; er ist Lehrer der Religion, Beförderer der guten Sitten, und Handhaber der Tugend; ihm liegt es ob, durch seine Beyspiele sein so wichtiges Amt zu beleuchten; weicht er nun von dem Wege des Wahren, Guten und Sittlichen ab, verfällt er von Tugend in Laster, so handelt er auf das höchste wider die Heiligkeit seiner Pflichten, und vernichtet jenes, wozu er mit Worten ermahnte, durch üble Beyspiele; in seinem Vergehen liegt also der Grund zu einer

weit härtern Ahndung, als in jenem des Weltlichen. 2) Die besonderen Verhältnisse, in denen der Verletzer mit dem Verletzten stehet — Freundschaft fodert mehr Zutrauen, mehr Ergebenheit und aufrichtigeres Betragen, als jede andere gleichgültige Bekanntschaft; der Vater, der Herr verlangt mehr Ehrfurcht und Gehorsam von seinem Kinde und Diener, als von andern Leuten. Falschheit, Hinterlist eines Freundes muß also dem Freunde weit empfindlicher fallen, als wenn Sie von einem andern nur ganz gleichgültigen oder auch von einem Feinde herkömmt. Die Beschimpfung vom Kinde oder Diener ist dem Vater, dem Herrn auffallender, als das schlechte Betragen gegen ihn von jedem andern. Ganz billig brauchen also die Gesetze mehr Strenge wider die böse Handlung eines nahen Verwandten, oder Wohlthäters, weil diejenigen Verbrechen, die außer ihrer eignen Ungerechtigkeit auch die Uebertrettung einer besondern Verbindlichkeit

in

in sich halten, schwerer sind, als solche, durch welche Personen, mit denen der Verbrecher keine Verbindung hatte, beleidiget worden sind. *a*) 3) **Die Zeit, der Ort und Werkzeuge, wann, wo, und womit der Verbrecher seine Handlungen vollbracht hat.** Alle diese Stücke sind wohl von dem Gesetzgeber zu erwägen: eine Uebelthat, die an einem öffentlichen Orte geschehen ist, ist größer, als die im Geheim ausgeführet ward; denn nebst dem, daß der Missethäter durch sein Beyspiel andere zu gleichen Uebelthaten anreizet, scheint er auch über dieß das verboßteste Gemüth zu haben; er sucht sich so gar Ehre daraus zu machen, wenn er zeigt, daß er sich erfreche, in Gegenwart honetter Leute eine abscheuliche Handlung vorzunehmen. Wenn ich also in einer Kirche Unzucht treibe, so ist es häßlicher, als wenn es im Wirthshause geschieht; die Mißhandlung eines Menschen vor dem

a) D. G. J. Fr. Meisters Abhandlung über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen hat. Göttingen 1784.

Magistrate ist weit auffallender und verwegner, als die Schmach, so ich ihm in einem Privathause anthue. Eben so verhält es sich auch mit der Zeit: feyerliche Tage, es mag sie die Kirche oder der Staat bestimmet haben, sind zu heilig, als daß sie der Mensch zu Schandthaten mißbrauchen sollte, und sie schrecken schon durch ihre wesentliche Bestimmung das Laster ab. In allen diesen Fällen unterwirft sich der Strafbare einer härtern Strafe, weil er mehr Entschlossenheit sich zu Schulden kommen läßt, und über dieß dem Auge des Mitbürgers ein böses Beyspiel giebt. Letztlich ist auch auf die Werkzeuge zu sehen, deren sich der Missethäter bey seiner Handlung bediente, und deswegen ist der Diebstahl, der mit Einbruch geschehen ist, strafbarer, als der, bey dem der Dieb keine Gewalt gebraucht hatte. 4) Die Fähigkeit, das Alter, Geschlecht, Temperament und die Auferziehung des Uebelthäters. Leute von durchdringendem Verstande sind geschickter, die Gründe, sich

des

des Bösen zu enthalten, zu begreifen; sie finden mehr Motive, auf dem Wege des Rechtverhaltens fortzuwandern, und die Abwege des Lasters nicht zu betretten; der Dumme aber folget blos dem Triebe seiner Leidenschaften; sein Verstand ist zu schwach, als daß er ein höheres Gefühl in ihm zu erwecken vermögend seyn sollte; was seinen Sinnen schmeichelt, was er für gut hält, das ist auch eben jenes, so ihn zur Handlung determiniret; wenn er also fehlet, so ist oft sein Verbrechen nicht die Wirkung eines boshaften und verschlagenen Gemüthes, sondern die Wirkung einer Lust, der er blindlings folgte, ohne auf das, was recht oder nicht recht seyn möchte, zu denken, ohne die übeln Folgen zu erwägen, die seine Handlung gebiehrt. Dieses zeigt von selbsten schon den Unterschied, der bey der Strafe zwischen dem aufgeklärten und nicht aufgeklärten Verbrecher zu machen seyn wird.

Eben so verhält es sich auch mit dem Alter: die Kenntniß des Einflusses, den das

Alter in die Bildung des Herzens, und Verstandes zeiget, wird dem Gesetzgeber die Größe des Verbrechens bestimmen helfen. Der angehende Jüngling handelt selten mit Ueberlegung, seine Geisteskräfte sind oft noch nicht reif genug, das Gute, das Rechte von dem Bösen, dem Unbilligen zu unterscheiden, und eben deswegen kann Jugend die Strafe für begangene Verbrechen mindern, oder gänzlich aufheben, jedoch kann ein hoher Grad der Bosheit jenes ersetzen, was an Jahren abgehet, und den Richter bewegen, den Jüngling so, wie den Alten, zu bestrafen; denn hier gilt alsdann das Sprichwort: Malitia supplet aetatem. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Geschlechte. Das weibliche Geschlecht ist schwächer, als das männliche, es besitzt daher bey weitem die Ueberlegungskraft zu wichtigen Unternehmungen nicht in dem Grade, als das männliche; das weibliche Geschlecht ist dringendern Affekten und heftigern Trieben unterworfen, als das männliche; daher

her ist auch jenes unfähiger, mit gehörigem Nachsinnen seine Handlungen einzurichten, und die einmal vorgefaßte Einbildung hat viel mehrere und kräftigere Reize und Eindrücke in den weiblichen als männlichen Körperbau. Daher sind ihre Handlungen übereilter, und unbedachtsamer, als jene des Mannes, und dieses giebt Beweggründe an Handen, warum die wider Gesetze laufenden Handlungen des Weibs mit milderer Strafe zu belegen seyn möchten. Eben so wichtig für das Augenmerk des Gesetzgebers ist das Temperament des Uebelthäters; denn dieses verursachet gar oft, daß Menschen zu gewissen Verbrechen und Lastern stärker als andere angetrieben werden. Der Sanguinische neiget zur Liebe, der Melancholische zur Rache und Zorn, der Phlegmatische schätzet Ruhe und Zufriedenheit, der Hypochondrist neigt zur Traurigkeit, und Verzweiflung kann sich leicht bey ihm einfinden. Verbrechen also, die in der Gemüthsverfassung ihren besondern Grund finden, verdienen allerdings

dings mehrere Nachsicht, als die, so von einem boshaften und verderbten Gemüthe entquellen. Erziehung ist eines der wichtigsten, so dem Gesetzgeber eine dem Verbrechen angemessene Strafe determiniren hilft. Daß Erziehung vieles vermöge, daß sie den stärksten Einfluß auf Bildung des Gemüthskarakters habe, ist eine Wahrheit, welche Erfahrungen auf das nachdrucksamste bekräftigen. Erziehung giebt natürlichen Neigungen ihre Richtung, sie kann eine oder die andere Neigung vorzüglich stär, ker und herrschend machen, indem sie die innern oder äußerlichen Reizungen durch Erzeugung der nöthigen Kräfte, der Gelegenheiten, und durch öfteren immer angenehme Erinnerung zurücklassenden Genuß anhäufet. Durch entgegengesetzte Handlungen kann sie Abneigungen hervorbringen; ein einziger in der Jugend eingeprägter Grundsatz hat oft dem Menschen in der Stunde der Versuchung seinen Charakter gerettet, und ihn von Fehltritten abgehalten. Aber auch ein einziges böses

Bey-

Beyspiel hat oft das ganze moralische System eines Menschen zerrüttet, und den Grund zu seinem künftigen Verderben gelegt. Ein Mensch also, der von Mördern, von Räubern gebohren, unter diesen auferzogen und beständig als Gehilf zur Ausübung von Räubereyen gebraucht ward, ist über das Gefühl des Sittlichen hinausgesetzet, er stiehlt, er raubt, weil er es so gelehrt ward, und weil er nie etwas anderes zu sehen bekam. Seine böse Handlung ist daher immer strafbar, aber doch bey weitem nicht in dem Maase, als die Handlungen dessen, den die Sorge seiner Aeltern den Händen eines guten Erziehers anvertraut hatte. *b*)

§. 19.

b) Feders Untersuchung über den menschlichen Willen 2 Theil Buch 3. Abschn. 2. Kap. 2. §. 139. von den Hauptverschiedenheiten des Temperaments. Ferner 8tes Kapitel 3ten Buchs §. 195. vom Beytrag der Erziehung zur Bestimmung des Gemüthscharakters. Eben so auch 7tes Kap. §. 176—194.

PVFFENDORF de Iur. N. et G. lib. 8. cap. 3. §. 18—23.

Scheidemantel Staatsrecht 1 Theil §. 139—145.

§. 19.

Der Schade, der dem Staat durch das Verbrechen zuwächst.

Letztlich erwägt der Gesetzgeber auch den Schaden, der dem Staate durch das Verbrechen verursacht wird. Dieser kann nun bald größer, bald geringer seyn, und eben deswegen ist die Strafe auch härter, oder gelind. Der Soldat, wenn er auf der Wache schläft, wird am Leben manchmal gestraft; denn von seiner Wachsamkeit hängt das Wohl des ganzen Kriegsheeres ab; wie oft ist dasselbe nicht durch Sorglosigkeit der Schildwachten ein blutiges Opfer der Feinde geworden? Wenn Kriegsheere auf dem Marsche begriffen sind, so verbiethet der Feldherr dem Soldaten unter Todesstrafe nicht aus dem Gliede zu tretten, diese Strenge fodert die Nothwendigkeit der Kriegszucht; denn in dieser bestehet die Stärke der Armee. Oft ist eine Nation vorzüglich zu einem gewissen Verbrechen geneigt z. B. zum Stehlen, der Regent ahndet den geringen Diebstahl mit dem Schwert, und dieses thut er mit allem Rechte; denn wä-

re

re dieses nicht, so könnten die Folgen für den Staat die übelsten werden, jeder würde um so weniger Bedenken tragen, Diebstähle zu begehen, je gelinder die Strafe wäre; um dieses zu verhüten, setzet der Imperant die Lebensstrafe als das vermögendste Mittel, seine zum Stehlen geneigte Nation abzuschrecken, auf einen geringen Diebstahl.

§. 20.

Gegenstand der Strafen.

Das Gesagte zeigt uns, daß Strafen sich nur auf dasjenige erstrecken, was Ordnung der Gesellschaft störet; denn der Zweck des Gesetzgebers war, Ruhe der Gesellschaft sicher zu stellen. Seine Absicht ist demnach nur, seine ihm Untergebene zu guten Mitbürgern und nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen, und ihre äußerliche Handlungen zu ordnen. Also nur Verbrechen, das ist solche äußerliche Handlungen, die Ruhe und Sicherheit des Staats verletzen, gehören in das Feld der Strafen. Aus diesem folget:

Erstens Blose innerliche Handlungen, Gedanken, Lust und Verlangen, ein Verbrechen zu begehen, wenn sie auch gleich durch einen Zufall oder Eingeständniß sich offenbaren, sind kein Gegenstand der Strafe. Die Ursache davon ist ganz klar; denn Gedanken, so lange sie nur innerliche Regungen bleiben, schaden niemand, und deswegen hat auch niemand Ursach auf ihre Bestrafung zu dringen. Diese allein gehören zu dem innern Gerichte, so sich der weise Schöpfer vorbehalten hat. Ein anderes ist es aber, wenn diese innerlichen Handlungen sich mit äußerlichen verbinden, denn so tragen sie zur Qualität und Quantität der Handlungen viel bey, und so werden auch Laster bestrafet, zu deren Vollbringung man schon den Anfang gemacht hat, wiewohl sie ihre Vollendung nicht erhielten. Der Gedanke zu stehlen ist noch nicht strafbar: braucht der Mensch aber wirklich schon Instrumente, als z. B. eine Leiter, um einsteigen zu können, und wird ertappet, so unterwirft er sich selbsten der Strafe.

Die

Die geringsten Fehler zu bestrafen wäre eine unmenschliche Härte. Der Regent muß immer denken, daß er Mensch sey. Er selbst ist fehlerhaft, er muß der menschlichen Schwachheit etwas nachsehen, und nicht alles seiner Strafgewalt unterwerfen, so keine besonders nachtheiligen Folgen nach sich zieht. Ein weiser König durchlas die fünf Bücher der lusitanischen Gesetze, er bewunderte in denselben die Weisheit, Ordnung und Zucht des Staats, er fand aber auch, daß auf die geringsten Sachen Strafen gesetzet waren: dies mißbilligte er, verlachte die übertriebene Strenge, und fragte endlich, wie denn derjenige bestraft würde, der den Fuß auf die Erde setzte. *a*) Ein weiser Gesetzgeber muß Zufälle, Fehler und Verbrechen richtig auseinander zu setzen wissen; jene soll er bedauern, und mit erbarmenden Augen betrachten, diese soll er durch gütige Ermahnungen zu verbessern suchen, das letzte endlich soll

Zweytens

a) OSORIVS lib. 10. de Alphonso Congensi rege.

der eigentliche Gegenstand seiner Züchtigung seyn.

Drittens Leidenschaftliche Ueberfälle, die in der Verderbniß der menschlichen Natur ihren Grund finden, die sehr frequent, und fast dem meisten Theile der Sterblichen eigen sind, können auf keine Weise der Strafe unterworfen werden. Von dieser Gattung sind Geiz, Lästersucht, Undank, Heucheley, Stolz, Zorn und Feindseligkeit. So lange solche nicht in wirkliche, der Gemeinheit nachtheilige Handlungen ausbrechen, so sind sie niemals vor den Richterstuhl der strafenden Gerechtigkeit zu ziehen.

§. 21.

Von der Verschiedenheit der Strafen.

Die Strafe ist dasjenige Uebel, welches der Gesetzgeber seinem Gesetze beyfüget, um durch dessen Vorstellung von der Uebertrettung des Gesetzes abzuschrecken. Dieses Uebel kann auf verschiedene Art und Weise geeigenschaftet seyn; überhaupt hat aber der Regent bey der

Aus-

Auswahle und Bestimmung dieses Uebels darauf zu sehen, daß es auf den durch Strafe zu erreichenden Endzweck abzielend sey. Ehre, Güter, Körper sind demnach Gegenstände, die dem Regenten das Feld zu strafen eröffnen. Diesem zu folge straft der Imperant mit Beraubung der Ehre, mit Standesentsetzung, Landesverweisung, um Geld, und gar mit dem Tode. Ob nun jedes von diesen auf menschliche Gesellschaft anpassend seyn möge, ob sie alle die Absicht der Strafe zu erreichen vermögen, dieses ist der Gegenstand meiner itzigen Betrachtung.

§. 22.

Ehre ist wohl nach dem Leben eines der Infamie. beträchtlichsten Güter, und besonders im gesellschaftlichen Leben, stehet Ehre mit Leben in gleichem Verhältnisse, sie ist der Antheil, der Lohn einer weisen Aufführung, verschafft dem Bürger Achtung bey seinen Mitbürgern, und so lange der Bürger nichts unternimmt, was

ihn dieser Achtung unwürdig machen kann, so lange bleibt ihm Ehre, so lange können wir ihm Achtung nicht versagen. Ehre, guter Ruf finden also ihren Grund in einem rechtmäßigen, moralisch guten Verhalten, und in diesem Betrachte sind alle, die keine böse Thaten begangen haben, von Natur einander gleich; jeder ist ein rechtschaffener, ein ehrlicher Mann: im Gegentheile schlechtes Verhalten, niederträchtige Lebensart des Bürgers bringt ihm Schaden an seinem guten Namen, an seiner Ehre. Daraus erwächst Ehrlosigkeit oder Infamie. Diese ist nun zweyerley, entweder entstehet sie aus Handlungen, die ihn in den Augen vernünftiger, wohldenkender Menschen verächtlich machen, ohne daß sie jedoch Gesetze als unehrlich erklären, oder erklären die Gesetze wegen einer Handlung, die schändlich ist, selbst einen Menschen für ehrlos: im ersten Falle ist Infamie blos faktisch (infamia facti) im zweyten ist es eine gerichtliche, gesetzliche Infamie (infamia juris.) Die faktische

sche hat keinen Einfluß auf bürgerliche Wirkungen, wohl aber die gesetzliche; diese benimmt dem Bürger die Rechte seines Standes, macht ihn unfähig zu Aemtern oder andern Verrichtungen, auf die nur der Ehrliche Anspruch machen darf und kann, sie macht ihn z. B. unfähig, Zeugnisse zu geben, oder Vormundschaften anzutretten; kurz, sie schließt ihn ganz und gar aus der Gesellschaft seiner Mitbürger. Dieses giebt uns schon Stof an die Hand, zu urtheilen, ob diese Strafe so ganz dem gemeinen Wesen vortheilhaft, und die durch Strafe zu errreichende Absicht zu bewirken vermögend seyn könne. Wahr ist es, daß Verbrechen, worauf die Strafe der Ehrlosigkeit gesetzet ist, die Achtung von der Rechtschaffenheit eines Schuldigen auslöschen, aber auf der andern Seite ist es auch eben so wahr, daß die Strafe auf die Verbesserung des Verbrechers müße abzielen; und wo findet denn der Uebelthäter bey der Strafe der Ehrlosigkeit jemals Gründe, Gelegenheit, Antrieb zur Verbesse-

rung? Vielmehr verlegt sie ihm alle Wege, ein nützlicher Bürger zu werden, und sich auf eine ehrbare Art zu ernähren, sie verbannet ihn von dem Umgange gesitteter Menschen; denn der Ehrliche scheut die Gesellschaft des Unehrlichen, sie weiset ihn zu Räubern, und zwingt ihn durch nothwendig gemachte Laster den Tod zu suchen. Der Grundsatz also, der bey Irrogation der Strafe der Ehrlosigkeit festzusetzen ist, wäre folgender: Entweder ist der Uebelthäter einer Verbesserung fähig, und da stehet diese Strafe nach den gezeigten Wirkungen, die sie hat, gewiß am unrechten Orte; oder ist Hoffnung seiner Verbesserung gänzlich aufgegeben, und hier wäre eine lebenslängliche Gefangenschaft oder Arbeitsstrafe mit einer eben auch lebenslänglichen Ehrlosigkeit verknüpft endlich zu billigen; denn auf solche Art könnte der Uebelthäter seinen Unterhalt selbst sich verdienen, und Zuflucht zu Lastern wäre ihm nicht nöthig, auch über dieses wäre seine Existenz dem Staate noch nutzbar.

Zeit-

Zeitlich aber dörfte die Strafe der Ehrlosigkeit niemals seyn; der Gedanke an Ehrlosigkeit, die dem Uebelthäter als Strafe zuerkannt war, würde den Mitbürger immer begleiten, und bey jedesmaligem Anblicke des nach ausgestande-ner Strafe wieder in den Stand der Ehrlich-keit versetzten Bürgers, die Abneigung und den Abscheu gegen ihn erneuern helfen. Eine Art von Entehrung ist Standesentsetzung; diese Strafe findet bey Personen von höherem Stande, bey Leuten, die in öffentlichen Ver-richtungen stehen, ihre Anwendung. Bey Adelichen, und überhaupt bey Menschen, wel-che **point d'honeur** besitzen, hat sie ihre er-wünschte Wirkung. Beamte oder öffentliche Staatsbediente werden auch oft ihres Amtes entsetzet, wenn sie entweder dasselbe nicht ge-treu verwalten, oder solche Handlungen unter-nehmen, die sie unfähig machen, als Vorgesetz-te ihrer Untergebenen Handlungen zu leiten. Der Regent wird aber besser handeln, wenn er diese Strafe eben so selten anwendet, als jene

der Infamie, und wenn er dem Adelichen die Rechte seines Standes, seiner Familie benimmt, so muß sein Verbrechen schon eines der schwersten seyn, ein Verbrechen, welches die Gesetze mit einer der härtesten Strafen ahnden. *a)*

§. 23.

Landesverweisung.

Wenn je eine Strafe ganz und gar aus dem Felde der strafenden Gerechtigkeit zu verbannen ist, so ist es gewiß die Strafe der Landesverweisung; denn sie stehet gerade der Besserung des Missethäters entgegen. Der eine Staat verweißt ihn, damit er in dem andern seine Verbrechen, nach dem Anrathen seiner Bosheit, desto ungehinderter begehen könne.

a) Sonnenfels Grundsätze der P. F. und Cameralwissenschaft, 1 Theil §. 342 und 43.

Beccaria von V. und St. §. 23.

Frid. Max. Moors Diss. de Infamia. Göttting. 1770.

Thom. Wagneri Diss. Quibus modis nobilitas amittatur. Lipsi. 1776.

könne. Landesverweisung hat nicht einmal an sich die Eigenschaft einer Strafe; denn entweder ist der zu Verweisende mit Gütern im Staate ansäßig oder nicht; besitzet er Realitäten, so leidet er freylich den Verlust dieser Güter: allein da wäre nicht sowohl Landesverweisung, als vielmehr Beraubung seiner Güter die eigentliche Strafe; ist er arm, und hat kein Vermögen, so verliert er nichts, und der Verlust, den er hätte, wäre der Zwang, das Gebieth seines Vaterlands zu meiden. Dieses vaterländische Gefühl könnte dann endlich noch dem patriotisch denkenden Uebelthäter ein abschreckendes, zur Besserung führendes Mittel seyn; allein dieß Gefühl wird sich wohl gar nicht von einem Menschen vermuthen lassen, der durch Verbrechen das Vaterland in Unsicherheit gesetzet hatte, und der alle Stunde sich bereit halten mußte auf den Fall, da man nach ihm greifen wollte, seine Freyheit mit der Flucht aus seinem Vaterlande zu retten. Wenn demnach der Landesherr die Strafe

der Landesverweisung in Arbeitsstrafe, die nach der Größe seines Verbrechens hart oder gelind seyn wird, umänderte, so würde er weiser handeln; denn so blieb immer der Uebelthäter ein nützliches Glied des Staates, indem er durch seine Handarbeit den Beytrag zur gemeinschaftlichen Arbeit des Staates leistete. a)

§. 24.

Geldstrafen.

Geldstrafen zählt v. Sonnenfels b) noch zu denjenigen Arten von bürgerlichen Ahndungen, die nicht so ganz und gar zu billigen sind. Entweder, sagt er, ist der, so Geldstrafe erlegen muß, reich, oder arm, oder mittelmäßig; ist er reich, so wird die Strafe wenig Wirkung in Bezug auf seine Verbesserung haben, denn der Vorrath am Gelde, den er besitzet, setzet ihn über alle Empfindung hinaus, stolz auf seine Reichthümer, wird

er

a) Wielands Geist der peinlichen Gesetze, 1 Theil,

b) In seinen Grundsätzen der Polizey- Finanz- und Handlungswissenschaft 1. Th. §. 346.

er vielmehr dem Gesetze zu trotzen suchen, gleich jenem Römer, der, ehe er seinem Mitbürger die verbothene Ohrfeige gab, das von dem Gesetze auf diese Handlung gesetzte Strafgeld zum voraus hinlegte; ist er arm, so würde diese Strafe desto weniger an ihm vollzogen werden können, weil er unvermögend ist; oder, wenn ihm auch die Strafe das Wenige, so er besitzet, entziehet, so wird oft, statt ihn zu bessern, der Weg zu jenen Begierden gebahnt, das ihm durch Strafe entzogene Geld auf eine jegliche Art, sie mag erlaubt oder unerlaubt seyn, wieder zu erlangen. Ist er mittelmäßig am Vermögen, so kann er leicht durch die Absicht der Gesetzgebung zu Grunde gerichtet werden. Geldstrafen haben indessen, meiner Meynung nach, doch immer auch ihre gute Seite, und besonders sind Sie jenen Verbrechen, wo Habsucht der Trieb ist, entgegen zu setzen. Servin *b*) schenkt ihnen ebenfalls seinen Beyfall,

b) Ueber peinliche Gesetzgebung. §. 5.

fall, und betrachtet sie als Mittel, den Fleiß des Bürgers zu beleben, indem der Straffällige gezwungen ist, von neuem durch Arbeiten sich das, was er durch sein Verbrechen verlohren hat, zu erwerben. Wenn übrigens diese Strafgelder zu guten, gemeinnützigen Absichten, als zur besseren Pflege der Armen, die nicht im Stande sind, selbst arbeiten zu können, verwendet werden, so haben Geldstrafen sehr viel Nützliches für sich.

§. 25.

Todesstrafe.

Frage: Sind Todesstrafen nothwendig, sind sie dem Endzwecke der Strafen entsprechend, sind sie der menschlichen Gesellschaft vortheilhaft? Antwort: Hier sind die Meynungen getheilt; diejenigen, die Todesstrafe als ein nothwendiges, zur Erhaltung der Staatssicherheit, unentbehrliches Mittel betrachten, gründen sich auf folgende Sätze. Erstlich: so wie das Leben unter den zeitlichen Gütern dem Menschen das theuerste Gut wäre, so sey auch Tod das größte Uebel unter den übrigen

menschl-

menschlichen Verhängnissen; die Furcht des Todes wäre demnach allein vermögend, den verdorbensten Menschen von der Gewohnheit der Uebelthaten abzuleiten, wenn jedes andere Mittel, seine Besserung zu bewirken, nicht im Stand wäre. Zweytens: oft sey die Unempfindlichkeit und Verhärtung des Uebelthäters bis zu dem Grade angewachsen, daß alle Hoffnung seiner Besserung vereitelt sey, und der Gesetzgeber sich genöthiget sehe, die gemeine und öffentliche Sicherheit durch seine gänzliche Hinwegräumung zu sichern. Drittens: bezeugten die Worte des weisesten Schöpfers, die sich in seinem Gesetzbuche des alten Bundes vorfänden, die Nothwendigkeit von Todesstrafen, da hieß es: **Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthaltes, welches durch Todschläge verunreiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut vergossen hat.** Viertens: wenn Todesstrafe in einem Staate nicht in Ausübung sollte gebracht werden, so

wäre

wäre nöthig, eine andere, die dieser gleich wöge, festzusetzen; von dieser Art fände sich aber keine vor, also müßten Todesstrafen beybehalten werden. *a*)

§. 26.

Gegenseitige Gründe.

Diejenigen, welche das Gegentheil vertheidigen, suchen ihre Meinung durch folgende Gründe zu rechtfertigen. Sie sagen **erstens**: Tod ist keineswegs das größte Uebel, er ist das letzte derselben, welches gegen alle andere

in

a) CHRIST. FRID. SCHOTT Diss. de delict. & poen. §. II. seqq.

Jacobi Versuch einer Apologie der Todesstrafen. Lemgo 1776.

Runde, Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen. Cassel 1776.

Ephemeriden der Menschheit 5tes Stück 25 und folg. Seite. 8tes Stück 9 u. f. S.

J. C. F. Schall von Verbrechen und Strafen. Leipzig 1779.

Franz Siardi vom Recht der Todesstrafen. Pappenheim 1781.

Ephr. Frie. Prätorius Abhandlungen vermischten Innhalts, erste Lieferung. Dresden. 1780.

in Sicherheit bringet, ja in einigen Fällen hat er so gar den Schein eines Gutes. So hält der Selbstmörder das Leben für eine Last, um von diesem sich zu entledigen, legt er selbst Hand an sich, die ihm das Leben raubet. Zweytens: die meisten Verbrechen entquellen vom Müßiggange und Abscheu vor Arbeit. Jeder weiß, daß auf den Diebstahl der Strang gesetzet ist: stiehlt er, so setzt er sich lieber der Todesstrafe aus, als daß er sich der Arbeit unterzöge. Drittens: macht Todesstrafe selbst bey ihrer Vollziehung nicht den nöthigen Eindruck in die Gemüther der Zuschauer; weit entfernt, daß sie Schrecken verursachen sollte, legt sie vielmehr den Grund zu einem mit Unwillen vermischten Mitleiden über das traurige Verhängniß des leidenden Menschen; ja der Eindruck von dem Schrecklichen des Todes ist so gering, daß auch, während der Vollziehung der Todesstrafe, diese kurze Zeit zur Ausführung von Diebstählen angewendet wird. Viertens: die Verordnung des alten Gesetzbuches

buch es paßt keineswegs auf unsere Zeiten; den Israeliten mußte der weiseste Schöpfer diese Strafe setzen; denn sie kamen aus einer langen Dienstbarkeit, wo sie unter dem Joche der schwersten Arbeit geseufzet hatten. Zeit und Gewohnheit hatte sie schon gegen den Stachel der Arbeiten verhärtet. Fünftens: nicht Härte der Strafen, sondern die Dauer derselben macht den stärksten Eindruck auf die Gemüther der Menschheit. Unsere Sinnen werden leichter und anhaltender von wiederholten Eindrücken gerührt, als durch starke aber schnell vorübergehende Bewegungen; diesem zufolge ist eine lebenslängliche Beraubung der Freyheit mit Arbeit verknüpft, dem Endzwecke der Strafen gewiß entsprechender, und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens mehr angemessen, als Todesstrafe. Der tägliche Anblick, das Beyspiel des seine Lebenstage in Kummer dahin bringenden Uebelthäters, wird öfters die Gedanken bey den Zuschauern erwecken: ich selbst werde dieses zu erfahren haben,

ben, wenn ich eben so, wie jener, handeln werde. Diese Strafe besitzet Schärfe genug, die Menschen von Verbrechen abzuhalten; auch das frechste und entschlossenste Gemüth ertattert, wenn es eine immerwährende Knechtschaft, als die Folge seines Verbrechens mit dem Vortheile, den es sich durch seine Uebelthat zu verschaffen suchet, in Vergleichung zieht. *a)*

a) MONTESQVIEV L. 6. Art. 9 et seqq.

ROVSSEAV Contract social L. 2. Cap. 5.

Beccaria von Verbrechen und Strafen. §. 28.

Servin über peinliche Gesetzgebung. 2r Abschn. §. 1.

Von Sonnenfels Grundsätze der Polizey- Finanz und Handlungswissenschaft. 1 Th. §. 337.

IAC. HERMANNI Diss. de Iure Gladii. Lipsi. 1769.

Barkhausen Abhandlung wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen. Museum 1776. 8tes Stück.

Ein Ungenannter über Linquets Vertheidigung der Todesstrafen Museum 1776. 12tes Stück.

§. 27.

Meine Meynung.

Ich finde keinen hinreichenden Grund, Todesstrafen überhaupt und völlig zu misbilligen, aber eben so wenig bin ich überzeugt, dieselben in allen Fällen, in denen sie bisher üblich waren, zu rechtfertigen. Sie gründen sich immerhin auf Gerechtigkeit, und ganz wohl können sich Fälle vorfinden, welche die gänzliche Hinwegräumung des Missethäters nothwendig machen. Ewige Gefangenschaft kann zwar die gehofte Wirkung erreichen, allein wenn man von einer Seite die jedem Menschen angebohrne Liebe zum Leben, und den natürlichen Abscheu für den Tod erwäget, auf der andern Seite betrachtet, wie wie sehr die Strafe der Gefangenschaft durch Hofnung einer bald möglichen Entfliehung erleichtert wird, so läßt sich meines Erachtens beynahe dafür halten, daß Todesstrafen allein vermögend seyn können, von Verbrechen abzuhalten, und dem Staate Sicherheit zu verschaffen, nur muß jede Art der Grausamkeit

bey

bey Vollziehung derselben vermieden werden. Was nützt es, dem Uebelthäter die letzten ohnehin schon traurigen Augenblicke seines Lebens durch unmenschliche Martern zu erschweren? Nebst dem, daß sie in Bezug auf den Verbrecher zweckwidrig sind, machen sie wenig Eindruck auf die Gemüther der Zuschauer, wenn sie als Mittel zur Abschreckung anderer dienen sollen. Letztlich wird ein weiser Gesetzgeber Todesstrafen, so viel nur immer möglich, einzuschränken suchen; er wird vielmehr durch weise Anstalten, jedem Verbrechen vorzubeugen, bedacht seyn, und alsdenn erst wenn andere Mittel nicht im Stande sind, dem Staate Sicherheit zu verschaffen, wird er Todesstrafe als das letzte und äußerste Mittel zur Hilfe rufen. *a)*

a) Erörterung der Frage, welche Strafe ist wirksamer und anhaltender, die Todesstrafe, oder die ewige Gefängnißstrafe? Königsberg und Leipzig 1770.

§. 28.

Von Belohnungen.

Bis hieher betrachteten wir den Regenten von der Seite der Schärfe, wir sahen ihn auf dem Throne mit zürnendem Blicke die bösen Handlungen seiner Untergebenen ahnden; wir wollen ihn itzt in den Gefilden der Mildthätigkeit wandeln sehen, wie er sich mehr als zärtlichen Vater, als Freund, als wohlthätigen Belohner seiner ihm unterworfenen Staatsglieder zeigt, und dadurch Empfindungen der Liebe, der Dankbarkeit bey denselben erreget. Adrian der Große, der würdige Regent, sagte oft, ein Landesherr in seinen Staaten sey eben das, was die Sonne in der Welt wäre, er müße, wie jene, seine Macht nur durch Wohlthun zeigen. Der Landesfürst vertritt, als Unterpfleger des Menschengeschlechts, die Stelle der wohlthätigen Gottheit, die nicht abläßt, den Menschen Gutes zu thun, und eben deswegen muß er

in

in diesem Theile der Regierung, der Gottheit am meisten nachzuahmen suchen. Gewiß ist es, daß Strafe jederzeit ein starkes Mittel ist, Unterthanen im Gehorsame zu erhalten; allein wenn sie nicht eigener Trieb, nicht eigene Begierde zu dem bestimmen, was Gesetze fodern, so werden sie alles matt, kaltsinnig und schläfrig verrichten, und die oberste Gewalt wird nur in geringer Maaße ihren Endzweck erreichen. Belohnungen aber feuern ihren Willen, Begierde und Fleiß an, sie machen sie fähig, die schwersten Unternehmungen auszuführen. Jedoch darf der Regent bey Belohnungen nicht seiner Willkühr folgen, auch hierinn sind gewisse Regeln zu beobachten nöthig, die ihm das Maas bestimmen, und dieselben mit erwünschter Wirkung ertheilen lehren. *a*)

a) Abhandlung von den Tugenden und Belohnungen. Riga 1769.

§. 29.

Worauf der Regent bey Belohnungen zu sehen hat.

Der mit Klugheit, mit Maaße, mit Ueberlegung belohnende Regent unterscheidet vorzüglich jenes, was Schuldigkeit des Bürgers ist, und was Verdienste sind. Der Bürger erfüllt die Befehle des Gesetzes, er folgt der Stimme seiner Pflichten, und sucht durch Erfüllung des Willens seines Gesetzgebers das Wohl des gesammten Staats zu befördern; thut er dieses, so leistet er jenes, was er als Bürger zu thun schuldig ist. Ein anderer leistet mehr, als Gesetze und sein Amt verlangen, er bestrebt sich durch ganz besondere Handlungen, durch Erfindungen, Entdeckungen, die Vortheile des Staats zu vervielfältigen. Hier liegt der Begriff von Verdiensten, und dies ist eigentlich der Gegenstand, den der Regent bey Belohnungen in Erwägung ziehet. **Zweytens**: betrachtet Er die Person des zu Belohnenden, ob er reich oder arm, ob er schon öffentliche Ehrenämter bekleidet, oder nicht. Der Reiche achtet

eine

eine geringe Summe Geldes, die ihm der Regent als Belohnung ertheilet, wenig oder gar nichts; der Arme hingegen sieht dieses als eine vorzügliche Gnade an, und seine Umstände werden dadurch verbessert. Bey jenem würde also eine Erhöhung im Stande oder Amte das nämliche Gefühl erwecken, so Geld bey dem Armen verursachet. **Drittens** überdenkt er die Größe des Nutzens, den der Staat von der Handlung des zu Belohnenden hat. Dieser ist die Hauptursache der Belohnung, nicht die Schwierigkeit der Sache. Wenn der Staat Belohnungen verspricht, so wird er sie nie auf Sachen setzen, die viel Schwierigkeit und wenig Nutzen haben. Diejenigen aber, die sich in mühesame und gefährliche Unternehmungen einlassen, und wenig Nutzen für den Staat leisten, haben sich selbst die schlechte Wahl ihrer Bemühung beyzumessen. **Viertens** mißt er Belohnungen nach dem Vermögen des Staats. Belohnungen gehören zu den nützlichen, nicht

zu den nothwendigen Ausgaben desselben aller Aufwand also, der zur unumgänglichen Erhaltung des Staats erfodert wird, geht den-selben billig vor. Unterdessen sind Be-lohnungen eine Schuldigkeit, und wenn sie auch auf eine gewisse Zeit verschoben blei-ben, so liegt doch immerhin dem Staate die Ver-bindlichkeit zu denselben an der Seite; allein, da der Staat die mannigfaltigsten Mittel zu belohnen, an Handen hat, so wird er um so weniger nöthig haben, Belohnungen zu ver-schieben. *a*)

§. 30.

Verschie-dene Ar-ten der Beloh-nungen.

So mannigfaltige Wege der Regent fin-det, den Bürger von Uebelthaten abzuschre-cken, so unterschiedliche Mittel zeigt ihm der Staat eben auch, durch Belohnungen seine Bürger anzueifern. Die Belohnungen sind meistentheils Güter, Befreyung, Ehre; je-

doch

a) v. Justi Staatswirthschaft 2 Theil an ver-schiedenen Stellen.

doch ist unter diesen eines mehr anwendbar, als das andere, eines für den Staat selbst vortheilhafter, als das andere. So sind z. B. Belohnungen mit Gelde auf das sparsamste von Regenten zu gebrauchen; sie sind nur in dem Falle anwendbar, wo Geld einen Einfluß auf den Nahrungsstand hat, oder wo die besondere Handlung des zu Belohnenden Geld erfordert, z. B. Errichtung von Fabriken. Bey Befreyungeu kömmt es darauf an, wovon der zu Belohnende befreyet werden solle, und ob die Befreyung dem Staate vortheilhaft seyn möchte; sind es Befreyungen von Gesetzen, die die Wohlfahrt des Staates doch befördern, oder von Abgaben: so ist es für den Regenten eine bedenkliche Sache, denn das erste ist der gesetzgebenden Klugheit nicht so ganz gemäß, und das zweyte widerspricht den Grundsätzen der Kammeralwissenschaft. Sind es aber Befreyungen von Leibeigenschaft, oder andern dem Staate wenig vortheilhaften Bürden, so handelt der Regent wohl, wenn er mit

Befreyungen belohnt. Ehre ist endlich der schicklichste Gegenstand für Belohnungen; Belohnungen dieser Art sind dauerhaft, ansehnlich und dabey auch minder beschwerlich für den Staat; denn sie erhalten das Andenken der guten That so lange, als man den Mann in der Würde sieht, die ihm der Fürst verliehen hat, und dabey nehmen sie nichts von den Einkünften des Staates, vom Schatze des Fürsten hinweg. Indessen darf der Regent Titel und Würden nicht zu gemein machen; denn dadurch verlieren sie ihren Werth, und erreichen bey weitem nicht den Endzweck der Belohnungen. Ueberhaupt sey es Sorge dem Regenten, das Gefühl der Unterthanen für Belohnungen mit Würden, Aemtern und Titeln lebhafter zu machen, als für jene mit Gelde und Gütern. Verschiedene Völker bedienten sich solcher Mittel *a*) und Könige wußten

sich

a) Die Feldherrn zu Athen waren zufrieden, wenn der Polemarchus die Namen derjenigen, die

sich die menschliche Leidenschaft so gut zu Nutze zu machen, daß sie so gar die Eitelkeit ihrer Unterthanen zum Vortheile des Staates gebrauchten. *b*) Sie suchten die den Gemüthern eigene Ruhmbegierde in den Herzen ihrer Unterthanen zu entzünden, und zu erhalten,

hie:

die ihr Leben im Kriege zum Besten der Republik einbüßten, in die öffentlichen Bücher einschrieb. Die römischen Konsuln und Kaiser ermunterten die Soldaten und Befehlshaber durch Hoffnung nach Kränzen und Kronen, deren Benennung die That, so sie belohnten, anzeigte. Eine Krone von sehr dünnen Goldblättern, und insgemein nur ein Kranz von Eichenblättern, von Lorbeern oder von noch geringern Kräutern war in den Augen der Kriegsleute von unschätzbarem Werthe, weil sie keine schönere und herrlichere Ehrenzeichen begehrten, als solche, die von Tugend und rühmlichen Thaten zeugten.

b) August, ob er gleich mit einträglichen Belohnungen sehr freygebig war, gieng dennoch mit äußerlichen Ehrenzeichen sparsam um, und er that wohl daran; Personen von hoher Geburt, oder welche große Vorzüge haben, sind viel begieriger nach diesen, als nach solchen, welche nur einträglich sind, indem eine Belohnung an Gelde oft etwas Niederträchtiges an sich hat.

hiedurch war es ihnen ein leichtes, Vorzüge an allerley Personen zu belohnen.

Zu diesem Ziel und Ende errichteten sie Ritterorden, nahmen verdiente Leute in die Zahl der Ritter, so schmeichelten sie ihrer Ehrbegierde, und ermunterten andere zur Nacheiferung. c)

§. 31.

Gnadengaben dörfen dem Regenten nicht blos willkührlich seyn.

Ein kluger Regent schenkt nicht ohne gerechte Ursache, und wenn auch gleich Gnadengaben blos von der Gunst des Fürsten abhangen, so wird er sie doch nicht verschwenden, sondern vielmehr austheilen, das ist, nur jenen wird er sie zu statten kommen lassen, die Gesetze und Pflichten wohl erfüllet haben. Gnadenbezeugungen, die nur in den Neigungen, in den Leidenschaften des Fürsten, ohne Rück-

c) So hat man in Dänemark den Fidelitätsorden, in Rußland den St. Katharinenorden, in Frankreich den Orden von St. Michael, vom heiligen Geiste, vom heiligen Ludwig, in Preußen den schwarzen Adlerorden und noch unzählige andere.

Rücksicht auf Verdienste, ihren Grund finden, verrathen an demselben eine schändliche Schwäche, sie schildern uns ihn als einen Herrn, der weder sein Land, weder seine Minister und Bedienten, noch seine Pflichten kennet, und wie Montesquieu sagt, *a*) der die Kunst zu regieren nicht verstehet; ich will nicht sagen, daß der Regent bey Gnadenbezeugungen die nämlichen Klugheitsregeln beobachten soll, die ihm nöthig sind bey Ertheilung von Belohnungen; denn letztere sind Pflichten des Regenten, und gründen sich in dem Gesetze der Dankbarkeit: erstere aber sind Wirkungen seiner Gunst und Neigung, wozu er sich keineswegs verpflichtet findet; indessen wird es sich der einsichtsvolle Regent zur Regel machen, auch seine Gnade nur dem zu schenken, der sie verdient. Selten zeiget uns die Geschichte Regenten, welche ihre fürstliche Schankungen verschwendeten, und doch von ihrem Volke geliebt waren; Caligula, Nero und Caracalla

a) Liv. 5. Art. 14.

calla verschenkten im Uebermaaße; allein wer weiß auch nicht aus der Geschichte, daß sie entweder Tyrannen, oder schwach am Geiste und in der Kunst zu regieren unerfahren waren; ihre Schankungen waren vielmehr versüßende Mittel ihres tyrannischen Joches, unter dem ihre Unterthanen schmachten mußten, als Ausflüsse einer wahren Regentenklugheit. Ganz anders dachten August, Vespasian, Trajan und Aurelius; sie waren Väter ihres Staates, sie schenkten wenig, und wenn sie schenkten, so hatten Verdienste den Vorzug; sie belohnten Tugend, Redlichkeit, Tapferkeit, aber nicht den wohllüstigen Müssiggang des Lasters. Der weise Regent also ertheilt Gnaden, aber nicht willkührlich.

Viertes Kapitel.

Oberrichterliche Macht. a)

a) CONRINGIVS de forma iudiciorum in republica recte instituenda. Helmst. 1667.

FRID. RHETII Diss. de Administratione iustitiae. Franc. 1669.

H. Hinüber neue Vorschläge, wie nicht allein die Rechtslehre einer unpartheyischen Justiz besser gelehrt, sondern auch bey Administration derselben Mängel gehoben werden können. Hannover 1746.

Geo. Gott. Thyme freymüthige und praktische Gedanken über die Gebrechen der Justiz und deren Verbesseruug. Leipzig 1769.

Ueber die Justiz auf deutsche Art und zu deutschem Gebrauch. Berlin und Leipzig 1780.

Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform in den Preußischen Staaten. Berlin 1781.

Anmerkung über Verbesserung des Justizwesens. Frankfurt am Mayn 1782.

Comparaison du Nouveau Reglement de Justice Prussien avec celui d'Autriche a Berlin. 1782.

§. 32.

Eingang. Was helfen Gesetze ohne Befolgung, ohne Ausübung? Was nützt Bedrohung mit Strafen, wenn nicht wirkliche Anwendung der gedrohten Zwangsmittel den Gehorsam gegen Gesetze nothwendig macht? Umsonst wird der Gedruckte sich auf die Worte des Gesetzes berufen, der Ungerechte wird durch List, Herzhaftigkeit und andere sinnreiche Mittel seine Handlungen zu rechtfertigen und zu behaupten wissen. Noch etwas ist also nebst den angeführten Mitteln zur Wohlfahrt des Staats erforderlich. Untersuchung der unter den Landeseinwohnern entstehenden Streitigkeiten, wirkliche nach dem Sinne der Gesetze, mit Authorität festgesetzte Bestimmung ihrer Rechte, schleunige, uneigennützige Schlichtung der Forderungen und Klagen der Unterthanen unter sich, und Bestrafung nach der in den Gesetzen auf das Verbrechen festgesetzten Art, sind jene wesentliche Erfoderniſſe, welche mit der Wohlfahrt des Staates in der allereng-

sten Verbindung stehen: Alles dieses zusammen genommen, giebt uns den Begriff von der oberrichterlichen Macht. Ihr Amt ist demnach Handhabung der Justiz, sie ist die erhabenste Eigenschaft, und gehört zu den wesentlichen Absichten des Staates. Wird Gerechtigkeit im Staate nicht unpartheyisch verwaltet; sind Prozesse langwierig; ist Rechtshilfe wider böse Schuldner und Betrüger in den Gewerben nicht schleunig, so muß nothwendigerweise Furcht, Haß, Mißtrauen, Zerrüttung unter Familien, Verfall des öffentlichen Glaubens, und zuletzt Verheerung ganzer Staaten nachfolgen. Die Glückseligkeit der Unterthanen ist dahin, und der Schade für die Wohlfahrt des Staates ist unermeßlich.

§. 33.

Oberrichterliche Macht gehört zu den Majestätsrechten.

Verwaltung der Justiz liegt nun wesentlich an dem Souverain, und gehört zu den Majestätsrechten: dieses fodert die Absicht des Staates. Diese verbannt eine in den Hän-

den eines jeden Bürgers liegende Justizverwaltung, sie spricht sie dem Regenten zu, sie verlangt, daß der Bürger seine Rechte nicht anders, als nur unter der Aufsicht seines Oberherrn ausüben solle. Deswegen ertheilte die vereinigte Bürgerschaft dem Regenten ihre Rechte, damit der Einzelne in seinem Rechte mehr geschützet und gefördert würde. Majestät, als einzelne Person, ist aber bey der gesammten Menge ihrer mannigfaltigen Regierungssachen nicht im Stande, alle Rechtsfälle in eigener Person zu schlichten; selbst die verschiedenen Gegenstände des Justizwesens, Untersuchung des Rechtshandels, Entfernung des Orts, wo Personen wohnen, zeigen uns schon in Staaten auch nur von mittelmäßiger Größe die Unmöglichkeit des selbst zu vertrettenden Richteramts. Freylich thaten es Tiber, August, Karl der Große, Ludwig der Fromme, und Gustav in Schweden; allein es waren nur einige Fälle, in welchen sie als Richter auftraten, keineswegs

ließ

ließ es sich auf alle Umstände anwenden. Löblich handelt zwar jederzeit der Regent, wenn er Unterthanen den Weg eröffnet, ihre Klagen vor seinem Throne bringen zu können, bey allem dem wird er aber doch Gerichtsstuben von Audienzzimmern zu unterscheiden wissen. Diese Unmöglichkeit also, alle Justizsachen in eigner Person besorgen zu können, berechtiget ihn von selbst, die Justizverfassung gewissen von ihm nachdrücklich dazu bestimmten Personen zu übertragen, denselben ihre Rechtsfächer, und die Gränzen ihres Gerichtssprengels zu bestimmen, sie auf Gesetzbücher anzuweisen, und Maasregeln vorzuschreiben, nach welchen sie ihr Amt zu verwalten verbunden sind. Daraus entstehet denn die vertrettende richterliche Gewalt: Majestät verbleibt aber jedoch immer Oberrichterinn; jene ist ihr untergeordnet und verbunden, ihre Aussprüche, ihre Verordnungen mit Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu vernehmen.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

§. 34.

Pflichten des oberſten Richters.

Hieraus bilden ſich nun gewiſſe Pflichten für den Regenten, zu welchen ihn ſein höchſtes Richteramt verbindet. Die vorzüglichſten derſelben ſind folgende:

Erſtens Muß es dem Regenten die allerwichtigſte Sorge ſeyn, Gerichtshöfe und Richterſtühle mit redlichen, tugendhaften, weiſen, in den Rechten wohl erfahrnen Männern zu beſetzen; auf eine gut getroffene Auswahl der Perſonen, die zur Verwaltung der Gerechtigkeit beſtimmt ſind, kömmt hier das meiſte an. Billigkeit, Deutlichkeit und Gewißheit der Geſetze machen Handhabung der Gerechtigkeit noch nicht vollkommen; mangelhafte Juſtizverwaltung wird ſich noch immer da einfinden, wo uns Gerichtshöfe Männer aufzeigen, die ſchwach an Geiſte und Seele ſind. Richter, ſagt Juſti, a) müſſen ſorgfältigſt gewählet, und nur die

a) Polizeywiſſenſchaft 1 Th. von Handhabung der Gerechtigkeit.

die redlichsten und vortreflichsten Leute darzu bestimmet werden. Man könnte eher dem Mangel der Gelehrsamkeit, als dem Abgange eines guten Herzens nachsehen; würden die Menschen, fährt er fort, nicht schreckliche Narren seyn, daß sie in bürgerlichen Gesellschaften lebten, um sich den Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten ihrer Nebenmenschen zu entziehen, denen sie im Stande der natürlichen Freyheit ausgesetzet waren, wenn sie hernach in bürgerlichen Verfassungen der Ungerechtigkeit und Bosheit der Richter unterworfen seyn sollten? Dort konnten sie sich gegen Bösewichte wehren, die sie überfielen, hier aber dürften sie sich nicht einmal widersetzen, wenn man ihnen Leben, Ehre, Güter raubte.

Zweytens

Sind Richter beständig unter einer genauen, scharfen und strengen Aufsicht zu halten: Richter dörfen sich niemals selbst überlassen seyn; eine solche unumschränkte Freyheit könnte gar leicht die beste Wahl der redlichsten

Männer vereiteln, und den Gerechten zu einem Unbilligen, den Redlichen zu einem Nichtswürdigen umbilden. Der Regent muß sich daher gewisse Personen zu Justizaufsehern wählen, denselben einen Bezirk anweisen, den sie zu besuchen, und wo sie ihr Augenmerk auf die in demselben sich befindliche Gerichtspersonen zu richten haben; oder er muß selbst die Beschwerden und Klagen seiner Unterthanen mit Geneigtheit, ihnen zu helfen, anhören. China giebt uns hierinn ein glänzendes, und aller Nachahmung würdiges Beyspiel. Jedes Kollegium hat seinen Aufseher, der blos das Verfahren des Raths beobachtet, und jeden Staatsbedienten durch seine Anklage zitternd macht.

Drittens Jede Art von Partheylichkeit muß sich vom gerichtlichen Verfahren entfernt halten. Unpartheylichkeit muß in dem Herze desjenigen wohnen, der Urtheile spricht. Gunst, Geschenke und andere Rücksichten machen den Richter lächerlich, und Gerechtigkeit elend.

Das

Das Beyspiel eines selbst so erhaben denkenden Thronbesitzers kann hierinn das meiste wirken. Ernsthafte, auffallende und harte Bestrafungen der geringsten Partheylichkeit, die sich allenfalls eingeschlichen hat, sind eben auch Mittel, welche der Regent in diesem Stücke anwenden kann.

Wird es sich der Regent zur Hauptsorge Viertens seyn lassen, die Erlangung des Rechts durch eine kurze und unkostbare Justiz zu beschleunigen. Minderung der Gerichtsformalien, Verkürzung der Terminen und Fristen, Hinwegräumung künstlicher Verschleifungen der Rechtsgelehrten sind diejenigen Gegenstände, welche hier das Augenmerk des Regenten ausmachen. Das Gesetzbuch eines nun erblaßten erhabenen Fridrichs suchte dieses Uebel zu hemmen, und wirklich zeigte es seine gehoffte Wirkung. Nur wäre itzt zu wünschen, daß auch andere Staaten Deutschlands diesem so trefflichen Beyspiele folgen möchten. Das Nämliche gilt auch von Gerichtskösten; billig

wäre es, daß Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Entgelt und Unkosten der Unterthanen veranstaltet würde, indem der Bürger ohnehin schon zur Unterhaltung der Staatsbedienten seine Abgaben entrichten muß; aus diesem Grunde wären demnach alle Arten von Sportelgeldern zu verwerfen; indessen können diese doch auch ihre gute Seite haben. Ganz wohl sagt Scheidemantel: a) „Gerichtssporteln sind weder ganz abzuschaffen, weder dörfen sie zu häufig seyn. Das Erste nährt viel mehr in den Gemüthern der Unterthanen Zanksucht. Das Letzte ist wohl im Stande, ganze Familien zu ruiniren; nur der übertriebenen Sportelsucht muß der Regent Dämme setzen. Weislich handelt daher der Souverain, wenn er eine Taxe macht, und alle Unkosten des Prozesses bestimmt.

Fünftens Wenn Partheyen durch Entscheidungen der untergeordneten Magistrate und Richter in ihren

a) Staatsrecht 3ter Theil §. 79. von Justizsachen.

ihren Gerechtsamen gedruckt zu seyn glauben, so muß ihnen das Recht unbenommen bleiben, diese der Prüfung und Untersuchung der obersten Staatsgewalt zu unterwerfen. Daher entstehen denn Appellationen. Die Absicht des Staats und der Zweck einer guten Justizverfassung verlangt und billigt das Recht der Appellationen; denn außer diesen wären Güter und Gerechtsame der Unterthanen gar leicht ein Opfer des Eigendünkels und Partheylichkeit der Richter; nur dem Mißbrauche der Appellationen muß gesteuert werden; denn was wäre es, wenn den Unterthanen erlaubt würde, bey jeder Kleinigkeit die höchste Regierung unmittelbar zu überlaufen; der Regent fände nicht Zeit und Leute genug, dem Begehren eines jeden Gehör zu geben, und Justiz litte dadurch Verzögerung. Der Souverain leistet deswegen seinen Pflichten schon hinlängliche Genüge, wenn er die Objekte, die Summe, die Art, die Wichtigkeit der Beschwerden bestimmt, in welchen Appellation Statt haben solle, und im Gegen-

theile muthwillige Appellanten einer nachdrücklichen Strafe unterwirft.

Sechstens. Ist es der Willkühr des Unterthanes zu überlassen, ob er sein Recht in eigener Person, wenn er anders hiezu fähig und geschickt befunden wird, oder durch Beyhilfe eines andern verfolgen will. Preußens Verordnung, die jedem erlaubt, seine Sache selbst, oder durch einen Freund und Bekannten, den er dazu tüchtig findet, führen zu lassen, die keinen zwingt, einen Advokaten anzunehmen, gehört zu denjenigen Verfügungen, welche die Regierung ihres verewigten Beherrschers auszeichnen. Ich bin keineswegs gesinnet, hiedurch das Amt eines Advokaten herunterzusetzen, viel weniger getraue ich mir die Frage zu entscheiden, ob Advokaten nützlich, ob sie nothwendig sind? Hier kömmt es hauptsächlich darauf an, von welcher Seite man sie betrachten wolle. Gedenkt man sich dieselben als Vertheidiger des Unrechts, als Entkräfter der Gesetze, als Dämme gegen die Gerechtigkeit, als

Zän-

Zänker, als Blutigel ihrer Klienten, so ist freylich das Urtheil, daß ihr Amt weder nützlich, weder nothwendig sey, rechtmäßig und ohne allen Widerspruch geltend.

Allein dieß ist nun keineswegs ihre wesentliche Bestimmung, und ein solches Verhalten wäre Mißbrauch ihres Amtes. Was demnach der Regent in Betreff dieser verfügen kann, ist, daß er Regeln vorschreibe, die sie hinderen, Blutigel ihres Volkes zu seyn, oder sie so solarire, daß sie keineswegs nöthig haben, ihre Partheyen zu schinden. Preußens Justizverfassung verbindet jeden Sachwalter am Ende des Processes seine Rechnung zu machen, welche alsdenn das Gericht nach der Taxe der Billigkeit mäßiget; und der Vorschlag Scheidemantels *a*) vermöge dessen die beßten Rechtsgelehrten aus der Anzahl der Advokaten herausgesucht, und als Referendarien in Gerichtsstellen mit einem beträchtlichen Gehalte angestellet werden sollten, welche die

Par-

a) Staatsrecht 3 Th. §. 33. von Justizsachen.

Partheyen anzuhören, sie auszufragen, ihnen die daraus entstehenden Foderungen rechtlich zu erklären, und alsdenn alles dieses gerichtlich vorzutragen verbunden wären, könnte gleichfalls in seiner Anwendung sehr nützlich werden. *b*)

§. 35.

Fortsetzung.

Als oberster Richter des Staats hat der Souverain ferner über die Sicherheit des Staats und aller Mitglieder in Rücksicht auf ihre Personen sowohl, als ihre Güter zu wachen. Diese Sorge ertheilet ihm daher die Befugniß, alle diejenigen Verfügungen zu treffen, welche nöthig sind, Verbrechen und Verbrecher zu entdecken, sie zu untersuchen, und gehöriger Weise zu bestrafen. Zu dem Ende hat er das Recht, Kriminalgerichte zu ordnen, Gefängnisse zu errichten, die Art und Weise

des

b) Grab der Schikane. Berlin 1781.

Erörterung der Frage, ob die Abschaffung der Advokaten dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich sey. 1780.

des peinlichen gerichtlichen Verfahrens zu benennen und zu bestimmen. So glänzend aber auch immerhin diese Rechte sind, so viel Sorgfalt und Vorsicht fodern sie in ihrer Ausübung. Oeffentliches Wohl bindet den Regenten ebenfalls an gewisse Regeln, und mahnet ihn, daß er Erstens

Eben so sehr auf Sicherheit der Unschuld vor ungegründeten Beschuldigungen und unverdienten Kränkungen sehen müße, als auf Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen; Hieraus erwächst dem Souverain die Pflicht, jedem seine Vertheidigung zu erleichtern, alle Wege zu derselben zu eröffnen, und, so lange er als Missethäter noch nicht hergestellet ist, auch als solchen nicht zu behandeln. Richter sind anzuhalten, über die Beschaffenheit und Verwaltung der Gefängnisse genaue Aufsicht zu tragen, damit Verdächtige nicht schon als Schuldige behandelt, und jenen, wenn sie als unschuldig befunden würden, Genugthuung desto leichter geleistet werden könne. „Verhaft, sagt Scheidemantel, darf nicht mit Gefängniß

ver-

vermenget werden. Dieses ist Strafe, weil es erst nach geschehener Ueberzeugung anfängt; jenes ist eine blose Entziehung der Freyheit, und ist also darauf zu sehen, daß nicht unschuldige Gefangene, deren Sache noch unentschieden ist, bey harter Behandlung im Kerker schon als Schuldige die Strafe der Verbrechen leiden müßen.„

Zweytens Daß er zur Erforschung der Wahrheit nur solche Mittel anwenden lasse, die gewiß, zuverläßig und gerecht sind. Dieses führet uns auf den Gedanken von Unzuläßigkeit der Tortur, wenn sie als ein Mittel, die Wahrheit zu entdecken, dienen solle; denn sie besitzt keine von den dazu erforderlichen Eigenschaften. Tortur ist unzuverläßig. Der am Körper und Gliedern starke Verbrecher unterstützt von boshafter Seele trotzt jeder Gattung von Schmerzen, und befreyet sich durch Standhaftigkeit von derjenigen Strafe, die er verdienet hätte; der schwache, furchtsame oft in der That unschuldige Mensch, ertattert vor

gegen-

gegenwärtigen Qualen, und bekennt Uebelthaten, die er niemals begangen hatte. Tortur ist ungerecht; nur der wirklich überführte Verbrecher wird gestraft; bey der Tortur ist es noch ungewiß, ob der Gefolterte schuldig oder nicht schuldig sey!, folglich verdient er auch keine Strafe. Wer läugnet aber, daß Tortur nicht alle Eigenschaften einer Strafe an sich trage? Sie zerquetscht, zerreißt die Glieder des gefolterten Menschen, und setzet ihn in die Umstände des erbärmlichsten und jammervollesten Elendes. Tortur ist endlich unnöthig: denn ist eine hinreichende Gewißheit da, daß der Beschuldigte ein wirklicher Verbrecher sey, so ist keine Nothwendigkeit vorhanden, ihn peinlich zu befragen. *b*) Die Fälle, in welcher Tortur noch

Platz

b) MONTESQVIEV Liv. 6. Ch. 17.

S. D. C. Essai sur la Torture a Geneve, 1768.

CAR. ADOL. CÆSAR Diss. Reprehensa tortura insontibus calamitosa; sontibus favorabilis nec reipublicae necessaria. Lipsi. 1770.

Platz finden kann, sind 1) wenn der Inquisit gar nicht reden will; 2) wenn der schon überführte Missethäter die Mitschuldigen, welche die Art des Verbrechens erforderte, nicht entdecken will; 3) wenn er eines Verbrechens überwiesen, und mehrerer beschuldiget wird; denn in diesen Fällen kann Tortur als Strafe, für das schon erwiesene Verbrechen, angesehen werden, im Falle die andern Beschuldigungen ungegründet sind; und die Zurückhaltung des Missethäters ist eine neue Beleidigung des Staats, ein neues noch zweifelhaftes Laster, welches ihn der Strafe unterwirft. c)

Daß

Finanz = und Handlungswissenschaft 1 Th. §. 81.

Beccaria §. 16. von Verb. und Straf.

Real Staatskunst 4 Th. S. 588.

c) Servin über die peinliche Gesetzgebung §. 6. S. 438.

Höpfner Naturrecht. §. 191.

v. Sonnenfels Policeywissenschaft. §. 84.

Daß er die von Gesetzen auf Verbre- Drittens
chen verhängte Strafen an den verurtheilten
Verbrechern ohne Verzögerung; und ohne alle
Nachsicht vollziehen lasse. Es können sich je-
doch Fälle vorfinden, welche dem Regenten zur
Begnadigung Gründe an die Hand geben,
und Beccaria *a*) setzt das Begnadigungs-
recht unter die schönsten Vorzüge des Throns.
Servin *b*) verwirft sie, er verlangt zwar,
nach gewissen und unwandelbaren Regeln, ge-
mäßigte Strafgesetze, aber auf Seiten des
Fürsten auch Unerbittlichkeit, er sieht Be-
gnadigungen als eine Sache an, welche die
Hoffnung, von der Strafe nicht getroffen zu wer-
den, vermehret; dadurch werde nun die Zahl
der Missethäter vergrößert, die Sitten ver-
derbt, und Furcht, ein Spitzbub oder Mör-
der zu werden, vermindert. Dienste, die
der Missethäter dem Vaterlande geleistet hat,

a) Von Ver. und Stra. §. 46.

b) Ueber die peinliche Gesetzgebung, fünfter Ab-
schnitt. §. 1.

können nach Servins Meynung, niemals Gründe zur Begnadigung seyn; Denn er verlangt, daß diese in einem wohlverwalteten Staate ihre Belohnungen schon erhalten haben; nebst dem seyen große Talente ohne Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe mehr gefährlich als nützlich, und auf solche Weise könnten die berüchtigsten Bösewichte gebildet werden; so viel ist immerhin gewiß, daß der Souverain wohl handelt, wenn er dieß erhabene Recht sparsam gebrauchet, denn so glänzend es auch ist, so sehr wird er es durch öftere Ausübung herabwürdigen, und seine Gesetze dem Unterthan gleichgültig machen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Polizeygewalt.

a) J. H. L. Bergius Polizey- und Kammeralmagazin. Frankfurt 1767.

Pet. Car. Gvil. L. B. ab Hohenthal liber de Politia adſperſis Obſeruationibus de Cauſarum politiae et Iuſtitiae differentiis. Lipſ. 1776.

Jo. von Sonnenfels Grundſätze der Polizey- Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft. Wien 1777.

Joh. Heinr. Gottl. von Juſti Grundſätze der Polizeywiſſenſchaft. Göttingen 1782.

Dähler drey wesentliche Polizeyartikel. Frankfurt 1783.

M. F. Meergraffens Verſuch einer wahren Verbeſſerung zur Glückſeligkeit eines Staats über die vier wichtigſten Gegenſtände, als des Erdenbaues und Landwirthſchaft, der Polizey- Kameral- und Kammerzienwiſſenſchaft.

J. W. Willebrands Innbegriff der Polizey nebſt Betrachtungen über das Wachsthum der Städte.

§. 36.

Lebenswandel, Nahrung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Unterthanen sind jene Gegenstände, welche den meisten Einfluß auf das Wohl oder Wehe des Staats haben; dem Staate muß es deßhalben Sorge seyn, alles in solchen Stand und Zusammenhang zu setzen, daß Unterthanen der Gesellschaft nützlich werden, und sich bequem zu ernähren im Stande sind. Dieses bewirkt Polizey. Abhaltung dessen, was der bürgerlichen Kommunität nachtheilig werden kann, Verhütung des Uebels, in so weit es sich nur immer vorhersehen läßt, Zuvorkommen durch dienliche Einrichtungen, Beförderung von Aufnahme und Wohlseyn des Staates, äußerliche Verschönerung und Bequemlichkeit, alles dieses gehört zu dem Umfange der Polizey, dadurch unterscheidet sie sich von Gesetzgebung und Justiz. Jene gebiethet, Sicherheit für Gut, Leib und Leben der Bürger, diese verurtheilt den Verbrecher. Polizey aber sucht durch

wirk-

wirksame Mittel und Vorkehrungen eines und des anderen dem Verbrechen und der Strafe zuvorzukommen. Es ist überflüßig hier zu beweisen, daß Polizey zu dem Umfange der Majestätsrechte gehöre, ihr Endzweck trägt an sich schon das Kennzeichen eines Majestätsrechts. Wenn der Regent die Handlungen der Mitglieder und die Umstände des Staats mit den Regierungsabsichten in ein regelmäßiges Verhältniß setzen solle, so wird sich ganz natürlich seine höchste Sorge auch über Polizeywesen erstrecken müßen; denn Polizey befördert Ordnung unter den Bürgern, und reicht die nächsten Handgriffe zur Glückseligkeit des Landes.

§. 37.

Begriff von Polizey.

Polizey hat ihre mannigfaltigsten Bedeutungen: bisweilen wird diese Benennung für das gemeine Wesen, Republik oder Regierungsform genommen; diesen Gedanken verknüpften Plato uud Aristoteles damit, und der heutige Redegebrauch bedient sich der gu-

ten oder fehlerhaften Staatsverfassung und der guten oder fehlerhaften Polizey als gleichbedeutender und allgemeiner Redensarten. Bisweilen versteht man darunter die Anstalten und Verordnungen einer Stadt oder eines Landes, welche Ordnung in derselben bestimmen. Hr. von Bielefeld sucht uns die Polizey durch die Worte des französischen Oberpräsidenten Harley zu erklären, der zu dem ernannten Oberaufseher der Polizey von der Stadt Paris sagte: „der König fodert Sicherheit, Reinigkeit und wohlfeile Preiße von Ihnen.„ von Sonnenfels in seiner Polizeywissenschaft §. 29. versteht unter Polizey den Inbegriff der Grundsätze, welche dahin abzwecken, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und zu handhaben. Allein bey dieser Bestimmung entgehet der Polizey ein wirkliches Unterscheidungszeichen von Justiz und andern Theilen der Staatsklugheit. von Justi in seiner Grundveste zur Glückseligkeit der Staaten §. 4. sagt: „sie seye die

Wissen-

Wissenschaft, die innere Verfassung des Staats dergestalt einzurichten, daß die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Beßten in einer genauen Verbindung und Zusammenhange stehe.„ Noch andere wollen den Begriff von Polizey durch Enumeration ihrer Theile entwickeln. Vielleicht könnte diese Bestimmung die passendste seyn, wenn man sagte, sie sey die Wissenschaft, die uns lehrt, innerhalb des Staats alle gedenkbare Mittel zu veranstalten, besorglichen Uebeln dadurch wirksam zuvorzukommen. Nach diesem Begriffe hat also

Polizey nur eigentlich für das Innere des Erstens Staats zu sorgen, äußerliche Verhältnisse mit Auswärtigen liegen nicht in ihrer Sphäre.

Innerhalb des Staats aber beschäfftiget Zweytens sie sich nicht sowohl mit der innern Bildung und Verbesserung des Menschen, sondern sucht auch ihr äußerliches Betragen in Verhältniß zur öffentlichen Sicherheit und guter Ordnung im Staate zu leiten.

Drittens Ihr wesentlicher Karakter ist, wirksame, veranstaltende, zuvorkommende Fürsorge zu tragen für alles, was Uebel, Schaden, Unglück und Verderben im Staate nach sich ziehen, was dem Bürger und seinem Eigenthume nachtheilig und gefährlich werden könne.

§. 38.

Der Umfang der Polizey ist nach der Vielheit der zusammenlaufenden Gegenstände und der Verschiedenheit der Absichten sehr groß, sie läßt sich jedoch im Allgemeinen auf sechs Hauptgegenstände einschränken; diese sind nämlich Verschaffung der Sicherheit, Sorge für Bevölkerung, Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit, Einführung guter Sitten und Aufnahme der Wissenschaften, Aufmunterung zur Industrie, öffentliche Anstalten zum bequemen, anmuthsvollen Leben, und Erleichterung des Nahrungsstandes. Ich widme diesen einige Betrachtungen, und denke dadurch das Eigentliche eines jeden in einer kurzen Uebersicht zu bestimmen.

§. 39.

§. 39.

Das Verlangen nach einem ruhigen, mehr gesicherten Zustande war allerdings eine der Hauptursachen, welche die Menschen bewegen konnte, ihrer natürlichen Freyheit zu entsagen, und sich in gesellschaftliche Verbindungen unter dem Vorstande eines Oberherrn einzulassen. Ein jedes Mitglied des Staates ist daher befugt, seine besondere Sicherheit von der Vorsorge der obersten Gewalt, der es sich zu dem Ende unterworfen hat, zu fodern, und der Regent ist verpflichtet, die Personen und Güter einzelner Unterthanen gegen alle Arten von Gewaltthätigkeiten, Unrecht und Betrug sicher zu stellen. Der Staat kann nun sowohl von äußerlicher als innerlicher Unsicherheit angegriffen werden; hier ist die Rede nur von der innerlichen. Die Polizey richtet in Betreff dieser ihre Aufmerksamkeit auf Unglücksfälle und Beschädigungen, welche der Bürger theils von Menschen und ungünstigen Schicksalen, theils von Thieren und anderen

1) Sicherheit.

Dingen zu befürchten hat, sie trifft Vorkehrungen, um dadurch jedem dieser Uebel vorzukommen; daher entstehen denn erstens

§. 40.

Oeffentliche Anstalten wider Anfälle der Menschen.

Eines der größten Uebel im Staate ist es, wenn auf den Landstraßen oder Gassen der Städte Mordthaten und gewaltthätige Räubereyen vorgehen, wenn Unterthanen von denselben überfallen, und ihre Güter ein Raub der Habsucht werden; die Polizey kann nicht aufmerksam genug seyn, dergleichen abscheuliche Unordnungen, die der Ruhe und Glückseligkeit aller Unterthanen so sehr zuwider sind, auszurotten, oder besser nie aufkommen zu lassen. Zu diesem Ziel und Ende bedient sie sich

Erstens

Der Soldatenwache; sie sucht durch Schildwachten und Wachthäuser, die in allen Quartieren der Stadt vertheilet sind, allem Unfuge durch einen schleunigen Beystand bey Tage sowohl, als besonders bey nächtlicher Weile vorzubeugen. Ihre Pflicht muß es seyn, in den Gassen fleißig zu patrouilliren

und

und die Wirths- Kaffee- und andere öffentliche Häuser zu besuchen. Einige Städte Europens dienen uns hierinn zum beßten Beyspiele. Paris unterhält reitende Nachtwächter und mehrere zu Fuße, die beständig herum wandern. London beordert Nachtwachten, die in allen Gassen zerstreut, und mit einem langen Stabe bewaffnet sind, um alle Hausthüren damit zu berühren, und zu sehen, ob sie wohl verschlossen sind. Hamburg besoldet ein ganzes Regiment unter dem Namen der Polizeywache. Wien und noch andere Städte thun ein gleiches; bey einbrechendem Abend zieht ein Theil derselben auf, besetzt die Wachthäuser, und breitet sich in allen Straßen aus.

Zweytens

Muß der Polizey daran gelegen seyn, daß sie genau von allem dem unterrichtet werde, was in die Stadt kömmt; zu dem Ende müssen alle ankommende Fremdlinge um ihren Namen, Amt, um die Ursache ihrer Ankunft und den Aufenthalt beym Thore befraget werden. Gastwirthe sind anzuhalten, alle Aben-

de eine Beschreibung ihrer fremden Gäste an die Polizey zu überliefern. Eben so nothwendig ist es auch, daß zu gewissen Zeiten ganz unvermuthet die Quartiere der Gastwirthe und die Bierschenken von der Polizey besucht werden, um dadurch die verdächtigen Leute und Diebshehler zu entdecken.

Drittens Auf dem Lande, welches den Anfällen der Straßenräuber und dem Betruge des herumziehenden lüderlichen Gesindels am meisten ausgesetzt ist, trägt Polizey eben so wirksame Fürsorge, als in Städten. Zu mehrerem Behufe der ländlichen Sicherheit läßt sie scharfe Edikte ergehen, und an den Gränzen des Staats aufrichten, in welchen allen verdächtigen und lüderlichen Leuten der Eintritt und Aufenthalt im Lande unter einer bestimmten Strafe untersagt wird. Glück- und Taschenspieler, Marktschreyer, Schatzgräber, Sterndeuter, Zauberer und Hexenmeister, alle diese betrachtet Polizey als solche Personen, welche der Sicherheit des Staats äußerst gefähr-

fährlich sind. Eben deswegen läßt sie die Schenkwirthe auf den Dörfern verpflichten, keine dergleichen Leute zu beherbergen!, und jede Ortsobrigkeit hält sie an, oftmalige Haussuchungen zu veranstalten. Die Reuterey vertheilt sie durch das ganze Land, giebt ihr den Befehl, fleißig zu patroulliren, und im Falle sich jemand dieser Leute vorfände, an die nächste Stadt zu bringen, wo er zu der über ihn verhängten Strafe angehalten wird, und im Zucht- oder Arbeitshause einen Platz erhält.

Viertens

Wird eine weise und sorgfältige Regierung alle Arten von Gewaltthätigkeiten, die sich ein Unterthan über den andern anmaßt, zu verhindern suchen; denn solche Verbrechen stören die öffentliche Sicherheit. Frankreich bestraft diejenigen, welche einem andern am Ecke einer Gasse oder auf öffentlicher Straße aufpaßen, um ihn mit Schlägen zu mißhandeln, am Leben. Die Polizey richtet deßwegen ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige, was immer Gelegenheit zu Gewaltthätigkeiten

geben

geben könnte. Sie erblickt an der Trunkenheit eine Hauptquelle sittlicher Unordnungen; um diesem mit so übeln Folgen begleiteten Laster Einhalt zu thun, vermindert sie die Bier- und Weinschenkhäuser, sie gebiethet, nach einer gewissen Zeit niemanden, zu allen Zeiten aber denjenigen, welchen bereits eine Trunkenheit angemerkt wird, in den öffentlichen Schenken nichts mehr zu verkaufen, und verhängt zum Beyspiele und zur Abmahnung anderer gegen eingealtete Trunkenbolde öffentliche Züchtigungen. Aus eben dem Grunde untersagt sie das Degentragen bis auf eine gewisse Klasse; sie sucht endlich jede muthwillige, der Sicherheit nachtheilige Handlung durch eine in die Augen fallende Leibsstrafe zu züchtigen. Zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten gehören ferner Aufruhren und Meutereyen; die Polizey ist hiebey sehr aufmerksam, sie entdeckt gar bald, ob eine Bewegung, eine Gährung der Gemüther unter dem Volke ist, um dadurch der Flamme vorzubeugen, und die ersten Fun-

ten der Meuterey zu ersticken. Pasquille gegen den Staat, öffentliches Tadeln, beißende, hart auffallende Worte der Redner, Prediger, Lehrer, Schriftsteller, Zusammenrottungen auf den Straßen sind meistentheils die Vorläufer eines bey dem Volke glimmenden Aufruhres. In solchen Umständen muß Polizey ihre Aufsicht verdoppeln, Verstärkung der Schildwachten, Nachtwachten und Patrouillen, Durchsuchung aller verdächtigen Häuser, schleunige Abreißung aufrührerischer Anschläge, Unterdrückung ausgebreiteter Pasquille, Einziehung öffentlicher Schmäher, und derselben Ausstellung auf der Schandbühne, genaue und scharfe Censur der öffentlichen Reden, Predigten, Vorlesungen, Zeitungsblätter, wie auch derer gänzliche Abschaffung, Zerstreuung zusammengerotteter Haufen durch Rumor: Sicherheit oder Militairwachten sind ungefehr die Mittel, welche die Polizey sogleich ergreifen muß, so bald sie eine Gährung merkt; entdeckt sie die Rädelsführer, so unters

terwirft sie dieselben alsbald auf dem Richtplatze den von den Gesetzen bestimmten Strafen.

§. 41.

Polizeyanstalten wider Feuer.

Nicht allein Menschen setzen den Unterthan des Staats in Unsicherheit, seine Person sowohl als seine Güter sind nebst dem auch den Feuersgefahren unterworfen; wie oft werden nicht Menschen ein Opfer der Flammen; wie oft raubte Feuer dem Bürger das Wenige, was er besaß, was er durch Arbeit erworben, durch Sparsamkeit gesammelt hatte, und brachte ihn dadurch in die elend- und verzweiflungvollesten Umstände? Die Polizey wird daher auch in diesem Falle die möglichsten Veranstaltungen zu treffen wissen, und wenn sie gleich dem Laufe der Natur zu widerstehen nicht vermögend ist, so ist sie doch im Stande, durch schickliche Mittel die Entstehung der Feuersbrünste zu hindern, oder im Falle sie entstünden, dieselben sogleich zu entdecken, und schleunigst zu löschen.

Diesen

Diesen Absichten zufolge entwirft sie denn Erstens Bauordnungen, nach welchen sich Maurer und Baumeister in Aufführung eines Gebäudes richten müßen; in diesen Baugesetzen dringt sie auf feuerfeste Mauern, auf bequeme, leicht zu säubernde Schornsteine, auf geräumige, ziemlich breite Gassen, um dadurch dem allenfalls brennenden Hause sich bequemer nähern und beyspringen zu können; sie verordnet das oftmalige auf gewisse Zeiten festgesetzte Fegen der Schornsteine; hierüber verpflichtet sie den Schornsteinfeger, und unterwirft denjenigen einer nachdrücklichen Strafe, der sich hierinn einige Saumseligkeit zu Schulden hat kommen lassen. Sie verbiethet Stroh- Schindel und- Binsendächer, und ordnet statt dieser jene von Schiffern oder Ziegeln; sie befiehlt, daß aller Vorrath von feuerfangenden, brennbaren Materialien von den Häusern entfernt werde; Pulver, Stroh, Wachs, Pech, Unschlitt, Oel, Kohlen, Brenn- und Nutzholzvorrathe duldet sie nicht in Städten; au-

ßer demjenigen, was Nothdurft verlangt, läßt sie das übrige in großen, dazu bestimmten Orten, als Pulverthürmen und Magazinen, am Ende der Stadt oder an den äußersten Festungswerkern aufbewahren. Nebst dem richtet Polizey ferner ihre Aufsicht auf Unvorsichtigkeiten der Unterthanen, die schon manche Feuersbrunst veranlasset haben, sie sucht auch diesen durch Verbothe zuvorzukommen, welche Licht, Kohlen und brennende Fackeln tragen, das Tabakschmauchen in Stallungen, Holzgewölbern und Scheunen, oder sonst mit brennbaren Materialien versehnen Orten zu untersagen, und ordnet dafür Laterne. Jede Art von Lustfeuer muß von der Stadt entfernet seyn, und deswegen bestimmt die Polizey gewisse Orte außer der Stadt als Schießstädte oder Feuerwerksplätze, wo es dem Bürger erlaubt ist, alle mögliche Gattungen von Feuerlustbarkeiten anzustellen. Wenn nun aller dieser Anstalten ungeachtet dennoch Feuersbrünste entstehen, so ist es Pflicht der Polizey, auf deren

schleu-

schleunige Entdeckung und Rettung zu denken; um dieses zu bewerkstelligen, müssen Thürner, Wachten und Patroullen durch die schärfsten Befehle dahin angehalten werden, bey ausbrechendem Feuer durch bestimmte Zeichen sogleich den Bürger in Allarm zu bringen; Lösung der Kanonen, Anschlagen der Feuerglocke, Trommelschlag sind die gewöhnlichen Zeichen einer entstehenden Feuersbrunst; ja die Polizey pflegt demjenigen eine Belohnung anzuweisen, welcher ein Feuer zum ersten anzeiget. Zur schleunigen Löschung verbindet sie einen jeden Hausvater, eine Handspritze, Axt, Eimer, Leiter und andere Werkzeuge zum Löschen zu haben; die größern Löschgeräthe, als Wasserwägen, hohe Leitern mit Spritzstangen, große Feuerhacken, Feuerspritzen auf Rädern und Tragstangen, alle diese werden von der Stadt an gewissen Orten von Gemeinschaften, Zünften und Klöstern in Bereitschaft gehalten. Ferner weißt die Polizey jedem Unterthanen sein Geschäfft an, welches er bey Feuersgefah-

ren zu besorgen hat. Die Schornsteinfeger, Feuerknechte, Maurer, Zimmergesellen, Brunnenknechte, welche die Kanäle der Stadt in alle Strassen leiten müssen, sind hier vorzüglich zu bemerken. Nebst dem bestimmt sie in der Feuerordnung den Ort, wo sich jeder dieser Arbeiter einzufinden hat, und die Feuerdirektoren müßen durch ihre Gegenwart diese Ordnung befördern, und berechtiget seyn, einen strengen Gehorsam zu verlangen. Endlich sind zur Handhabung der Ordnung, zur Verhinderung der Diebstähle Bürger- und Soldatenwachen zu beordern, welche theils die Ab- und Zugänge zum Feuer besetzen, damit die ab- und zufahrenden Löschgeräthe sich nicht vermengen, theils die von der Brennstatt herausgeworfenen Güter bewachen, und überhaupt den Feuerkommissarien auf jedem Falle den benöthigten Beystand und Unterstützung leisten.

§. 42.

§. 42.

Nicht selten ereignet es sich, daß wir mit all unserer Vorsicht, mit allen nur möglichen Vorkehrungsanstalten einreissende Flammen zu dämpfen, zu löschen nicht im Stande sind. Wie oft sah man nicht in wenigen Stunden ganze Städte in rauchende Schutte verwandelt? In solchen Umständen räth die Klugheit, den Schaden unglücklicher, bedrangter Einwohner zu vermindern: dazu dienen vorzüglich Brand- oder Feuerversicherungskassen. Diese sind nun Verbindungen der meisten Bürger, die einander gegen Brandschäden die Gewähre leisten. Jeder Bürger, der in diese Gesellschaft tritt, schätzt sein Haus nach Billigkeit, der Werth wird alsdenn in das Protokoll getragen, und dem Eigenthümer ein Schein hierüber ausgefertiget. Nach einem Brande wird der Schaden untersucht, der Werth bestimmt, und eine Eintheilung auf alle eingeschriebene Häuser gemacht, deren jes

Brand- oder Feuerassekuranzkassen.

des vom Hunderte ein gewisses Quantum nach seiner Einlage beyzuschießen verbunden ist. In manchen Ländern muß jeder Bürger jährlich eine bestimmte Abgabe entrichten, von welchen Entrichtungen der Feuerschaden vergütet wird. Manchmal übernimmt auch eine Gesellschaft die Assekuration der Häuser gegen eine jährliche Prime. Unter diesen mannigfaltigen Arten von Brandkassen verdienet jedoch immerhin die erstere den Vorzug, weil bey beyden letztern die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu besorgen ist; dadurch werden Eigenthümer bey Feuersbrünsten gleichgültig; denn jeder wird schadlos gehalten, und keiner bezahlt mehr oder weniger. Die erste verbindet aber den Bürger zur Entschädigung dessen, der etwas verlohren hat, nach seinem geschätzten Einlagsquantum beyzutragen, und dadurch wird die Hilfe des Bürgers bey Bränden weit kräftiger. Ueberhaupt ist der Nutzen von solchen Feuerassekuranzen sehr beträchtlich, und der Landesherr handelt in der That sehr weise,

wenn

wenn er solche Anstalten durch seine Auktorität einführet, und es nicht auf die freywillige Theilnehmung der Unterthanen ankommen läßt. *a*)

§. 43.

Anstalten wider Ueberschwemmungen.

Noch weit gefährlicher als Feuersbrünste sind Ueberschwemmungen; nebst dem, daß das Leben der Menschen in Gefahr ~~kömmt~~, verwüsten, verschlingen sie ganze Landschaften, sie setzen den Bürger in Unthätigkeit, indem sie die Landwirthschaft zernichten. Die Polizey verdoppelt also hier ihre Aufmerksamkeit; Lage des Landes, Gebirge, Größe und Schnelligkeit der Flüsse müßen ihr die Maasregeln bestimmen helfen, die sie gegen Ueberschwemmungen zu ergreifen hat; daher setzt sie dem reißenden Strome Schleußen entgegen, legt Dämme und Kanäle an, erweitert das

a) Patriotischer Vorschlag eines Reichstädters über Brandschadens-Versicherungs-Anstalten. Reutlingen und Tübingen 1783.

Sonnenfels Grundsätze der P. F. und Cam. Wissenschaften, 1 Theil §. 301.

Bett des Flusses, verhindert den gähen Wasserſturz, und ſorgt für einen unſchädlichen Abfluß des Waſſers; verurſacht die Lage des Landes jährlich zu gewiſſen Zeiten z. B. beym Schmelzen des Schnees einen Anlauf von Waſſer und Ueberſchwemmungen, ſo muß ſie zum Voraus mit Schiffen, Fahrzeugen und den dazu erfoderlichen Leuten die Veranſtaltung treffen, daß auf gemeldten Fall Bürger und Güter gerettet, und von ſolchen überſchwemmten Gegenden an ſichere Orte können gebracht werden.

§. 44.

Anſtalten wider ſchädliche Thiere.

Endlich gehören auch Thiere in die Klaſſe derjenigen Werkzeuge, welche theils die Sicherheit des Menſchen in Gefahr ſetzen können, theils der Landwirthſchaft zu einem beſondern Nachtheile gereichen; von der erſten Gattung ſind diejenigen Thiere, welche reiſſend ſind; die Polizey denkt deswegen auf ihre Ausrottung, und dieſe ſucht ſie theils durch Jagden, theils durch Belohnungen, die ſie

dem:

demjenigen verspricht, der dergleichen Thiere liefert, zu bewirken. Aus eben diesem Grunde gestattet sie keineswegs den Bären- Löwenführern und andern unnützen Leuten, die mit solchen Thieren zur Schau herumwandern, den Aufenthalt im Staate. Auch in Betreff der Hunde trifft sie öffentliche Anstalten; bösartige, bissige Hunde dörfen niemals in Städten und Dörfern geduldet werden; man untersagt entweder den Gebrauch derselben, oder muß der Unterthan angehalten werden, sie an Ketten zu legen, oder das Gebiß mit Maulkörben zu schließen. Hiezu werden gewisse Leute von der Polizey ernannt, welche in den Städten und Dörfern herumgehen müssen, und diejenigen Hunde, welche das bestimmte Zeichen nicht an sich tragen, auf der Stelle zu tödten verpflichtet sind. Was diejenigen Thiere betrifft, welche der Landwirthschaft nachtheilig sind, als Sperlinge, Raben, Marter, Raupen, Schnecken, Maulwürfe, Feldmäuse und viele andere, so wird die Polizey derer

übermäßige Vervielfältigung zu hindern suchen; denn sie sind der Saat, den Aernten und Meyerhöfen ein merklicher Schade: um diesem vorzubeugen, giebt sie Gebothe, welche die Unterthanen anhalten, dergleichen Thiere zu tödten, sie an das Jagdamt zu schicken, und zu gewissen Zeiten die Raupennester von den Bäumen und Pflanzen zu nehmen. Oft auch müßen Naturforscher sichere Mittel zur Ausrottung dieses Ungeziefers ersinnen; die Polizey läßt diese alsdenn bekannt machen, und verbindet den Eigenthümer jedes Guts bey Strafe zur Anwendung dieser Vorschriften. *a*)

§. 45.

2) Bevölkerung.

Eine der Hauptgegenstände der Polizey ist Bevölkerung: die wahre Stärke des Staats besteht in der Menge der Einwohner, sie vergrößert das Vermögen des Landes, und befördert

a) C. W. F. Gatterers Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere. Leipzig 1781.

dert den Umlauf des Geldes. Je größer die Anzahl der beysammen lebenden Bürger ist, desto zahlreicher werden Gewerbe; Nahrungsstand, Stadt- und Landwirthschaft gewinnen bey der Menge der Arbeiten weit mehr Hände; Handelschaft ist da im höchsten Flore, wo die meisten Menschen sind, und Vermehrung der Einwohner vervielfältigt die Verarbeitung der Waare und Produkte, welche der Ausländer nöthig hat; dadurch erwirbt sich der Staat immer mehr Geld, und so steigt sein Reichthum täglich höher. Nur kurzsichtige Staatsmänner behaupten das Gegentheil, und sagen: die große Menge der Menschen sey dem Staate eine Last, indem sich Mangel des Unterhalts nothwendiger Weise bey denselben einfände, und also Bürger einander in ihrer Nahrung und Aufkommen beschwerlich fielen. Die Beyspiele von einigen Ländern reichen uns hinlängliche Beweise gegen diesen Einwurf. Holland, der kleine Winkel unsers Welttheils, der noch über dieß wenig Nothwendigkeiten des

menschlichen Lebens hervorbringt, hat eine unzählige Menge von Einwohnern, und jeder findet seinen hinlänglichen Unterhalt. Sina wimmelt von Einwohnern, und diese ernähren sich doch alle, ohne einander beschwerlich zu fallen. Der Hang zur Industrie giebt ihnen Erfindungen an die Hand, die höchsten Gipfel der Berge und die steilsten Felsen in fruchtbare Felder umzuschaffen. Eben so könnten die am meisten bevölkerten Länder Europens noch drey- und viermal so viel Einwohner ernähren, wenn sie alles Getreid im Lande behielten, Oekonomie in Flor brächten, und alle Plätze und Gegenden vortheilhaft zu nutzen wüßten. Spanien, Portugall, Italien, Ungarn lassen einen großen Theil fruchtbaren Bodens, der weiter nichts, als den Pflug nöthig hat, öde liegen, und in den nördlichen Gegenden finden sich noch immer wüste Striche Landes, derer Anbau von großer Wichtigkeit wäre. Alles dieses wird uns dann gewiß von der Wahrheit des schon an-

angeführten Grundsatzes zu überzeugen vermögend seyn, daß nämlich Volksmenge einem wohl eingerichteten Staate niemals zur Last falle, daß sie vielmehr die innerlichen Kräfte des Staats, die Nahrung und den Umlauf des Geldes vermehre, und also zu seinem wahren Vortheile und Aufnahme gereiche. a)

§. 46.

Wenn nun der Regent darauf bedacht seyn muß, seine Länder immer volkreicher zu machen, so sind itzt diejenigen Maasregeln zu erwägen, welche er zu dem Ende zu ergreifen hat. Hiezu dient dann

Beförderung des Ehestandes.

Erstens

Um diesen Endzweck zu erreichen, muß der Regent dem Bürger allerley Motive geben,

a) Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten überhaupt und besonders des Preußischen, von Ewald Fridrich von Herzberg, königl. preuß. Staats- und Kabinetsminister.

Patriotische Gedanken über die Bevölkerung. Frankf. und Leipzig 1781.

Einige Gedanken von der Bevölkerung des platten Landes. Berlin 1781.

ben, die in ihm den Trieb zur Verehelichung allenfalls verstärken helfen. Roms Gesetze zeichnen sich in diesem Stücke besonders aus, und können jedem Staate zum Muster dienen. Sie zierten den Ehestand und eine gewisse Anzahl Kinder mit glänzenden Vorzügen; den fruchtbaren Frauenzimmern gestatteten sie mehr Pracht; der Mann hatte nach der Anzahl seiner Kinder bald mehr, bald weniger Rang in Schauspielen und öffentlichen Rathsversammlungen, und demjenigen Bürgermeister, der zugleich Vater der zahlreichesten Familie war, stunde die Thüre zu den einträglichsten Provinzen offen. Alles dieses kann sich ein weiser Regent, wenn er auf Bevölkerung seines Landes denkt, zur Vorschrift dienen lassen. Verlust gewisser bürgerlicher Gerechtsame, Erhöhung der Abgaben, so diejenigen entrichten müssen, welche sich bey ihren guten Umständen nach einem gewissen Alter nicht mehr verheyrathen wollen, Einschränkung des Aufwands bey Eheverlöbnissen, Verheyrathungen,

gen, Abschaffung der Ehesteuern und Geburts-abgaben, Errichtung von Heyrathskassen zur Ausstattung armer Personen, lediger Mädchen, Hemmung des häufigen Anwachses der Ordensgeistlichen und Hagestolzen sind diejenigen Gegenstände, die als Mittel zur Beförderung des ehelichen Lebens angewendet werden können. *a*)

Zweytens

Verhinderung des Selbstmords, Zweykampfs und Aussetzung der Kinder.

Eines der Bevölkerung und Erhaltung des Menschengeschlechts nachtheiligsten Uebeln ist Selbstmord: die Geschichte des Alterthums schildert uns die Begriffe, die man von seiner Zulässigkeit hatte, als eine Sache, die nach der Verschiedenheit der Denkungsart von Völkern bald ihre Vertheidiger, bald ihre Widersager fand. Thebe untersagte den Selbstmord, und wer sich entleibte, dessen Gedächtniß ward vom Staate beschimpft. Athen ließ

den,

a) P. G. Henslers Beytrag zur Geschichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande.

den, der sich freywillig das Leben raubte, die Hand, mit der er sich umgebracht hatte, abhauen, und auf den Schindanger werfen. Andere Völker führten eine von dieser ganz abweichende Meynung; Rom suchte im Selbstmorde Großmuth, und verehrte diejenigen als Helden, die sich in der Absicht, Beschimpfungen zu entgehen, und ihre Schande nicht zu überleben, das Leben genommen hatten. Plinius glaubt im Selbstmorde wider die mannigfaltigen Uebel des Lebens Trost zu finden; Panthea durchrennt sich aus Liebe zu ihrem entleibten Gemahle mit dem Dolche die Brust, und Evadne hält es für Triumph und Sieg, wenn sie sich in den für ihren verstorbenen Gemahl angezündeten Scheiterhaufen stürzt, um ihre Asche mit der Asche ihres Geliebten zu vermischen. Das Weib eines Indiers denkt wider ihre Pflichten zu handeln, wenn sie nach dem Tode ihres Mannes noch länger lebte, und ein Scheiterhaufen, auf dem sie sich verbrennt, vertritt die Stelle ihres Grabes.

Der

Der Japaner, wenn er sein Leben endigen will, schneidet sich den Leib auf, und der Tartar nöthigt den Favoritensklaven und Bedienten seines vorigen Herrn sich das Leben zu nehmen. Auch Europa leidet an dieser gefährlichen Seuche; der Engländer ermordet sich nicht selten aus Ueberdruß des Lebens, der Franzos folgt ihm nach, und dem Deutschen ist die Sache auch eben nicht ganz unbekannt. Allein dem sey nun, wie ihm wolle, der Perser Usbeck vertheidige, so sehr er wolle, den Selbstmord; er sage seinem Freunde Jöben, daß man nicht nöthig habe, für eine Gesellschaft, deren Mitglied man nicht mehr seyn will, zu arbeiten; daß uns der Schöpfer das Leben als eine Gnade gegeben, die man zurück geben könne, so bald sie aufhöre, eine Wohlthat zu seyn, und uns zu nützen; es bleibt doch immer richtig, daß Vernunft, Sitten und Religion mit Rechte alle ihre Kräfte anwenden, dieses rasende Uebel auszurotten. Die Polizey muß daher auch vorzüglich Reli-

gion in diesem Punkte zu Hilfe rufen, sie ist das stärkste Mittel, diesen vernunftlosen Gedanken in den Gemüthern der Menschheit zu ersticken. Denjenigen Gebrauch, der dem Selbstmörder zur Strafe ein ehrbares Begräbniß versagt, will ich eben auch nicht billigen; denn diese Bestrafung setzt das Uebel der Empfindung auf eine Zeit hinaus, in der der Selbstmörder keiner Empfindung fähig ist, und was wird denn derjenige fürchten, der die Stimme der Religion, der Selbsterhaltungspflicht nicht hört, der den Tod nicht fürchtet. Demjenigen Selbstmorde, der allenfalls in der Raserey und Narrheit seinen Grund finden könnte, muß Polizey durch Feßeln, Binden und Hinwegschaffung des Wahnsinnigen in Arbeitshäuser entgegen zu eilen suchen, und sind auch da alle versuchte Mittel unwirksam, so muß eine enge Verwahrung die Bestimmung seines Lebens seyn. a) Ein-

a) D. Jo. P. Millers theologisch moralische Abhandlung von der tugendhaften Erhaltung des Lebens und von der richtigen Beurtheilung des Selbstmords. Leipzig 1771. Du-

Kindermord, Aussetzung derselben, beyde Stücke verdienen die schärfste Ahndung; denn sie berauben die Gesellschaft ihrer künftigen Glieder. Eine weise Polizey sucht aber vielmehr diesem Verbrechen durch gut getroffene Veranstaltungen vorzukommen; sie forscht der Grundursache nach, welche meistens Kindermorde verursachen, und diese entdeckt sie in der Schande und Armuth; das geschwächte Mädchen findet schon im Voraus in ihrer Entbindung denjenigen Grund, der sie der Strafe des Richters unterwerfen, dem Hohne, Spotte und Gelächter ihrer Mitmenschen aussetzen wird. Dieser Gedanke verleitet sie auf den Entschluß, die in ihrem Körper noch verhüllte Leibesfrucht abzutreiben, oder in der Stunde ihrer Entbindung demjenigen das Leben zu nehmen, dessen längere Existenz eine beständi-

Duras vom Selbstmorde, welche Schrift 1775 in einer deutschen Uebersetzung erschienen ist.

D. Gottfried Leß vom Selbstmorde. 1777.

ge Erneuerung ihrer Schande seyn könnte. Die arme Mutter betrachtet das Unvermögen, in dem sie schmachtet, und welches ihr den Unterhalt, den sie ihrem Kinde schuldig ist, versagt. Dieser verzweiflungsvolle Zustand bringt sie zu eben einer verzweiflungsvollen Unternehmung; sie setzt das Kind aus, und denkt: vielleicht erregt dein Anblick Mitleiden, Erbarmniß in dem Gefühle eines deiner vorübergehenden Mitmenschen, der dich deinen bedrangten Umständen entreißt, und lebenslängliche Nahrung verschafft; oder vielleicht ist auch Tod dein trauriges Loos, und dann bist du glücklicher, als ich; dann fühlst du nicht mehr die Bedrängnisse des Lebens, in denen deine Mutter darbet. Was thut nun Polizey? Um der Schande gefallener Mädchen zuvorzukommen, erbaut sie Häuser, worinn solche unglückliche Personen ohne Furcht, verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und wieder in den Schoos der Tugend zurückkehren können. Zur Verhinderung des Abtrei-

treibens der Leibesfrucht untersagt sie den Apotheken und Spezereybuden, keine derjenigen Waaren abzureichen, welche zu diesem schändlichen Endzwecke dienen können, nur auf Verlangen und Verschreibungen der Aerzte erlaubt sie es ihnen. *b)* Das Aussetzen der Kinder wird sie durch Errichtung solcher Häuser, worinn die Aufnahme und der Unterhalt armer Kinder leicht und unentgeldlich ist, und die uns unter dem Namen der Waisenhäuser bekannt sind, zu hemmen suchen. *c)* Zwey-

b) Karl Müller Mittel wider den Kindermord. Halle 1781.

Freymüthige Gedanken, Wünsche und Vorschläge eines vaterländischen Bürgers über den Kindermord und die Mittel, ihn zu hindern. Germanien 1783.

G. D. List über Hurerey und Kindermord. Manheim 1784.

Fr. May Vorbeugungsmittel wider den Kindermord. Manheim 1781.

Io. Iac. Henr. Herrmanni Diss. de variis causis Infanticidiorum Sax. Lipf. 1769.

c) Goltbek über die Erziehung der Wayfenkinder. Hamburg 1781.

kampf widerstreitet dem Endzwecke bürgerlicher Gesellschaft, greift in die Rechte der obersten Gewalt, und verletzt bürgerliche Sicherheit. Was sucht der Kämpfer? Er denkt dadurch Beleidigung von sich abzulehnen, und seine Ehre wieder zu erlangen; eine rasende Narrheit! Schon längstens erkannte die Menschheit das Ungereimte, das Schädliche dieser Selbsthilfe, und Alterthumsgeschichte weist uns Männer auf, derer Grundsätze und Handlungen die Selbstrache auf keine Weise zu rechtfertigen scheinen. Lykurg ertrug einen Stockschlag, durch den er das Aug verlohr. Theoderich verboth die Schlägereyen bey grosser Strafe, und wollte nicht erlauben, daß man das Schwert anders, als wider die Feinde des Staates entblösen sollte. Antigonus antwortete auf die Ausfoderung des Pyrrhus: wenn Pyrrhus seines Lebens müde wäre, so stünden ihm viele andere Wege, dem Tode entgegen zu eilen, offen. Bey allem dem zeigen uns neuere Zeiten eine Menge Zweykämpfe;

pfe-; freylich fehlt es nicht an Gesetzen, welche diesem Uebel Schranken zu setzen suchen; allein was helfen Gesetze, wenn sie nicht zur Aus-übung gebracht werden? Der Ausgefoderte will dem Gesetze Folge leisten, und schlägt den Zweykampf aus; was erhält er dafür? Er bekömmt seinen Abschied, und ist unfähig, fer-ner Dienste zu thun; nimmt er den Zweykampf an, so verdammt ihn das Gesetz zum Tode. Noch immer sind die Vorurtheile dieser einge-bildeten Ehre nicht bestritten, und Lust zum Zweykampfe erhält allemal das Uebergewicht. Was muß also Polizey für Mittel ergreifen, Zweykämpfe zu mindern? Antwort: Sie richtet vorzüglich ihr Augenmerk auf Be-kämpfung des übeln Vorurtheils vom Zwey-kampfe; zu dem Ende läßt sie dem Bürger schon in seinen Jugendjahren die Begriffe von dem, was Ehre ist, worinn sie bestehe, er-läutern; der Unterricht, den er erhält, muß ihm zeigen, was er als Bürger dem Staate schuldig ist, daß jede Art von Selbsthilfe un-

terſagt, und keine andere, als jene, die der höhere Richter leiſtet, erlaubt ſey. Sie errichtet einen beſondern Gerichtshof, der dazu beſtimmet iſt, über öffentliche Beſchimpfungen zu urtheilen, den Beleidiger um die Urſache, die ihn zur Verletzung bewogen hat, zu fragen, und denjenigen, der einen ehrlichen Mann mißhandelt, zu beſtrafen. Zur Vermeidung der plötzlichen Zwiſtigkeiten (*Rencontres*) verbiethet ſie das Degentragen, wie es Frankreich den Herrnbedienten unterſagt; den Officier oder Soldaten belegt ſie mit Ehrenſtrafen, als mit Verluſt des Degens, Erniedrigung der Würde, oder des Rangs; ſie lehret ihn, daß er nur alsdenn den Degen zu ziehen verbunden ſey, wenn es Sicherheit und Vertheidigung des Vaterlandes fodern werden. Rußland hat Zweykämpfe und ſeine Vorurtheile beſieget; wirklich kennt es Kriegsleute, die heute den Zweykampf verſagen, und morgen Sturm laufen, angreifen, und Feinde bekämpfen. a)

Ver-

a) AVG. LEYSERI Diſſ. de Duellis vit. 1738.

Verhinderung des Auswanderns. Drittens Auswanderung kann vorzüglich die Zahl der Staatseinwohner schwächen. Betrachtet man die Sache von Seite des Staats, so scheinet es, als hätte der Unterthan keineswegs die Befugniß, seinen Staat zu verlassen; denn als Bürger hat er einmal seiner natürlichen Freyheit entsagt, und sich verbindlich gemacht, seine Kräfte zum Beßten des Ganzen zu verwenden; er verfehlt sich also wider seine Pflichten, wenn er seine Kräfte dem Staate entzieht, wenn er seine Mitbürger in jenem Zeitpunkte verlassen will, wo er vielleicht zum Beßten derselben eine Unbequemlichkeit auf sich nehmen soll. Allein erwäge man auch wieder dagegen, daß der Bürger, wenn er gleich unter dem Befehle seines Oberherrn stehet, immer freyer Mensch verbleibe, und ihm also das Recht jederzeit zukomme, im Falle er seine Absicht, wegen der er in den

EPH. GERHARDI Tract. iurid. de duellico iudicio. Franc. et Lipf. 1735.

Staat getretten, nicht erreichen könnte, oder Luft und Lage des Landes seiner Gesundheit schaden sollten, denselben verlassen zu können; erwäge man, daß der Regent oft Tyrann ist, daß seine Unterthanen mehr Sklaven, als freyen Menschen ähnlich unter dem Joche einer schweren Dienstbarkeit, mit unzähligen Abgaben belastet, schmachten müßen, und kaum Nahrung, oder nur die nothdürftigste Bequemlichkeit finden; warum soll in diesen Fällen der Unterthan des Staates nicht berechtiget seyn, seine bessere Auskunft in fremden Staaten suchen zu dörfen? Ich will keineswegs dem Regenten die Befugniß absprechen, seinen Unterthanen das Auswandern zu verbiethen, besonders, wenn ganze Gesellschaften den Staat verlassen wollen, wo öffentliches und Privatwohl in Kollision kommen, und das erste dem letzten vorgezogen werden muß; ich bin auch nicht gesinnet, die Verordnungen der Souverainen, welche das Auswanderungsverboth zum Gegenstande haben, zu mißbilli-

gen,

gen, nein, von beyden Stücken bin ich weit entfernt; nur dieses will ich sagen, daß es hierinn mehr auf eine weise Regierung ankomme. Zwangsmittel und Verbothe verstopfen bey weitem noch nicht ganz die Quellen dieses Uebels; Mißvergnügen und Widerwillen wird allzeit den gezwungenen Bürger in jeder Handlung begleiten, und ihm die Regierung, unter der er lebt, als unerträglich mit den gehäßigsten Farben schildern. Ein Fürst, der landesvater seines Volkes ist, wird gütig und gelinde regieren; er weiß, daß Menschen, denen die Gleichheit ihres Wesens, welches sie von Natur miteinander gleich empfiengen, unauslöschlich in ihr Herz geschrieben ist, nichts mehr verabscheuen, als eine sklavische Beherrschungsart, und daß sie nichts, als Unmöglichkeit, abhalten kann, den Staat zu verlassen, wenn sie an der Strenge ihres Fürsten den Endzweck erblicken, ihr Blut und Vermögen durch übermäßige Abgaben auszusaugen. Der weise Fürst wird in allen seinen

Ab-

Absichten, Maasregeln und Handlungen nichts als gütevolle Gesinnungen und Liebe für sein Volk auf die überzeugendste Art zu erkennen geben, dem Bürger eine vollkommene Gewissensfreyheit gestatten, Gewerbe und Manufakturen befördern, und alle Mittel an die Hand reichen, sich Nahrung, Unterhalt und vollkommene Befriedigungen seiner Bedürfnisse zu verschaffen. So werden Unterthanen die Befehle ihres Fürsten, ihre Unterwürfigkeit mit Vergnügen übertragen, sie werden seine Verordnungen mit Sehnsucht erwarten; denn sie betrachten alles, was ihr Fürst unternimmt, als Ausflüße, als Wirkungen seiner Liebe und Fürsorge für ihre Wohlfahrt. *a*)

Am

a) Io. Christ. Rvdolph Obseruationes de Iure emigrandi et transmigrandi subditorum. Erlang. 1756.

Chr. Frid. Harpprecht Diss. de Iure subditorum emigrandi restricto. Tubing. 1755.

Anlockung der Fremden. Viertens

Auch der Ausländer kann zur Bevölkerung eines Staats sehr viel beytragen, und der Regent hat die mannigfaltigsten Mittel in Handen, den Ausländer in seinen Staat zu ziehen. Die vorzüglichsten derselben, die Staatsklugheit anräth, sind: Der Regent muß die bedrückten Unterthanen der Auswärtigen, die bey ihm Hilfe suchen, uud um Wohnplätze in seinen Staaten anhalten, mit seinem Schutze unterstützen; jene, die sich wirklich in seinem Lande anzubauen gedenken, auf eine gewisse Zeit von Abgaben befreyen, denselben Baubegnadigungsgelder zugestehen, Baumaterialien abreichen, und Ländereyen anweisen, die sie bauen können. Sind die Fremden, die sich in unserm Lande niederlassen wollen, Manufakturiers und Fabrikanten, so müssen sie mit der Einrichtung des zu ihrer Arbeit erforderlichen Geräths, oder mit den nöthigen Materialien unentgeldlich unterstützet werden; dadurch werden sie in den Stand

gese-

gesetzet, ihr Gewerb mit gutem Fortgange betreiben zu können, sie gereichen dem Staate zum Vortheile, besonders, wenn es solche Manufakturen und Fabriken sind, die man erst im Lande einführen und emporbringen will. Solche, die reich, geschickt und in andern Wissenschaften erfahren sind, müssen mit Titeln, Würden und besondern Vorzügen geziert werden. Der Reiche verschafft dem Staate Vortheile durch sein Vermögen, das er ins Land bringt, und der Gelehrte kann ihm auf die mannigfaltigste Art nützen. Endlich wird der Regent den Haß und Neid der Innländer gegen Ausländer zu unterdrücken suchen; er muß sie anhalten, jenen mit Höflichkeit und Anstand zu begegnen, doch darf der alte und bekannte Bürger nicht auf Seite gesetzet werden, denn wäre dieses, so könnte er gar leicht mißvergnügt werden, Eintracht würde vielmehr dadurch verhindert, und der Haß gegen Ausländer um einen weit merklichern Grad vergrößert.

§. 47.

§. 47.

Nicht genug, daß der Regent seinen Staat bevölkere, die Zahl seiner Einwohner vermehre, er wird auch auf die Erhaltung derselben denken; jede Ursache also, die etwa zum Tode des Unterthans beytragen kann, muß auf Seite geschafft werden. Die Polizey richtet daher ihr Augenmerk

3) Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit.

Erstens auf Wasser und Luft.

Sie sorgt, daß das Wasser, als ein Bedürfniß von der ersten Gattung, überflüßig, zu jedermanns Gebrauche rein und in gehöriger Güte zu mannichfaltiger Bestimmung vor Handen sey; sie verwechselt das ungesunde mit besserem, und läßt eine oftmalige Reinigung der Wassergänge vornehmen. Um die Luft rein und gesund zu erhalten, entfernt sie alles, was durch Ausdünstung und Gestank die Luft schwer und ansteckend machen kann, von Wohnorten; Sümpfe und Moräste läßt sie austrocknen; Begräbnisse, Schlachthäuser,

Gers

Gerbereyen, Schindanger, Kupfer- und andere Schmide, große Viehestallungen, Wildpret- Fisch- und Käsemärkte verlegt sie außer den Städten; sie dringt vorzüglich auf Reinlichkeit der Wohnplätze; den Unflat der Privete läßt sie durch Wasserleitungen aus den Städten führen, und verbiethet unter Strafe, etwas auf die Gassen und Straßen zu werfen. In Wegschaffung des Unraths, der sich allenfalls auf den Gassen einfindet, hält sie den Eigenthümer eines jeden Hauses an, vor seiner Wohnung die Gasse zu kehren, oder bestimmt Taglöhner und Fuhrleute, welche zu den von ihr bestimmten Zeiten kehren, und das Gekehrte wegführen müssen. *a*)

Zweytens auf jenes, was Pest, Seuche und ansteckende Krankheiten verursachen kann.

Zu dem Ende sieht sie auf gute, gesunde und unverfälschte Viktualien; Fleisch, Fett,

Käß

a) Natürliche Ursachen von den mannichfaltigen Gefährlichkeiten der menschlichen Wohnungen. 1768.

Käß, Milch und andere vom Viehe kommende Nahrungsmittel; Fische, Federvieh und Früchte unterwirft sie, ehe sie verkauft werden, dem Beschau und Urtheile gewisser dazu von ihr verordneten Personen, welche über ihre Güte und Reinlichkeit erkennen, und im Falle sie die Waaren nicht richtig befinden würden, den Verkauf davon zu untersagen, und den Eigenthümer zu bestrafen, angewiesen sind. Das nämliche ordnet sie auch beym Getreidel, Gewürzen und anderen zum Genusse bestimmten Waaren; die Polizey will, daß sie unverfälscht sind, sie ist berechtiget, zu gewissen Zeiten, wo diese Sachen schädlich sind, den Genuß derselben zu verbiethen, und um zu verhüten, daß Pest und andere ansteckende Krankheiten im Lande nicht einreißen, so verhindert Polizey die Gemeinschaft mit Ländern, in welchen sich ansteckende Krankheiten zeigen, durch Kordone, Postirungen und genaue Aufsicht an den Gränzen, verbiethet den Eingang des Nachbarn in den Staat, und untersagt

den Ver- und Ankauf des fremden Viehes, fremder Waaren. a)

Drittens ist sie bemüht, die Arzneykunst zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen.

Allerdings verdienet Arzneywissenschaft ein besonderes Augenmerk des Regenten, er muß dafür sorgen, daß diese Wissenschaft in allen möglichen Flor und Aufnahm gebracht werde; denn sie leistet den wichtigsten Beytrag zur Erhaltung des Bürgers. Die traurige Erfahrung hat uns schon genugsam überzeugt, wie nachtheilig in vielen Ländern die Unwissenheit solcher Leute, die diese Wissenschaft doch verstehen wollten, der Gesundheit und dem Leben des Menschen war. Errichtung medizinischer Fakultäten und Kollegien, in welchen angehende Leib- und Wundärzte, Geburtshelfer, Wehemütter, Apotheker, kurz alle, die sich mit der Heilung des menschlichen Körpers abgeben, Gelegenheit haben, sich theo-

a) S. A. D. Tissots Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit.

theoretische und praktische Kenntnisse zu erwerben, sind also dem Staate unentbehrlich. Man sucht die fähigsten heraus, und vertheilt sie durch das ganze Land, so, daß jedes Städtchen seinen Physikus, jedes Dorf seinen Wundarzt und Hebamme bekömmt. Zum bessern Behufe alles dessen ordnet denn endlich die Polizey einen Gesundheitsrath, und übergiebt ihm die Aufsicht über alles, was die Gesundheit des Menschen betrifft. Sein Amt muß seyn, jeden, der die Arzneykunst ausüben will, zu prüfen, die Klagen wegen unschicklicher Heilung zu untersuchen, Apothekerordnungen aufzusetzen, sie zu durchsuchen, die Untergebenen anzuhalten, jeden an besondern Zufällen gestorbenen Kranken zu öffnen, und alles dasjenige zu veranstalten, zu ordnen, was der Gesundheit vortheilhaft nützlich und ersprießlich seyn mag. *a*)

a) J. C. F. Scherf Archiv der medizinischen Polizey. Leipzig 1783.

W. Th.

§. 48.

4) Hemmung des Müßigganges und Beförderung der Industrie.

Den Bürger verbinden ohnehin schon seine Pflichten, sein Mögliches zur Wohlfahrt des Staats beyzutragen; er ist schuldig, seine eigene Umstände durch Fleiß und gute Verwendung zu vervollkommnen, damit er dadurch die Aufnahme des Staats befördere. Auch der Reiche, wenn gleich seine vortheilhaften Umstände keine Arbeit von ihm verlangen, muß seine Kräften zum Beßten des Staats verwenden; denn dieses verlangt Bürgerpflicht. Dem ungeachtet erblicken wir an nicht wenigen Staatsgliedern das Gegentheil; ein Theil ergiebt sich dem Müßiggange und Betteln, der andere lebt seine Tage in Ueppigkeit, Verschwendung und Wohllust dahin, ohne daß sich jemals der Gedanke in ihm erhebt, etwas zum Beßten des Staats zu arbeiten. Daraus müssen denn natürlicher Weise dem Staate die

nach-

W. Th. Rauens Gedanken von dem Nutzen und Nothwendigkeit einer medizinischen Polizeyordnung in einem Staate.

nachtheiligsten Folgen zuwachsen. Der Müßiggänger raubt sich selbst nach und nach sein Vermögen; denn da er Arbeit scheut, so sind ihm die Quellen verstopft, aus welchen sein Vermögen einen Zufluß erwarten kann, Verlust seiner Habschaften versetzt ihn in Armuth, diese zwingt ihn entweder alle Arten von unendlichen und betrügerischen Mitteln zu ergreifen, um dadurch sein Leben fortzubringen, oder er sieht sich genöthiget, zu betteln. Dadurch wird er dem Staate nachtheilig, beschwerlich, und die Polizey biethet mit Rechte allen ihren Kräften auf, dieses gefährliche Uebel zu verscheuchen; sie ergreift alle nur denkbare Mittel und Maasregeln, um der Faulheit und dem Müßiggange zu steuern. Zu dem Ende erkundiget sie sich denn

Um die Art und den Gegenstand, wie Erstens **und wovon sich jeder im Staate ernähre?** Roms Sittenrichter, und eine Art von Untersuchung, die in Sina und Persien üblich ist, zeigen uns etwas Aehnliches mit dieser Einrich-

tung; in unsern Staaten kann das Familienverzeichniß, woraus bey Seelenbeschreibungen die Haustabelle gemacht wird, die Beschäfftigung zugleich mitanzeigen, oder kann die Regierung gewisse Personen zu Aufsehern ernennen, vor welchen alle Rechenschaft zu geben schuldig seyn müßten, wovon sie sich nähren. a)

Zweytens **Dringt sie auf eine gute Kinderzucht.** Sie sorgt dafür, daß den Kindern in Schulen die Grundsätze von Ehr- und Redlichkeit beygebracht werden, daß ihnen Fleiß als die rühmlichste Eigenschaft eines Staatsbürgers geschildert, daß sie in den Pflichten unterrichtet werden, die sie einst als Bürger und Hausväter zu beobachten haben. Die Ortsobrigkeit hält sie an, denjenigen Aeltern, die eine nicht zweckmäßige und verzärtelte Kinderzucht beobachten, ihre Fehler anzuzeigen, und dieselbe zu einer bessern anzuhalten. Fer-

ner

a) August Niemann von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln 1784.

ner entwirft sie Erziehungsplane, nach welchen sich Aeltern sowohl, als Schulvorsteher in der Erziehung zu verhalten haben, und damit diese denn auch beobachtet werden, so ernennt sie Erziehungsaufseher, von denen einem jeden ein gewisser Bezirk angewiesen ist. *b*)

Einstellung des Bettelns. Betteln ist Drittens die wahre Pest des gemeinen Wesens, nebst dem, daß es den Staat mit einer Brut von Müßiggängern beschmeißt, belästiget es auch den fleißigen und wohlhabenden Unterthan. Der Unfug des Bettelns ist also eines der größten Gebrechen des Staates und eine große Anzahl von Bettlern im Lande läßt uns

b) D. J. A. Sulzers Fragmente über Kultur der Religion und Bildung der Bürger. Basel 1783.

A. C. und K. Borhek Versuch eines Briefwechsels über das öffentliche Schul- und Erziehungswesen. Halle 1784.

Noch etwas über die Erziehung von C. G. Salzmann. Leipzig 1784.

wohl auf eine schlechte Regierung schließen. Polizey betrachtet dieses als einen der allerwichtigsten Gegenstände, auf den sie ihr Augenmerk zu richten hat, und trifft die nöthigen Vorkehrungen dagegen; sie unterscheidet jedoch den jungen, gesunden und starken Bettler, der durch seine Arbeit sich hinlängliche Nahrung verschaffen könnte, von dem am Leibe gebrechlichen und durch das Alter hinfälligen Armen. Bey jenem gebraucht sie Schärfe, sie hält ihn zur Arbeit an, sie verbiethet das Allmosengeben in Kirchen, Häusern und Klöstern; der Polizeywache giebt sie den Befehl, genaue Aufsicht zu tragen, Uebertretter einzuziehen, die sie alsdenn der Strafe unterwirft. Den starken Bettler läßt sie auf dem Betrettungsfalle das erstemal in Arbeitshäuser bringen, wo er so lange verbleiben muß, bis sich in seinem Verhalten Fleiß und Ehrlichkeit zeigt, und man hoffen kann, daß er nicht mehr betteln werde; das zweytemal läßt sie ihn eine körperliche Züchtigung fühlen, und das

dritte

drittemal verdammt sie ihn zum Festungsbaue in Fesseln und Banden. Ganz anders behandelt sie diejenigen armen Leute, die alt, gebrechlich, unvermögend sind, und doch Mangel am Unterhalte leiden. Zur Unterstützung dieser errichtet sie Armenkassen, worinn der Zufluß sowohl gewisser zugetheilter Einkünfte, als der Mildthätigkeit gesammelt, und an den Dürftigen abgereicht wird, oder Hospitäler, Armenhäuser, in denen solche Arme ihre Nahrung, Wohnung und Verpflegung haben. Dieses sind nun die Mittel, deren sich die Polizey zur Abstellung des häufigen Bettelns bedient, nur wäre zu wünschen, daß alle Staaten dieser Richtschnur folgten, diese Wege einschlügen. a) Auch Wirzburg seufzte lange unter dem Ueberlaufe seiner Bettler; Franz Ludwig, der Weise, der Gütige,

a) Ueber Armuth, Betteley und Wohlthätigkeit. Basel 1780.

Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser, über nützliche Feueranstalten und Gesindordnung. Augsburg 1782

der Vater seines Volkes erschien endlich auf dem fränkischen Fürstenthrone; Ihm war es eine seiner Hauptregierungsangelegenheiten, diesem Uebel hinreichende Dämme zu setzen, so, wie Weisheit, Güte und Liebe zu seinem Staate die Begleiterinnen jeder seiner Handlungen sind, so war auch dieß Unternehmen ein Ausfluß derselben. Den Armen, wahrhaft bedrangten Unterthanen eilte er durch Errichtung einer Armenkasse, zu der er selbst die mildthätigsten Beyträge lieferte, zu Hilfe; den Alten, Schwachen, Unvermöglichen, am Körper Gebrechlichen sucht er durch Verschönerung, Erweiterung und sonstigen Verbesserungen eines Julischen Hospitals den Rest ihrer Lebenstage zu versüßen. Nicht zufrieden mit allem diesem wollte er auch jedem traurigen Vorfalle der Familien vorbeugen; sein forschender Geist erblickte an dem Lotto eine Hauptquelle der Armuth, und wirklich erschien eine heilsame Verordnung, welche alle Arten Lotto aus seinem Staate verwies, auf ewig

ver-

verbannte. Heil und Segen demjenigen Lande, dessen Fürst prüfet, was er beschließt, und was er geordnet hat, unaufgehalten vollzieht, der sich, wie Franz Ludwig zu allen Ständen mit gleicher Regentenhuld herabläßt, und wie ein Vater seinen Kindern Wohlgefallen zulächelt, wenn sie in unschuldiger Freude vor ihm wallen.

Einschränkung des üppigen Lebens. Viertens Ganz gewiß befördert Ueppigkeit den Müßiggang: Verschwendung, unmäßiges Leben verzärtelt den Menschen, entsetzt ihn seines Vermögens, und macht ihn zur Arbeit unfähig. Die Polizey ist gegen das Betragen des Uepigen, des Wohllüstlings aufmerksam, und setzt demselben in so weit Schranken, als es Hinderniß seiner Glückseligkeit, Mißbrauch seines Vermögens und Behuf von Unthätigkeit seyn kann. Daher nimmt sie denn dem Verschwender die Verwaltung seines Vermögens, untersagt Hazardspiele und Wetten, wie auch den Gebrauch vieler Bedienten; sie macht

Klei-

Kleider- und Mahlzeitordnungen, bestimmt die Art und Gattung öffentlicher Ermunterungen, Ergötzungen, und gestattet dem Bürger alsdenn nur den freyen Genuß seines Vermögens, wenn er dadurch dem Staate, dem Mitbürger nicht zum Nachtheile gereichet. Die Frage also: Ist Luxus vom Landesherrn zu verbiethen, kann unter gewissen Einschränkungen entschieden werden: Ist Luxus die Quelle von Weichlichkeit und Trägheit, gebiert er böse Sitten und Armuth, verursacht er eine überflüßige Ausfuhr des Geldes und Ueberhebung des Standes oder der Kräfte eines Bürgers, so ist der Landesherr ihn zu beschränken sicher verbunden; aber auch nicht selten muß er nothwendig mit der Würde des Unterthans verknüpft seyn; oft ist es dem Zusammenhange des Ganzen vortheilhaft, und reicht dem Bedürftigen Nahrungsmittel; dem Reichen kann etwas Nothdurft seyn, was dem mittelmäßigen Bürger Ueberfluß ist; an einem Orte und zu einer Zeit kann eine Sache zur Ueppigkeit

gehören, die an dem andern Orte und zu andern Zeiten ein Wohlstand ist; in diesen Fällen verdienet Luxus bald Nachsicht, bald fodert er ein kluges Bemessen des Landesherrn. *a*)

§. 49.

Drey wesentliche Stücke für die Wohlfahrt des Staates, Wissenschaften, Sitten und Aufklärung, die unter dem Volke herrschen, erleichtern dem Fürsten seine Regierung, beugen allem Unfuge, Zusammenschwörungen und Aufständen vor, und Strafen wer-

5) Wissenschaften, Sitten, Aufklärung.

a) Versuch über den Luxus, oder Gedanken von Anwendung der Reichthümer. Königsberg 1767.

S. S. Witte über die Geschicklichkeit der Aufwandsgesetze. Leipzig 1782.

Ueber die Aufwandsgesetze. Basel 1781.

Helvetius de l'Homme de ses facultes, tome quatrieme Sect. 6. Chap. 3. 4. 5. de la question du luxe.

Montesquieu l'Esprit des lois, Liv. 7. Chap. 1. du luxe.

Christ. Meiners Geschichte des Luxus der Athenienser. Lemgo 1782.

werden fast überflüßig: in einem gesitteten Staate herrscht Ordnung, Gefälligkeit und guter Geschmack; Verstand wird da bearbeitet, große Männer bilden sich, und das Leben wird da angenehm und glücklich; Künste und Wissenschaft bringen den Staat in Flor, und sind die Quellen seiner Glückseligkeit. Gelehrte und Weise, sagte Karl der fünfte, kann man nicht zu viel ehren, so lange, als Weisheit im Königreiche in Ehren steht, so lange wird es glücklich bleiben, aber wenn sie in Abnahme geräth, dann wird es zerfallen. Es sind daher dieses die wichtigsten Gegenstände, welche die Polizey zu ihrer wahren Vollkommenheit zu bringen sich beeifern muß; um also Wissenschaften und Sitten unter ihrem Volke herrschend zu machen, fängt sie schon von den ersten Jahren des Bürgers an, und sorget dafür, daß ihm in seiner Jugend die wahre, unverfälschte und reine Lehre von Religion, die Grundsätze des sittlichen Betragens beygebracht werden; zu diesem Endzwecke errichtet sie

Schu-

Schulen, in welchen der Jüngling die Anfangsgründe zum Lesen, Schreiben, Rechnen, den Unterricht in Bürgerpflichten die Kenntniß der Natur und vaterländischen Geschichte erhält, sie verbindet diejenigen, die bey dem Volke in Ansehen stehen, als Geistlichkeit, Schullehrer, auch Aeltern und Hausväter, durch eigenes, gutes und sittliches Betragen der Jugend zum Muster zu dienen; den Bauer läßt sie in denjenigen Kenntnissen, die ihm zu seinem Stande nothwendig sind, als Viehzucht, Ackerbau und Mechanik unterrichten; den andern, der durch höhere Wissenschaften dem Staate einsmal dienen soll, hält sie an zur Erlernung erhabnerer Wissenschaften, zu solchen, die der Schlüssel zu den höhern sind, als Sprachen, Erdbeschreibung, Kritik, Dicht- und Redekunst. Die Vorsteher dieser Schulen verpflichtet sie, genaue Aufsicht über jeden ihrer Zöglinge zu tragen, seine Talente, Fähigkeiten, Anlagen zu prüfen, den Fähigen den Zutritt zu höhern Fächern

chern zu gestatten, die nicht Fähigen aber vom gelehrten Felde zu verweisen. Zur bestmöglichen Vervollkommnung höherer Wissenschaften ordnet sie Universitäten und Akademien, ernennt tüchtige, fähige, in dem einem jeden angewiesenen Fache tiefgegründete Männer zu öffentlichen Lehrern, eröffnet Hörsäle, und bestimmt die Lehrart und Erlernung sowohl von Seiten der Vorgesetzten, als auch der studierenden Jugend; und weil denn an diesen Orten Jünglinge sich nicht nur Wissenschaften einsammeln, sondern auch Tugend und gute Sitten sich eigen zu machen lernen sollen, so sieht Polizey hier auf gute Ordnung, sie dringt auf gute Lebensart, und unterdrückt alle Gelegenheit zu bösen und verführerischen Gesellschaften; sie empfiehlt foderſamst den Umgang der Lernenden mit ihren Lehrern, und läßt den, der Beweise seines Fleißes und seiner Sitten abgeleget hat, mit akademischen Würden beehren. a)

Nebst

a) Vorstellung an Menschenfreunde und vermögende

Nebst den höheren Künsten und Wissen- Zweyschaften sind auch mechanische Künste, als Handwerke und Manufakturen dem Staate sehr vortheilhaft; denn sie dienen zur gemächlichen Verfertigung vieler zum Leben bequemen und nöthigen Sachen. Manufakturen bringen den Handel in Flor, sie sind öffentliche Schulen vieler guten Werkmeister, und durch sie wird der Unterthan von der Beschwerlichkeit frey gemacht, seine rohe Materien dem Ausländer zu überlassen. Der Regent denkt also ganz billig auf ihre Vervollkommnung; er sucht durch Privilegien und Belohnungen dieselbe in ihren Arbeiten zu ermuntern; er giebt den Handwerkern das Meisterrecht, und erlaubt nur denjenigen die Kunst zu treiben, welche zünftig und ordentlich gelernt

 haben.

gende Männer über Schulen, Studien und ihren Einfluß in die öffentliche Wohlfahrt. Hamburg 1768.

F. Gedike Gedanken über die Beförderung des Privatfleises auf öffentlichen Schulen. Berlin 1784.

haben. Nebst dem gestattet er Alt- und Jungmeister, welche die Arbeit besichtigen, und denjenigen, der durch schlechte Arbeiten das gemeine Wesen betrügt, strafen müssen; die Oberaufsicht über diese giebt er der Polizey; sie muß wachen, daß Handwerker ihre Privilegien nicht mißbrauchen, keine Handwerksmißbräuche sich einschleichen, und alles dasjenige, was von Seiten der Zünfte, der Erhaltung guter Künste und Handwerke, oder auch ihrer Verbesserung widerspricht, überhaupt erst auf Seiten geräumt werde. Sie hat dafür zu sorgen, daß sich keine Zunft das Recht anmaße, eigene Statuten zu machen, besondere Zusammenkünfte zu halten, den Lohn der Gesellen zu vermindern, und daß keiner geprüft oder als Meister in die Zunft aufgenommen werde, wenn sie nicht selbst oder ein Abgeordneter von ihr der Prüfung beygewohnt, das Meisterstück beurtheilt, und den Verfertiger für zunftmäßig erklärt hat. *a*)

Um

a) J. H. Fernhabers Histor. polit. Betrachtungen der Innungen. Hannover 1782.

Um Geschmack, Höflichkeit und gute Drittens Sprache unter dem Volke zu verbreiten, dul- det der Regent die Schauspiele und Buchdru- ckereyen. Schauspiele, da sie eine Schule der Sitten, Höflichkeit und Sprache seyn sol- len, müßen regelmäßig seyn, das ist, sie müßen ihrem Endzwecke entsprechen, dem Zu- schauer das Laster abscheulich, Tugend reizend und liebenswürdig schildern, unflätige Possen, alles den Anstand entehrendes Zeug, wie auch extemporirte Stücke sind von der Schaubühne zu verweisen. Das nämliche gilt auch von Buchdruckereyen: daß sie der Aufklärung sehr vortheilhaft sind, darüber läßt sich gar nicht zweifeln, nur müßen sie solchen Schriften den Abdruck verweigern, die der Religion, guten Sitten und dem Staate nachtheilig seyn kön- nen. In diese Klasse gehören Schmäheschriften, schändliche Romanen, Religionsspöttereyen und dergleichen öffentliche Bücher; über beyde Stücke hat die vom Landesherrn verordnete Zensurkommission zu wachen; einheimische

Schriften müssen von ihr, noch ehe sie gedruckt werden, im Manuskripte durchlesen, und auswärtige in den Staat gebrachte Bücher durch ein von dem Buchhändler der Zensur abgereichtes Exemplar die Erlaubniß, verkauft zu werden, erwarten. a)

§. 50.

6) Oeffentliche Anstalten der Polizey zum bequemlichen, anmuthsvollen Leben und Erleichterung des Nahrungsstandes.

Der Bürger muß gerne in unserem Staate wohnen, sein Aufenthalt muß ihm aufs möglichste erleichtert werden; ist dieses, so entrichtet er willig seine Abgaben, und leistet ohne Zwang die Beyträge zur Erhaltung des Ganzen. Eine weise, eine gelinde Regierung hat freylich schon in die Gemüther der Einzelnen einen merklichen Einfluß: sie ist aber doch nicht das einzige Mittel, dem Unterthan den Aufenthalt zu erleichtern. Nebst ihr müßen auch sinnliche Vollkommenheiten im Staate herrschen; Anmuth und Verschönerung

des

a) Etwas über die Mode, Gedichte und Schauspiele ohne Kareſſen und Heyrathen für die studierende Jugend von F. X. Jann. Augsburg 1782.

des Landes, Bequemlichkeit und Erleichterung des Nahrungsstandes sind die besonderen Gegenstände, welche den Bürger reizen, in ihm das Gefühl erwecken, gerne Unterthan zu seyn, und über dieß den Ausländer anlocken, einen Staat zu besuchen. Da nun die Majestät alle Mittel zur Vollkommenheit des Staates anwenden, und den Aufenthalt des Unterthans zum Besten des Ganzen erleichtern will, so überreicht sie denn der Polizey die Ordnung und Sorge über die kurzbemeldten Gegenstände; sie empfiehlt ihr, daß sie

Alle nothwendige Einrichtungen für Erstens Anmuth und Bequemlichkeit treffe; dem zufolge wirft sie ihre Blicke auf die Verfassung der Städte; sie besoldet öffentliche, geschickte erfahrne Baumeister, entwirft Risse, nach welchen jeder Bürger sein Haus aufzuführen verbunden ist; in den Gebäuden selbst sucht sie Festigkeit, Pracht und Geschmack zu vereinigen; sie duldet keine enge Gassen, beleuchtet sie bey Nachtszeit, errichtet Spaziergänge,

legt Gärten an, baut Gallerien, Grotten, Wirths- und Kaffeehäuser, giebt Sing- und Schauspiele, Bälle, Konzerts, Redouten, bestimmt Marktplätze, auf welchen die nöthigen Waaren leicht zu haben sind, läßt Miethkutschen, Senften und Tragsessel, deren sich jeder bedienen kann, verfertigen, ernennt dazu öffentliche Lehnlaquayen, Beylaufer, und mahnt sie, jedermann mit Artig- und Höflichkeit zu behandeln; und weil denn Ordnung bürgerlicher Handlungen und Geschäffte mit der Zeit genau verknüpft ist, so läßt sie Jahrbücher, Kalender und Uhren verfertigen, welche den Anfang des Jahres, Werk- Feyer- Gerichtstage, Quartale bestimmen, die genaue Abtheilung der Zeit, als Stunden, Viertheile und Minuten anzeigen, und sorgt, daß Pünktlichkeit und Ordnung bey ihnen herrsche. Ferner, um Einheimischen sowohl, als Auswärtigen das Reisen zu erleichtern, um Handel und Korrespondenz zu fördern, unternimmt sie den Weg- und Straßenbau, ordnet Landkutschen

kutschen und Posten, giebt ihnen Postordnungen, und trifft die nöthigen Anstalten, daß Personen, Sachen und Briefe sicher, bequem, geschwind und wohlfeil von einem Orte zum andern kommen können.

Zweytens

Damit endlich auch der Bürger Gelegenheit hat, sich dasjenige zu erwerben, was er nach seinen Umständen nöthig hat, damit ihm seine tägliche Bedürfnisse durch überspannte Preiße der unentbehrlichen Waaren nicht noch mehr erschweret werden, so tritt Polizey auch hier ins Mittel, wirkt auf das Münzwesen, *a*) bestimmt den innerlichen Werth der Münze, befördert den Umlauf des Geldes, bringt Handelschaft in Flor, errichtet Freyhäfen, Niederlagen, und sucht die täglichen Bedürfnisse, als Brod, Wein, Salz, Spezereywaaren, Bier, Butter und andere

a) CHRIST. PH. RICHTER de Monetarum Iure, Halæ Magd. 1738.

De Nummaria re in republica recte instituenda, CONRING. Tom. 4. fol. 731.

nöthige Waaren dem Unterthane um leidentliche Preiße zu verschaffen. Letztlich, um allem Mangel an Lebensbedürfnissen bey Mißjahren oder sonstigen Unglücksfällen zuvorzukommen, so baut sie Vorrathshäuser, legt allgemeine und Lokalmagazine an, sammelt in denselben einen hinlänglichen Vorrath, und unterstützet in entstehenden Nothfällen die Menge ihrer Landesbewohner. *b*)

b) Belehrende Nachrichten für den Nahrungsstand. Leipzig 1783.

Sechstes Kapitel.

Recht des Regenten auf Kirche und Religion im Staate. *a)*

---

a) GREGOR. ZALLWEIN Princip. Iur. Eccl. univers. & partic. Germaniæ Tom. 4. quæst. 1°

RAVTENSTRAVCH Inst. Iur. Eccles. Tom. I. Cap. 1—5.

WOLFGANG. SCHMIDT Inst. Iur. Eccles. Lib. I. Part. I. Cap. 2.

ANTON. SCHMIDT Inst. Iur. Eccles. Part. I. Cap. I. Sect. I. Cap. II.

PAVL. IOSEPH. A RIEGGER Inst. Iur. Prud. Eccles. Part. I. Cap. 5. & 8.

ZEG. BERNH. VAN ESPEN Tract. de Prom. Leg. Eccles.

IO. GE. ESTOR Delin. Iur. Publ. Eccles. Protestant. Francof. & Lips. 1732.

BARTHEL. de Iure reformandi antiquo. Wirc. 1744.

IO. NEP. ENDRES de Iur. Prud. Nat. cum Eccles. Nexu. Wirc. 1761.

HENNINGES de summa Imp. potestate circa Sacra.

IO. IAC. MOSERI Disp. de Officio Principis circa Relig. & salutem æternam subditorum.

§. 51.

Noth=wendig=keit der Religion im Staa=te.

Religion ist die Seele des Staats, die Stütze vom Throne des Fürsten, und der verehrungswürdigste Gegenstand aller Völker: sie befördert den guten sittlichen Zustand, knüpft die Bande der Gesellschaften, ermuntert zur Tugend, bringt sie in Ausübung, schreckt durch Drohungen vom Laster, bewirkt die Reue des Fehlenden, macht emsige, willige, tapfere Bürger, gute Menschen, und befördert die Absicht des Staats. Religion wirkt auf das Gemüth des Menschen; dadurch erleichtert sie dem Souverain die Gesetzgebung: wo Gesetze und Strafen nicht hinreichen können, setzt sie dem Bürger in seinen bösartigen Unternehmungen Schranken, mahnt und führt ihn auf die Wege des Rechtverhaltens. Im Gegentheile Unglaube, Unreligion, Atheisterey sind Quellen des Umsturzes und Verfalls der Staaten; sie zernichten die Grundsätze einer vernünftigen Religion, erschüttern den Glauben an Gott und seine Vorsehung, be=

fördern Laster, Thorheit, Unbändigkeit der Leidenschaften; auf solche Weise werden sie mit den Absichten des bürgerlichen Regiments unverträglich, zerreißen die Bande der Gesellschaft, beleidigen die Menschheit, und machen die Sicherheit der Gesetze und Souverainen schwankend. Lasse man Bayle den Nutzen der Religion verwerfen, und Rousseau mit seinen vermeyntlich witzigen Gründen die Vortheile der christlichen Religion bestreiten; *b*) die Gründe, auf die sie bauen, sind seicht, und Grundsätze von der Art schänden sich selbst. Die Fehler, die Mängel, die sie der Religion andichten, und sie uns dadurch gehäßig zu machen trachten, die Nachtheile, in welche dieselbe den Staat nach ihrem Urtheile versetzet, sind weder mit dem Wesentlichen der Religion verknüpft, weder sind sie Ausflüsse eines wahren Glaubens; sie gründen sich entweder auf falsche Religion,

oder

b) Tract. social. liv. 4. chap. 8. de la Religion Civile.

oder sie sind Wirkungen von unrechter Anwendung der wahren Glaubenslehre. Eine Religion, die vernünftig ist, oder wenigstens von der Vernunft einer Falschheit, eines Irrthums oder Sittenverderbnisses nicht überzeugt werden kann; eine Religion, wie die christliche, welche den Menschen berichtiget, durch Sanftmuth zu Pflichten gegen seinen Mitbürger überredet, den Unterthan arbeitsam macht, Gehorsam gegen seinen Souverain einflößt, eine solche und keine andere ist es, die Staaten glücklich macht, und den Thron des Fürsten befestigt. c) Jede gesittete Nation erkannte die

c) Den Nutzen und die Nothwendigkeit der christlichen Religion für den Staat haben hinlänglich bewiesen

BERGIER Apologie de la Religion chretienne contre l'Auteur du Christianisme devoile.

NONNOTTE les Erreurs de Voltaire.

SIGORGNE Abbe le Philosophe chretien, ou Lettres sur la Necessite & la Verite de la Religion.

Theodor Christoph Lilienthal gute Sache der göttlichen Offenbarung wider die Feinde derselben erwiesen und gerettet.

die Nothwendigkeit des Gottesdienstes, und auch heydnische Prinzen verachteten, verlachten den Gotteslängner.

§. 52.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

Religion ist Gottesverehrung; wenn sich nun mehrere vereinigen, ihren Gott auf eine einförmige Art zu verehren, so entstehet daraus eine Kirche. An sich, wenn Religion als natürlich ohne besondere göttliche Offenbarung betrachtet wird, und jemals vor aller Offenbarung von einer zu dem Ende vereinbarten Gesellschaft ausgeübt worden wäre, könnte Kirche eine gleiche Gesellschaft seyn, sich selbst Maasregeln vorschreiben, nach welchen sich ihre Mitglieder zu verhalten hätten; eben so leicht hätte sie in eine ungleiche Gesellschaft umgeschaffen werden können, wenn ihre Mitglieder durch Verträge einem von ihnen die Oberdirektion über sich zugestanden hätten, welches alsdenn den Unterschied zwischen Befehlenden und Gehorchenden hervorgebracht haben würde: allein ganz anders verhält sich die Sache mit der geoffen-

offenbarten christlichen Religion und der darauf sich beziehenden Kirche; auch diese wird von einigen Lehrern als eine gleiche Gesellschaft angegeben; zufolge katholischer Grundsätze aber ist sie vermöge der Grundbestimmung ihres göttlichen Stifters eine ungleiche Gesellschaft, und hat in denjenigen Stücken, die Gottesverehrung, Glauben, Lehre, Heilsmittel, und die dahin abzweckenden Gebräuche betreffen, ihre besonderen Vorsteher, Befehlshaber und Richter. In Bezug auf den Staat ist eine jede auch zur geoffenbarten Religion sich bekennende kirchliche Gemeinde ein Theil des Ganzen, und so, wie jede andere Gesellschaft den Befehlen der Majestät in Anbetracht der zeitlichen, zur bürgerlichen Ruhe, Sicherheit und Glückseligkeit gehörenden Gegenstände unterworfen. Der weltliche Fürst ist jedoch verpflichtet, jene Kirche und Religion, wozu er sich aus Ueberzeugung bekennt, auch in ihrem Innerlichen zu schützen, und sie durch seine Beyhilfe ohne wahren, merkli-

chen Nachtheil des Staates zu befördern; auf solche Weise erhält er ein zweyfaches Recht: eines davon ist das Schutz- und Schirmrecht, welches wegen der dem Regenten zustehenden Souverainität im Staate ihm zwar obliegt, aber auch in Betreff der innerlichen aus der Offenbarung ihres göttlichen Stifters sich herleitenden Gegenständen ausgeübt werden mag: das andere klebt der Souverainität so wesentlich an, daß, wenn der Regent Heyd und Unglaubiger, oder einer ganz andern Religion zugethan wäre, doch es auszuüben befugt ist; das Erste verbindet ihn, für Religion und Kirche zu sorgen. Er wendet als das vorzüglichste, mächtigste und ansehnlichste Glied derselben sein Ansehen dahin an, daß die Glieder der Kirche ihre geistliche Absicht regelmäßig und nach den Satzungen, welche die Kirche in geistlichen Sachen, als nämlich in Bezug auf Glauben, Gottesverehrung, Ausspendung und Empfangung der Heilsmitteln, auf unverfälschten Vortrag der reinen Glaubenslehre

verordnet hat, befolgen, erfüllen und erreichen können, daß sie sich selbst unter sich darinn nicht hindern, weder von Auswärtigen beunruhiget, noch gestört werden. Das Zweyte berechtiget ihn, aufmerksam zu seyn, daß Mißbrauch und üble Anwendung der Religion oder ein irriger Vorwand derselben dem Staate, der Ruhe und Glückseligkeit des Landes keinen Nachtheil bringen. Hiedurch erhält der Regent das Recht seiner gewissen Oberaufsicht über die Kirche; und alle Befugnisse, die er in Anbetracht derselben ausübt, müßen auf ein oder das andere von diesen ihren Bezug haben.

§. 53.

Glaubenslehren.

Meine Absicht ist keineswegs, diese sämmtlichen Befugnisse auf eine gewisse Zahl einzuschränken; mir soll es genug seyn, diejenigen zu benennen, welche andere Staatslehrer dem Regenten zusprechen, derer ostmalige Ausübung die ältesten Geschichtschreiber bezeugen, und verschiedene ältere Gesetze des Justinians sowohl,

wohl, als dessen Vorfahrer, wie nicht min-
der die Kapitularien der Fränkischen, beson-
ders der Karolinischen Könige und Kaiser
verordnen, ja endlich die mannigfaltigsten
Kirchenversammlungen jener Zeiten bestätti-
gen und anerkennen. Dabey gedenke ich nur
zu zeigen, wie eine oder die andere Befugniß
in Ausübung gebracht worden sey. Glaubens-
lehren gehören keineswegs in die Sphäre
der blos menschlichen und weltlichen Macht,
sie finden ihren Grund lediglich in der Offenba-
rung Gottes, und die Glieder des Staats konn-
ten weder, noch wollten sie ihre innerliche Mey-
nungen in Bezug auf Gottesverehrung dem
weltlichen Regenten unterwerfen. Glaubens-
lehren sind daher in Anbetracht des Staats
keine Gegenstände des Fürstenrechts, so lange
sie nicht in solche Handlungen ausbrechen, wo-
durch der Staat leidet, seine Ruhe, Sicher-
heit und Glückseligkeit erschüttert werden.
Auch in dem Falle, wenn sich Zweifel über
die Wahrheit der Glaubenslehren erheben,

kömmt Urtheil und Entscheidung denjenigen zu, die der weiseste Urheber unserer geheiligten Religion an seine Stelle als Lehrer, als Ausleger, als Bewahrer seiner eigenen Offenbarung bestimmt, und mit Zusicherung seines untrüglichen Beystandes bevollmächtiget hat: den Staatsregenten aber verpflichtet sein oberstes Schutz- und Schirmrecht, jede neue Lehre, die sich allenfalls gegen eine schon entschiedene Wahrheit oder Glaubenssatz eindringen wollte, zu hemmen. Dem zufolge verschafft er den von Gott aufgestellten Richtern die Freyheit, die Sache ordnungsmäßig zu untersuchen, und darüber zu sprechen. Er schenkt alsdenn ihrem Ausspruche seinen Beyfall, und unterstützt ihre Entscheidung gegen den halsstärrigen Widersager. Vermöge des Majestätsrechts sieht sich jedoch der Fürst eben auch berechtigt, die Lehre, Verordnungen oder Statuten der Kirche zu wissen, um diese sich zu erkundigen, Rede und Antwort zu fodern, Religionsschriften einzusehen, um sich dadurch zu vergewisseren, daß

diese

diese nicht etwa unter irrigem Vorwande der Religion und derselben Mißbrauch etwas dem Staate, dessen Ruhe und Sicherheit Nachtheiliges enthalten, und im Falle endlich sich dieses erwährte, seine Einwilligung und ihre Bekanntmachung zu versagen. Auch Zeit und Umstände sind Sachen, die ein vorsichtiger Regent erwägt. Dem zufolge hat er die Veranstaltungen zu treffen, daß durch Religionsstreite, wenn sie zur Zeit ausbrechen, wo ohnehin die Gemüther der Unterthanen zur Gährung geneigt sind, und durch derselben unzeitige Entscheidung und Bekanntmachung nicht eine völlige Trennung und ein unversöhnlicher Haß mit Störung der bürgerlichen Ruhe und Eintracht erregt werden.

§. 54.

Was ich von Religionslehren sagte, läßt sich ebenfalls auf kirchliche Liturgien und feyerliche Gebräuche anwenden; auch diese sind Gegenstände, welche nach den Verhältnissen des einmal festgesetzten Kirchensystems entwe-

Liturgie und feyerliche Gebräuche.

der der ganzen kirchlichen Gesellschaft, wenn sie als eine gleiche betrachtet wird, oder im Falle eines anerkannten hierarchischen Regiments der Bestimmung ihrer Vorsteher untergeordnet seyn müssen. Eben deßwegen sind sie ihrer Natur und Eigenschaft nach, weil sie gottesdienstliche Handlungen sind, den Befehlen des weltlichen Fürsten nicht unterworfen, sondern nur zu dessen Schutz- und Schirmrecht geeigenschaftet. Bey allem dem ist das Majestätsrecht nicht gänzlich davon ausgeschlossen; dem Regenten bleibt das Recht jederzeit unbenommen, solche Handlungen zu beobachten, und im Falle ihre Ausübung dem Staate zum Nachtheil gereichte, oder in Mißbräuche ausartete, und dadurch Religion selbst heruntergesetzt würde, mit Zuziehung des geistlichen Hirtenamtes auf ihre Einschränkung oder gänzliche Hinwegräumung zu denken.

§. 55.

Verordnungen und Gesetze der Kirche.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Verordnungen und Satzungen der Kirche.

Jede

Jede Gesellschaft hat das Recht, im Bezuge auf den Endzweck ihres Vereins die Mittel zu bestimmen, die zu dessen Erreichung die schicklichsten sind. Aus eben dem Grunde muß also noch viel mehr der Kirche das Recht, Gesetze zu geben, wegen ihrer erhabenen Absicht zukommen. Diese Satzungen, sie mögen nun in einer gleichen Gesellschaft durch gemeinsames Uebereinkommen, oder in einer ungleichen durch besondere Vorsteher kraft einer obern gesetzgebenden Gewalt festgesetzt werden, wenn sie die vereinten Glieder allein betreffen, und auf Auswärtige keine Wirkung äußern, so unterstützt sie der Regent, der einmal die Gesellschaft begnehmigt und aufgenommen hat, mit seinem mächtigen Schutze, und zwingt denjenigen zur Folge, der sich weigert, sie zu beobachten. Hier ist aber jedoch der Gegenstand des Gesetzes in Betrachtung zu ziehen; ist solcher pur weltlich, oder aus geistlichen und weltlichen vermischt, so ist entweder die ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Bey-

stimmung des Regenten unentbehrlich, und die Kirche ist hierinn nicht befugt, eigenmächtig zu verfahren. Das Nämliche gilt auch von weltlichen Strafen, wenn sie gleich von kirchlichen Gesetzen auf blos geistliche Gegenstände verhängt werden. Es ist übrigens ein sehr seltener Fall, daß die die äußerliche Kirchendisziplin betreffenden Verordnungen nicht auch zugleich in die Glückseligkeit des Staats einen merklichen Einfluß äußern; in dieser Rücksicht ist also die Beywirkung des Regenten nicht zu übergehen; Geschichte zeigt uns mehrere Beyspiele hievon, ganze Kirchenversammlungen bewerben sich um die Bestättigung ihrer Verordnungen, und hierinn gründet sich auch das in mehreren Kirchen schon übliche Herkommen, vor Bekanntmachung dergleichen Kirchenverordnungen die landesherrliche Begnehmigung erst einholen zu müssen. a) Ueber das, was Glaubenslehre, Got-

a) Ant. Remiz. Diss. de iustitia placeti regii. Viennae 1774.

Gottesverehrung, Sakramente und gottesdienstliche Verrichtungen betrifft, maaßt sich dadurch der Regent keine Erkanntniß oder oberrichterliche Macht an, sondern als Schützer seiner Nationalkirche bewahrt er die derselben zustehenden besonderen Vorzüge, Gerechtsame, Verfassung, das Ansehen ihrer Vorsteher; und wenn dadurch die Unabhängigkeit und eigene Verfassung des Reichs im mindesten angetastet würde, oder sonst ohne Erregung merklicher Neuerungen und der daraus zu besorgenden Unruhen bey Unterthanen, eine solche Verordnung nicht in Ausübung gebracht werden könnte; so ist der Regent vermög seines Majestätsrechts nicht nur befugt, sondern auch im Falle, wo diese Besorgniß in Wahrheit gegründet ist, schuldig, als Schützer der Freyheit und Ruhe seines Volkes solche Bekanntmachung zu versagen.

§. 56.

Auswahl der öffentlichen Kirchendiener Glaubens- und Glaubenslehrer, Bestimmung der zu die-

sem Vorstande erfoderlichen Eigenschaften, und der Art und Weise, über solche sich zu erkundigen, die Würdigen und Schicklichern auszuwählen, alle diese Stücke sind Gegenstände, über welche sich die alleinige Erkanntniß der Kirche erstrecket. Ist aber solche Bestimmung durch gesetzliche Verordnungen geschehen, und wird gegen dieselben von einigen Gliedern gehandelt, werden Untaugliche, welche die Kirchengesetze ausschließen, eingeschoben, oder werden diejenigen, welche einen rechtmäßigen Einfluß dahin haben, in ihrem Rechte gehindert; so ist das Schutzrecht des weltlichen Regenten in Nothwendigkeit versetzt, die Freyheit der Kirche und ihre gesetzliche Verfassung mit seinem mächtigen Beystande zu unterstützen. Ist aber auch eine Ursache vorhanden, die auf die Ruhe und Sicherheit des Staats einen Bezug hat, vermöge welcher der Regent auf die Person des sonst bey der kirchlichen Gesellschaft tauglich befundenen Subjekts sein Vertrauen

nicht

nicht setzen kann, weil er ihn z. B. aus sonstigen Begebenheiten dem Staate schädlich, abgeneigt und verdächtig befunden hat, so giebt ihm auch sein eigenes Majestätsrecht die Befugniß, dieser Besorgniß vorzubeugen, durch Vorstellung seiner gerechten Einwendungen, oder im Falle diese fruchtlos wären, durch andere selbst und eigenmächtig gewählte Mittel das von der Kirche bestimmte Subjekt abzuhalten; denn auch die Kirche, welche zugleich im Staate miteinbegriffen ist, kann sich von demjenigen wenig Nutzen versprechen, den der Staat für schädlich hält, oder welcher wegen des sich einmal zugezogenen Verdachtes den zum kirchlichen Vorstande so nöthigen Beystand im mindesten nicht hoffen kann. Andere besondere Gerechtsame, die sich der Regent auf Kirchenämterbegebung durch andere Titeln erworben haben mag, werden hier geflissentlich nicht berühret, da meine Abhandlung sich nur auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts einschränket.

§. 57.

Unterhalt der Kirchenvorsteher und Diener.

Beede oft erwähnte Befugnisse berechtigen und verpflichten den Staatsregenten zur Sorge für gute Vorbereitung, Unterricht und hinlänglichen Unterhalt der Religionslehrer und Seelsorger. Beydes kann nicht ohne zeitlichen Aufwand geschehen, den die Kirche von fremder Freygebigkeit zu gewärtigen hat. Sind solche mildthätige Stiftungen schon vorhanden, so ist es ein gerechter Schutz, welcher der Kirche geleistet wird, wenn solche gestiftete Kirchengüter gehandhabt, wohl verwaltet, und zu diesem von dem Stifter vorgesetzten Ziel und Ende verwendet werden: fehlt es aber der Kirche an solchen Stiftungen, so ist es ganz gewiß die großmüthigste Wirkung eines Schutzes, den die Religion vom Regenten zu hoffen hat, wenn er zu ihrer Erhaltung einen Beytrag leistet. Die Glieder der kirchlichen Gesellschaft sind zwar nach dem natürlichen Rechte schon verbunden, jenen, die für sie arbeiten, ihren Unterhalt zu verschaffen,

und

und ihre nöthige Vorbereitung zu besorgen; der Regent aber als Bewahrer und Vollzieher der natürlichen Verbindlichkeit seiner Unterthanen hat den Beytrag nach dem Maaße ihrer Kräften und der Bedürfniß der Kirche zu bestimmen, und die Saumseligen dazu anzuhalten: das Majestätsrecht selbst tritt anbey hier mit ein; denn bey dem eng verbundenen Interesse der Religion und des Staats, bey dem merklichen Einflusse, den jene in des letztern Wohl oder Wehe zeigt, muß es dem Regenten eine seiner Hauptpflichten seyn, den Unterricht in wahrer Religion zu beförderen, und den Kirchenvorstehern durch seine Hilfe und Beystand denselben auf die bestmöglichste Art zu erleichteren; Errichtung von Seminarien, in denen angehende Geistliche unter dem Vorstande und Aufsicht des Bischofs zum Lehr- und Predigtamte erzogen, in ihren Pflichten unterrichtet werden, Fundation von Schulen, Sorge für hinreichenden Gehalt der Kirchenvorsteher sind daher diejenigen

Stücke,

Stücke, auf die der Regent sein Augenmerk zu richten hat.

§. 58.

Kirchliche Kollegien und ihre Güter.

Es kann seyn, daß sich einige Mitglieder zu besondern Werken der Frömmigkeit, zu welchen nicht jedes Kirchenglied verpflichtet ist, auf eine feyerliche Weise vereinigen: daraus entstehen eigene kirchliche Gesellschaften, diese können so verschieden seyn, als mancherley die Arten der Werke der Frömmigkeit sind; ihre Mitglieder sind uns unter dem Namen der regulirten Ordenspersonen bekannt. In Betreff dieser kömmt dem Regenten eine vollkommene Freyheit zu, sie in seinen Staaten aufzunehmen, oder solche Aufnahme zu versagen, wenn auch ihre Verfassung und Lebensart noch so heilig ist, wenn sie die Kirche auch gut heißet und bestättiget, so ist es doch keineswegs die Gesinnung der Kirche, dieselben dem Staate wider seinen Willen aufzudringen. Ihre Verbindung ist willkührlich, und fußt sich auf eine freye, gleichwohl löbliche Wahl. Die Werke der Frömmigkeit, zu denen sie sich besonders ver-

vereinbaren, sind niemand zur Erlangung der ewigen Seligkeit nothwendig, und eben deswegen können sie dem Staate keine Verbindlichkeit auflegen. Jeder einzelne Bürgers des Staats hat zwar das Recht, sich eine Lebensart zu wählen, in der er sein Vergnügen und eigene Vervollkommnung zu finden glaubt, wenn er nur dadurch keinem seiner Mitmenschen und andern Bürgern des Staats in seinem gegenseitigen Vergnügen und im Genusse seiner Rechte einen Eintrag thut, oder dem Publikum zur Last fällt: dieß ist ein Menschenrecht, auf welches durch den Eintritt in den bürgerlichen Stand niemand und in so lange keinen Verzicht that, als bis ein außerordentlicher Fall der ganzen Civilgesellschaft ein anderes erheischet. Dauerhafter, ruhiger, sicherer Genuß der Menschenrechte ist der Hauptzweck des Staats; je größer das Vergnügen ist, so der Bürger genießt, je ungestörter sich jeder seiner Menschenrechte freuen kann, desto größer ist das Glück des

Staats.

Staats. Durch Entziehung eines oder des anderen Glieds fühlt der Staat keinen merklichen, noch weniger ewigen und unersetzlichen Schaden. Weit anders verhält sich aber die Sache mit ganzen zahlreichen Ordensgemeinden, welche sich unauflöslich verbinden, meistens sich auszubreiten, zu vermannigfaltigen, ja zu verewigen suchen. Diese aufzunehmen, oder von seinem Staate entfernt zu halten, bleibt der Willkühr, oder vielmehr dem vorsichtigen und klugen Ermessen des Regenten überlassen; findet sich nun der Regent bewogen, sie aufzunehmen, so hat er auch das Recht, die Bedingnisse zu bestimmen, Maas und Regel vorzuschreiben, besondere Freyheiten zu ertheilen, oder abzuschlagen, ihrem Verhalten und Betragen gegen den Staat und übrige Mitbürger gewisse Schranken zu setzen, vorzüglich aber ihre Verbreitung zu beschränken, und den ihm untergebenen Staatsbürgern sowohl, als dergleichen Gesellschaften gewisse Erfoderniſſe vorzuschreiben, ohne welche

sie die Macht nicht haben sollen, dahin einzutretten, oder aufgenommen werden zu dörfen. a) Besondere Privilegien und Freyheiten können sie sich nicht anders anmassen, als wenn sie vom Staate ertheilt und gestattet werden. Sind solche Privilegien vorhanden, so müßen diese bestimmen, wie weit diese Gesellschaften in jedem darunter begriffenen Vorfalle sich darauf zu berufen befugt sind. Bey allem dem sind dem Regenten doch noch immer jene Ausnahmen vorbehalten, in welchen er nach den allgemeinen Rechtslehren entweder daran nicht gebunden, oder gar selbige zurückzunehmen berechtiget ist: hat aber der Staat im Anfange ihnen keine besondere Freyheiten zu gestatten für besser befunden; so können sie sich nicht beschweren, wenn sie in Anbetracht ihrer zeitlichen Güter, die vom Staate erworben worden sind, und eben deswegen ihm allzeit verbunden bleiben, wie andere

Glie-

a) P. Steph. Ravtenstravch de Iure Principis praefigendi maturiorem professioni monasticae solemni aetatem. Pragae 1773.

Glieder des Staats behandelt werden. In diesem Falle bleibt dem Regenten das Recht, von ihnen einen Beytrag zur Bestreitung öffentlicher Lasten zu fodern, unwidersprechlich. Gleichwie sie Kraft ihrer Aufnahme in den Staat, so lange sie sich demselben gleichförmig und gehorsam betragen, gleichen Schutz mit anderen Mitbürgern und Gesellschaften im Staate Ruhe ihrer Personen und vergnügten Genuß des Ihrigen sich zu versprechen haben.

§. 59.

Ist der Fall vorhanden, daß nebst derjenigen Religion, welcher der Regent selbst zugethan ist, noch andere kirchliche Gesellschaften, die sich zu einer von der ersten unterschiedenen Religion bekennen, in dem nämlichen Staate begriffen sind, so werden diese die Tolerirten genennt; diese Toleranz kann dem Regenten selbst durch ein höheres Gesetz auferlegt seyn. Deutschland dient uns hierinn zum Beyspiele. Der Westphälische Friede ver-

verbindet jeden Fürsten Deutschlands nach dem von ihm festgesetzten Normaljahre zur wechselseitigen Religionsduldung. Sind aber dem Regenten hierinn weder durch Verträge, weder Rechtsfundamentalgesetze die Hände gebunden, das ist, duldet er sie freywillig, so genießen sie in Rücksicht ihrer Religionsübung den nämlichen Schutz des Regenten, den er der seinigen Religion leistet; nur mit dem Unterschiede, daß dasjenige Schutz- und Schirmrecht, welches der Regent über seine Religion ausübt, sich in seinen Religionspflichten, das letzte aber in dem Versprechen gründet, und nur Wirkung seines Majestätsrechts ist. Die besondere Rechte der Geduldeten lassen sich übrigens nicht bestimmen; denn dieß müßen Bedingnisse und Verträge entscheiden, unter denen sie geduldet werden.

Siebendes Kapitel.

Von dem Rechte des Regenten, Aemter und bürgerliche Würden zu ertheilen. a)

a) HERM. CONRING. de boni Consiliarii in republica munere. Tom. 3. fol. 1102.

Idem de Conciliis & circa ea summae potestatis Auctoritate. Tom. 4. fol. 644.

IOH. VOLCHM. BECHMANNI Disp. de Iure dignitates conferendi in Imperio. Ienae 1686.

HENR. COCCEIVS de Potestate Statuum Imperii circa Dignitates. Francof. 1698.

IVST. HENING BOEHMER. Doctrina de Iure Principis circa dimissionem ministrorum. Halae 1716.

HERR. ERN. KESTNERI de Ministris Principum. Rintelii 1720.

KRESSIVS de Officiorum et Officialium Iure. Helmst. 1753.

I. D. BEHLING de Iure conferendi dignitates in Imp. R. Germ. Lipf. 1773.

§. 60.

Noth-wendigkeit der Aemter im Staate.

Beföderung des öffentlichen Wohls ist die erste Pflicht des Regenten; seine Sorge

er-

erstrecket sich über den Bezirk seines ganzen Staates: unmöglich ist es aber, daß der Regent allein und in eigener Person die unzähligen Regierungsgeschäfften, die inneren und äußeren Sachen des Friedens- und des Kriegeswesens verwalten könne, und dennoch soll er regieren. Daher wird es ihm zur Nothwendigkeit, gewisse Personen zu bestellen, die fähig sind, Rechtssachen der Landeseinwohner zu richten, ihre Streitigkeiten beyzulegen, die Anschläge der Nachbarn zu entdecken, die Kriegsleute anzuführen, die Staatseinkünfte zu erheben, und die Finanzen zu verwalten. Nach der Menge und Verschiedenheit dieser Verrichtungen und Geschäfte entstehen denn auch mancherley Klassen und Ordnungen der Staatsbedienten; als Ministers, die bey der Person des Regenten in öffentlichen Geschäfften gebraucht werden, Abgesandten, die auswärtige Unterhandlungen zu besorgen haben, Generals, Gouverneurs der Provinzen und Städte, die obrigkeitlichen Personen und

andere Kriegs- Civil- Gerichts- und Finanzbediente, die kaum zu zählen sind.

§. 61.

Alle diese sind der Majestät untergeordnet.

Nur allein der oberste Regent ist verpflichtet, die öffentlichen Geschäffte des Staats zu ordnen, und die verschiedenen Arten der öffentlichen Staatsverwaltung auf das vortheilhafteste zu besorgen. Er allein hat diesem zufolge auch das Recht, Geschäffte des Staats andern zu überlassen, oder Staatsbediente zu ernennen. Die Ertheilung der Aemter und Würden ist also ein Theil der Majestätsrechte. Officialen oder Staatsbediente sind deswegen zwar öffentliche Personen, sie bleiben aber hiebey doch jederzeit Unterthanen, und wenn sie gleich Befehlshaber sind, so erstreckt sich ihre Gewalt doch nicht über die Gränzen ihres Amts oder über die ihnen von dem Imperanten ertheilte Vollmacht. In dem Regenten allein wohnt Unabhängigkeit. Jene sind blose Gehilfen, deren Gaben der Fürst zur Erleichterung seiner Regierungslast gebraucht, sie

arbei-

arbeiten für ihn allein und in seinem Namen, und was sie thun, thun sie abhängig von dem, der sie zu den Geschäfften anwendet. Maßen sie sich mehr an, als ihnen die Majestät ertheilt hat, so sind sie Majestätsverbrecher.

§. 62.

Klugheitspflichten des Regenten bey Vergebung der Aemter.

Wer sieht hieraus nicht schon den merklichen Einfluß, den das Verhalten der öffentlichen Beamten in den Zustand des Staats haben möge. Sie sind Gehilfen des Landesfürsten, sie können also zur Aufnahme des Staats einen ziemlichen Beytrag leisten: aber eben so leicht können Staaten traurige Schlachtopfer ihrer Untreue, Falschheit und Unthätigkeit werden, wenn nicht schon Klugheit bey jeder Amtsverleihung den Willen des Regenten leitet, und ihm eine gute Auswahl treffen hilft. Auch hier mahnt Staatspolitik den Fürsten an gewisse Regeln, von welchen sich die vorzüglichsten auf folgende Sätze einschränken.

Nur persönliche Verdienste allein werden Erstens den Regenten bestimmen, diesem oder jenem

ein Amt zu übertragen. Klugheit, Rechtschaffenheit, Treue, Hintansetzung des eigenen Nutzens, wenn es auf das öffentliche Wohl ankömmt, Wissenschaften sind diejenigen Eigenschaften, welche Personen tauglich machen, öffentliche Staatsämter zu vertretten, und die Wohlfahrt des Staates gründen; sind diese nicht in der Person des Beamten vereinigt, so ist Verderben, Zerrüttung und Untergang des Staats nähere Folge und sicherere Wirkung seiner Verwaltung, als Wohl desselben.

Zweytens Personen sind nach den Aemtern zu beurtheilen, das ist, Aemter müßen nur solchen gegeben werden, welche diejenigen Eigenschaften besitzen, die dazu erfodert werden. In der That ist dieses eines der wichtigsten Stücke, so der Regent in Ausübung dieses Majestätsrechts zu beobachten hat. Hierinn fehlen oft die meisten Fürsten. Leute, die mehr geschickt sind, zu gehorchen, als zu befehlen, erhalten Stellen, die zum Gebiethen

bestimmt sind. Nicht alle sind zu einem und dem nämlichen Amte berufen. Der Fürst überträgt manchem eine Gesandtschaft, der ein Kriegsheer mit mehrerem Nutzen kommandiren könnte, da er als Gesandter durch Unwissenheit in Staatssachen der Nation einen unwiderbringlichen Schaden verursacht. Ein anderer hätte als Gouverneur eine Festung glücklich wider den Feind zu schützen gewußt, da er auf dem Richterstuhle Urtheile spricht, über welche das Recht seufzet.

Gunst und Gnade müßen von dem Thro- Drittens
ne der Majestät entfernt stehen, wenn sie als höchste Ertheilerinn der Aemter die zu denselben schicklichen Personen wählt. Das Werk der Aemtervergebung ist, wie ich schon sagte, in Bezug anf den Staat ein nicht blos gleichgültiges Geschäfft; in ihm gründet sich Nutzen und Schaden des Staats. Gunst des Regenten giebt oft dem Unwürdigen ein Amt, dessen Verwaltung doch die Vorzüge, die Eigenschaften eines würdigen, mit Kenntniß be-

gabten und erfahrnen Mannes erfoderte. Unpartheylichkeit muß hier in dem Gefühle des Regenten wohnen. Geleitet von jenem erhabenen Verlangen, das gemeinschaftliche Wohl der Staatskinder zu befördern, wird die Majestät viel mehr auf solche Personen ihre Blicke werfen, welche nicht begierig nach Gunst des Fürsten, um sich derselben als eines Hilfsmittels ihrer Beföderung zu bedienen, oder in Vorsälen des Prinzen mit ungestümmen Gedränge um Aemter anhalten, sondern welche in stiller Gemüthsruhe, in Zufriedenheit, und beseelt von löblichem Großmuthe, nicht nach Aemter zu rennen, die Ausspruche der Majestät auf ihre Bestimmung erwarten. Wie viele Regenten wurden nicht unglücklich, weil sie das gemeine Beßte ihrer persönlichen Gunst nachsetzten, und die wichtigsten Aemter ihren oft schwachen, an Verstande und Fähigkeiten seichten Favoriten übertrugen? a)

Aber

a) Ludwig von Seckendorf deutscher Fürstenstaat. Th. 2. Kap. 5.

Aber wie wird der Regent als Einzler die Vielheit seiner Staatsbürger so kennen, daß er die Eigenschaften, Fähigkeiten und das übrige Betragen eines jeden zu schätzen wisse? Viertens.

Antwort: Hier unterscheidet sich der Bediente vom ersten Range, als Minister und andere, die unmittelbar bey dem Herrn sind, von den übrigen geringern Staatsbedienten. Jene muß sich der Regent selbst wählen, und weil nur solche Männer diese Stellen begleiten, welche um den Staat schon lange verdient, und alle andere Stellen durchwandert sind, so wird es dem Souverain nun ein leichtes seyn, den einen oder den andern beurtheilen zu können, ob er eines der höhern Aemter im Staate zu versehen im Stande sey. Die Bedienten von niedern Stellen überläßt er der Prüfung gewisser zu diesem Endzwecke niedergesetzten Männer, welche ihr persönliches Betragen untersuchen, ihre Verdienste, Redlichkeit, Wissenschaften taxiren, und dem Landesherrn zeigen, welcher von denselben als der Würdig-

ste dem zu besetzenden Amte vorzustehen vermöge. Dieses heißt die Bedienungen vermittels des Konkurses besetzen, es ist die beßte leichteste, dem Staate zuträglichste Art, und alle unrechtmäßige Mittel werden dadurch auf Seite geräumt, wenn anders diese vom Landesherrn niedergesetzte Prüfkommission aus Männern von Unpartheylichkeit, Treue und Glauben bestehet.

§. 63.

Von der Art und Weise, Aemter zu ordnen.

Da der Regent das Recht hat, über öffentliche Aemter überhaupt zu disponiren, so entstehet insbesondere hieraus auch die freye Befugniß für ihn, Einheimischen, Landeskindern, oder Auswärtigen die in seinem Landesbezirke befindlichen Bedienungen zu übertragen, es seye denn, daß ihm Landesverträge hierinn die Hände binden. *a*) Seine Macht

a) Die Besetzung der Aemter mit Eingebohrnen war von jeher nicht bey allen Völkern üblich. Bey den Römern durfte kein Unterthan die Aem-

Macht berechtiget ihn ferner, Aemter perpetuirlich oder zeitlich, persönlich oder erblich b`

zu

Aemter derjenigen Provinz in der er gebohren war, verwalten. Dieß bezeugt uns das dritte Gesetz der Digeste de Officio Assessor. und Lex quarta Cod. de crimine Sacrilegii. Wiewohl diese Verordnung durch die 149 Novelle im ersten Kapitel abgeändert ward. Die Venetianer pflegen das oberste Kommando über ihre Truppen jederzeit einem Ausländer zu übertragen; im Gegentheile Engelland, Pohlen, Hungarn, und die meisten Staaten Deutschlands schließen Ausländer von der Verwaltung ihrer Staatsämter aus, und berufen zu solchen nur allein ihre Landeskinder, weil sie in letztern mehr Kenntniß der vaterländischen Gesetze, mehr Zutrauen, Ergebenheit und Treue zu ihrem vaterländischen Boden vermuthen; und in der That, ich halte es auch der patriotischen Denkungsart eines Fürsten gemäß, bey Vergebung der Aemter jederzeit Einheimische dem Ausländer, wenn alles übrige gleich ist, vorzuziehen; immerhin nähren jene mehr Patriotismus in ihren Herzen, und das Gefühl, für das Beste ihrer Mitbürger zu arbeiten, pflegt sie in jeder Verrichtung zu ermuntern.

b) Solche erbliche Aemter zeigt uns Deutsch-

land

zu machen, und wenn ers für räthlich findet, Anwartschaften auf dieselben zu ertheilen. c)

Sehr

land an seinen Erbämtern, wie auch an dem kaiserlichen General- Reichsoberpostamte; und Haugewitz de regni et aulae Mareschallis meldet eben diese Erblichkeit von der Türkey, Frankreich und Lusitanien. Ein kluger Regent wird diese Erblichmachung der Staatsämter, besonders derjenigen, welche die ersteren im Staate sind, als Statthalterschaften vermeiden; denn durch Länge der Zeit, wenn denselben ein oder der andere Umstand Gelegenheit zeigt, können sie sich leicht aus Unterthanen zu Landesherren zu machen trachten.

c) Ueber die Nützlichkeit der Anwartschaften sind die Meynungen der Politiker getheilt. Miller von Ehrenbach in seiner Hyperchologie und Leiser in seiner Abhandlung de iniquitate expectantiarum schildern uns dieselbe als eine Sache, welche dem Staate äußerst nachtheilig sey, den Weg zu ungerechten Einschleichungen zeige, den Verdienstvollen zurücksetze, und dem Unwürdigen die Thüre zu seiner Versorgung öffne. Allein dieß ist vielmehr Mißbrauch der Anwartschaften, hiedurch ist die Nothwendigkeit ihrer gänzlichen Hinweg-

Sehr nützlich ist es übrigens für Beamte selbst, wenn sie die verschiedenen Grade der Amts-

wegräumung noch nicht erwiesen; ich sage nicht, daß der Regent zu freygebig mit denselben seyn solle: ich will aber auch nicht behaupten, daß es den Regeln der Politik zuwiderlaufe, dieselben zu ertheilen. Ein kluger Regent wird so, wie bey allen Amtsvergebungen, die Person des zur Expectanz zu bestimmenden Mannes betrachten, seine Verdienste erwägen, Fähigkeiten prüfen, und demjenigen alsdenn nur die Anwartschaft zustatten kommen lassen, der ihm würdig scheinet. Der Fürst betrachtet z. B. die begreisten Haare eines seiner Beamten; er überdenkt seine Dienste, die er dem Staate durch so viele Jahre treu, redlich und uneigennützig geleistet hat; deßwegen giebt er seinem eben so würdigen fähigen Sohne die Anwartschaft auf den Dienst seines alten Vaters, und verbindet mit dieser zugleich die Mitverrichtung der Amtsgeschäfte; wie herrlich wird nicht dieser Zug des Regenten seyn? Hier giebt er Belohnungen dem Vater, ein würdiges Glied des Staats versorgt er, und wo zeigt sich denn Nachtheil dem Staate? Manches Staatsamt ist auch so wichtig, daß zu dessen Kenntniß der Verlauf von mehreren Jahren erfodert wird; der Regent wählt sich eines aus seinen würdigsten

Sub-

Amtsverrichtungen von der untersten Stelle bis zur obersten durchwandern; denn dadurch erlangen sie Erfahrung, sie werden in jedem Fache geübt, und der Staat erhält an ihnen solche Diener, welche, da sie von allem Kenntnisse besitzen, jedem Geschäffte gewachsen sind. Daher erlangt der Regent das Recht, Beamte zu versetzen. Endlich können Umstände und besondere Verfassung des Staats die Vervielfältigung der Aemter nothwendig machen, und daraus erwächst ihm das Recht, Aemter zu vermehren. Diese Aemtervermehrung darf jedoch niemal zum Deckmantel von Geldauflagen dienen. Besonders aber

wird

Subjekten, giebt ihm die Anwartschaft auf das gemeldete Amt, mit der Mahnung, sich durch seinen Fleiß und mit Beyhilfe des wirklichen Beamten die Kenntniß desselben zu erwerben. In diesen beeden Fällen steht Anwartschaft gewiß nicht am unrechten Orte. Expectanzen sind also nach meiner Meynung keineswegs zu verwerfen; der weise Regent wird sie ertheilen, aber nicht vervielfältigen; Verdienste der Person werden ihn dazu bewegen.

wird es hier Pflicht der Regenten, einem Beamten nicht mehrere Aemter zu übertragen; denn nebst dem, daß ihm dadurch Belohnungen für andere entgehen, ist es selbst dem Staate nachtheilig; der mit mehreren Geschäfften beschwerte Beamte wird aus Abgange der Zeit und der dazu nöthigen besondern Eigenschaften denselben entweder gar nicht vorstehen können, oder wenn er sie auch besorgt, nicht mit jener dazu erfoderlichen reifen Ueberlegung vollziehen.

§. 64.

Jeder Bürger ist Unterthan des Staats; vermög seiner Bürgerpflichten ist er verbunden, zu dem gemeinschaftlichen Wohl seine Kräfte zu verwenden, und dem Willen der Majestät gemäß zu handeln; er kann sich also nicht weigern, wenn ihn der Wille des Fürsten in dringendern Fällen zur Uebernahme einer öffentlichen Bedienung zwingt. a) Fortsetzung.

Hat

a) Suetonius c. 19. sagt, Kaiser Galba hätte

Hat er einmal das Amt auf sich genommen, so stehet es nicht mehr in seiner Willkühr, demselben zu entsagen, sondern dazu ist die Genehmhaltung seines Landesfürsten unumgänglich nothwendig: findet der Regent wichtige auf das Wohlseyn des Staats Bezug habende Gründe, die seine Entlassung als dem Staate unzuträglich erklären, so ist er befugt, die Bewilligung des Abschieds zu verneinen. Jede Staatsbedienung erfodert Treue, Fähigkeit und Fleiß in Amtsverrichtungen; verfehlt sich der Staatsbediente gegen eines von diesen, so hat der Regent das Recht, ihn zu strafen, theils mit Absetzung vom Dienste, oder Suspen-

sion

te nur jene zu Senators- und Ritterstellen erhoben, die sich weigerten, und sich diesem Berufe mit allen Kräften widersetzten. Ein gleiches meldet auch Lampridius Cap. 19. vom Alexander dem Ernsthaften. Indessen wird man diese Verweigerung heutiges Tages sehr selten finden, indem, wie Scheidemantel sagt, bey Erledigung der geringsten Stelle der Vorsaal des Ministers mit zwanzig schriftlichen und mündlichen Erwerbern gefüllt ist.

sion, theils mit Meidung des Hofs, Gefängnißstrafe, oder Verringerung des Salariums, je nachdem der Fürst eines dieser Mittel zu ergreifen sich benöthigt findet. *a*)

§. 65.

So, wie der Regent befugt ist, Aemter zu ertheilen, eben so liegt es ihm auch ob, seinem Diener allerley Motive zur Beobachtung seines Amtes zu geben. Er bedient sich deshalben der Religion, und sucht ihn durch den Eid, den er vor dem Antritte seines Amtes ablegen muß, zu seinen Pflichten genauer zu verbinden. Ferner ertheilt er ihm die Instruktion, welche ihm die Absicht seines Amts, seiner Rechte und Gränzen und die Art und Weise anzeiget, nach welcher er sich in seinen Geschäften zu richten hat; in der That ist diese Instruktion eines der nothwendigsten Stücke, und schlechte Verwaltung der Aemter ist

Mittel, deren sich der Landesherr bedienet, den Staatsbeamten zu seinen Pflichten genau zu verbinden.

a) I. HENNING. BOEHMER de Iure Principis circa dimissionem ministrorum. Halae Magdeb. 1741.

oft die Folge vom Mangel derselben. Letzt-lich, obwohl der Bürger ohne allen Gehalt seine Dienste dem Staate zu leisten verpflich-tet ist, so ist es doch den Regeln der Billigkeit mehr gemäß, ihn, da er seine Dienste zum Beßten des Staats verrichtet, auch von dem-selben zu unterhalten; hierinn begründet sich das Recht des Regenten, den Gehalt oder die Besoldung zu bestimmen. Ein hinrei-chender Gehalt und richtige Auszahlung, sagt Scheidemantel, ist mit der Ehre des Re-genten verknüpft; beydes erwecket in den Gemüthern der Staatsbedienten Ermunte-rung, Aneiferung zur strengen Beobachtung ihrer Pflichten und Lust zu arbeiten. Es ist ein großer Irrthum zu glauben, sagt Biele-feld, daß ein wahrhaft geschickter Mann dem Staate werde dienen wollen, wenn sein Amt ihm entweder nicht einen besondern Rang giebt, oder Mittel verschafft, sein Glück zu machen. Nur Thoren oder schlimme Unter-thanen dienen für eine Lumperey und ohne

Ehre,

Ehre, und es ist das größte Uebel, wenn ein Land mit solchen Obrigkeiten versehen ist. Der Regent, der reichlich besoldet, kann auch desto richtigere, pünktlichere Dienste fodern, und das geringste Vergehen des Beamten, welches sich aus Nachläßigkeit oder Eigennutze in seinen Amtsverrichtungen einschleicht, berechtigt den Regenten, ihn aufs schärfste zu bestrafen. *b*)

b) WOLF. ADAM LAVTERBACH de Salariis. Tubingae 1662.

AVG. LEYSER de Salario. Vitemb. 1746.

Worinn eigentlich Besoldungen bestehn sollen, hängt von der Willkühr des Regenten ab. Ehemals vor sowohl als nach Erfindung des Geldes pflegten Regenten ihren Civil- und Kriegsbedienten Victualsachen zu ihrer Besoldung auszuwerfen. Honorius und Theodosius waren die ersten, die vermöge des 15ten Gesetzes Cod. de erogat. anon. milit. dieselben in Geld verwandelten, und der heutige Gebrauch bestättiget meistentheils diese Art von Besoldungen. Nebst dem ordentlichen Gehalte gestattet der Landesherr seinen Beamten noch eine andere Art von Einkünften, die von

ohn=

§. 66.

Ertheilung der Würden.

Gemeiniglich sind mit Staatsämtern auch bürgerliche Würden verknüpft; dieses fodert eben wieder das öffentliche Wohl. Wenn der Regent würdige Männer zu Staatsbedienten haben will, wenn diese ihre Amtsverrich-

ohngefehr denselben zufallen; man nennt sie Accidenzien. Sie bestehen theils in Strafen, jedoch wird in Betracht dieser eine ausdrückliche landesherrliche Verordnung und Erlaubniß erfordert; theils in Sporteln, oder solchen Geldern, welche die Beamten bey Gelegenheit ihrer amtlichen Verrichtungen zu ziehen pflegen; theils in Schankungen: ertheilt sie der Fürst selbst; so sind sie ohnehin gerecht und billig: giebt sie ein anderer; so geschehen sie entweder, um Gunst und Neigung des Beamten sich zu erwerben, um Unpartheylichkeit zu verscheuchen, oder um sich nach geendetem Geschäfte für die Mühe des Staatsbedienten erkenntlich zu zeigen. Das Erste ist unerlaubt, uud Lex Jul. repetund. hatte bey den Römern dieses gefährliche Uebel zu hemmen gesucht. Das Letzte läßt sich noch entschuldigen; jedoch ist hiebey anzurathen, daß diese Annahme jederzeit mit Wissen und Willen des Landesherrn verknüpft wäre.

richtungen mit Nachdrucke versehen sollen, wenn sie als Repräsentanten der geheiligten Person des Landesfürsten seine Stellvertretter seyn sollen, so muß ihm auch daran gelegen seyn, daß seine Diener bey dem Volke in Ansehen stehen, und da das Aeußerliche einen großen Eindruck auf die Gemüther der Menschheit machet, so kann er seinem Diener auch gewisse äußerliche Vorzüge vor andern Bürgern, eine Præeminenz mittheilen, und die Grade dieser Würde und den Rang bestimmen. Dadurch erhalten sie persönliche Immunität, ihre Person muß jedem heilig seyn, und wenn der Unterthan sich an ihnen vergreift, so macht er sich der schärfsten Strafe schuldig, deren Bestimmung theils von der Verschiedenheit der Umstände, theils von der Verordnung des Landesherrn abhängt. *a*) Die Majestät ist

a) Einige Völker bestraften das Verbrechen gegen ihre Obrigkeiten nach der Art des Majestätsverbrechens.

auch berechtigt, andern, die nicht in Bedienungen stehen, Zeichen bürgerlicher Würden, Rang, Titel, Wappen und Standeserhöhungen zu ertheilen: aber auch nur Verdienste und Tugend müßen den Adel und seine Rechte geben; *b*) dadurch wird er dem Staa-

Dio Cassivs l. 45. „Iudices romanos hominem, quod Seruilio Isaurico (romanorum quondam in bello contra Isauros, Asiae populum gesto, imperatori) pedibus ingrediente, equo vehens obuiam factus, equo non desiliisset, sed recta praeteruectus esset, condemnasse refert.„ Auch Arcadius und Honorius verordnen folgendes in Leg. 3. pr. Cod. ad Leg. Iul. Maj. Quisquis de nece virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro interfunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cuiuslibet, postremo, qui nobis militat, cogitauerit, ipse quidem, vtpote Maiestatis reus, gladio feriatur, omnibus eius bonis fisco addictis. Ein merkwürdiges Beyspiel zeigt uns Engelland an dem Grafen Guiscard, der unter der Königinn Anna, weil er sich an einem königlichen Rathe vergriffen hatte, nach Art eines Majestätsverbrechers bestraft ward.

b) Verdienste um das Vaterland, Tapferkeit, ausgezeichnete Wissenschaften und andere ruhmvolle

Staate nützlich, und ist die nothwendi-

volle Thaten waren der Ursprung des Adels. Ohne Tugend, Wissenschaften, und rühmliche Thaten ließ sich kein Edelmann gedenken. Dieses Ehrenzeichen war also nur persönlich. Diodor von Sicilien erzählt uns, daß man bey den Aegyptiern keinen andern Adel, als den persönlichen kannte. Die Chineser denken eben so, und der Sohn des Mandarins folgt seinem Vater in der Würde nicht nach, wenn er keine Verdienste hat. Nach und nach führten es gesittete Nationen unter sich ein, daß diejenigen Staatsbürger, welche ihrem Vaterlande wichtige Dienste geleistet, den Stand, in welchen sie in ihrem Leben gesetzet worden sind, ihren Kindern als ein Erbtheil hinterlassen sollten; hiedurch suchten sie mehr Achtung für Tugend in den Gemüthern der Menschen zu bewirken, wenn Belohnungen nicht bloß bey denjenigen blieben, denen ihre Tugend sie verschaffet hatte. Sie wollten Staatsbürger zu größerer Begierde nach rühmlichen Unternehmungen anfeuern, wenn sie dieselben auf ihre spätesten Nachkommen bringen könnten; Väter sollten dadurch beeifert werden, dem Staate Subjekte zu ziehen, welche die Urheber ihres Lebens nicht verunehrten; Kinder sollten belebt vom Beyspiele ihrer Väter ihre Tugenden nachahmen, und den Glanz

ge Stütze des Fürsten und seines Lan-
des. c)

Achtes Kapitel.

Von der Macht des Regenten über die Güter und Personen des Staats.

§. 67.

Der Bürger unterwarf sich selbst und seine Handlungen dem Staate, er entsagte seiner natürlichen Freyheit zum Besten des Staats; das Vermögen und die Kräfte, die er vorher zu seinem eigenen Vortheile anwenden konnte, theilte er mit der Sicherheit und Bequemlichkeit des gemeinen Besten, er unterwarf

ihres Standes durch eben die Mittel und Wege, wodurch ihr Haus ihn an sich gebracht, zu erhalten bedacht seyn. Daher entstand denn die Erblichkeit des Adels.

c) CRAMER Comment. de iuribus et praerogatiuis nobilitatis auitae. Lipſ. 1780.

terwarf also auf solche Art auch stillschweigend seine Güter den Regierungsrechten. Nun wieder ein neues Feld für den thätigen Regenten: ganz sicher trägt ein guter und zweckmäßiger Gebrauch der Güter von jedem einzelnen Staatsgliede das meiste zur gemeinen Wohlfart bey. In ihm gründet sich Erhaltung des Staats, Glück und Segen der Familien. Man sieht hieraus schon die Rechte, welche die oberste Sorge für das Beßte des Staats dem Regenten in Bezug auf dieses Majestätsrecht zuspricht. Auch Güter sind im Staate nothwendige Mittel, die Regierungsabsicht zu bewirken, und da es möglich ist, daß der Bürger sein Vermögen mißbrauche, oder wenigstens nicht so verwende, wie es der Endzweck bürgerlicher Gesellschaften verlangt, da endlich der Regent durch seine Befehle und Vorschriften die Handlungen und Kräfte des Bürgers zum Beßten des Staats lenken will, so muß ihm auch die Oberherrschaft über die Privatgüter in seinen Landesbezirken zukom-

men. Diese berechtiget ihn, das Vermögen des Bürgers so zu behandeln, daß es als ein gutes und nothwendiges Mittel die Absicht der Regierung bewirke, dem verschwenderischen Bürger Schranken zu setzen, die Art und Weise, wie Güter benutzet werden sollen, zu bestimmen, die Bürger mit jährlichen Abgaben zu belästigen, wenn Staatseinkünfte nicht hinlänglich sind, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, und in gewissen Fällen, wenn es Nutzen des Staats und äußerste Noth erfodert, die Substanz der Privatgüter selbst anzugreifen.

§. 68.

Verschiedenheit der Güter im Staate.

Nicht jedes Gut im Staate ist Privateigenthum des Bürgers; der Staat selbst hat seine Bedürfnisse; auch die Absichten des Staats erfodern einen gewissen Aufwand, der von seinem Vermögen bestritten werden muß. Alle im Staate befindliche Güter sind also nebst jenen eigenthümlichen der Unterthanen entweder Staatsgüter, gemeine Güter. Dieß

sind

sind theils jene, aus deren Einkünften die Absicht des Staats, die gemeine Sicherheit, Bequemlichkeit und der Nahrungsstand unmittelbar befördert wird (bona aerarii), theils jene, welche zum Hofstaate und standesmäßigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie bestimmt sind, man nennt sie Kronen-Domainen oder Tafelgüter, oder auch solche, welche zwar noch nicht in dem Privatbesitze des Bürgers sind, aber jedoch von jedem Bürger in sein Eigenthum genommen werden können, wenn sich nicht die Majestät auf solchen Sachen ein ausschließendes Recht vorbehält. Meistentheils gehören diese aber zu den zufälligen Majestätsrechten, und sind uns unter dem Namen der Regalien bekannt. Noch eine dritte Art von Gütern giebt es im Staate; dieß sind die Privatgüter des Landesherrn selbst, und über diese kömmt dem Regenten das Privateigenthum zu. *a*)

§. 69.

a) CHRIST. FRID. SCHILLING Diss. de bonis Principis patrimonialibus. Lipс. 1737.

§. 69.

Rechte des Regenten auf die Staatsgüter und Domainen.

Staatsgüter sind Eigenthum der Nation; sie oder ihre Einkünfte sollen den unmittelbaren Beytrag zur Erreichung der Staatsabsicht leisten, das ist, von ihnen werden Staatsbeamte besoldet, öffentliche Gebäude erhalten, Bequemlichkeit, Nahrungsstand oder Polizeyanstalten befördert; diese Bestimmung ertheilt zwar dem Regenten als Repräsentanten der Totalität seines Volkes das Recht der Oberaufsicht, und die Sorgen über die zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Güter, sie räumt ihm aber keineswegs ein Eigenthum auf dieselben ein. Nur das höchste Verwaltungsrecht schenkt sie dem Souverain, welches ihn verpflichtet, Staatsgüter zum Besten des Ganzen zu verwenden; es zeigt ihm zugleich, daß alles, was er mit selben erwerbe, der Nation zugehöre. Alles dies führt uns auf den Gedanken von Unveräußerlichkeit der Staatsgüter *a*) von Seite des Regenten;

denn

a) ERNST. TENZEL de Domaniis Principum inalienabilibus. Erf. 1728.

Schei-

denn da Staatsgüter zu dem Eigenthume der Nation gehören, so kann auch diese das Veräußerungsrecht auf solche ausüben, und da sie ihr gemeinschaftliches Wohlseyn am beßten kennt, so ist sie auch allein befugt, über die Rechtmäßigkeit und Gründe der Veräußerung mit ihrem höchsten Oberhaupte zu urtheilen. Der Regel nach ist also jede Veräußerung der Staatsgüter, als durch Verkauf, Tausch, Verpfändung, Verschenkung, Verlassung, Verjährung dem Regenten untersagt, und im Falle sie veräußert wären, so bleibt dem Nachfolger noch immer das Recht, sie zurückzurufen. Doch können der Konsens der ganzen Nation, eine dringende Noth und besonderer Vortheil des Staats eine Ausnahme von der Regel machen, und den Regenten zur Veräußerung der Staatsgüter berechtigen; Auch in dem Falle, wenn die Sache keinen

Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vorneh. Völk. 2ter Theil §. 246.

Verzug leidet, ist Veräußerung der Staatsgüter dem Regenten ohne Vorwissen seiner Nation erlaubt. Das nämliche gilt von Domainen, wenn sie gleich ihrer Bestimmung nach zum Unterhalte des landesfürstlichen Hofstaats und seiner Familie dienen sollen, so bleiben sie doch immerhin Staatsgüter, das ist, Eigenthum der Nation, und tragen an sich die Rechte der Unveräußerlichkeit. Regalien endlich gehören zu den zufälligen Majestätsrechten: ihre Gegenstände sind Inseln, Fischfang, Mühlenrecht, Jagd und Forstgerechtigkeit, *b*) Bergsachen, Mineralien und andere.

b) Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts, von J. Gott. Pietsch. Leipzig 1779.

Leop. Gvil. Ios. Lysen Diss. de Iure forestali. Marb. Catto. 1771.

J. A Ickstatt Diss. de eo, quod Iuris est circa Venationes ex Iure publico vniuersali et particulari R. Imp. Germ. Wirc. 1737.

Sam. Stryck de Iure prohibendi exstructionem molendini Cap. I. §. 2.

Eber. Linckivs de Iure venandi regalibus iuste adscripto. Argent. 1722.

dere. Alle diese können auch gar wohl in dem Eigenthume des Privatmannes seyn, jedoch sind sie in den meisten Landen dem Regenten vorbehalten, und dieß mit allem Rechte. Man erwäge nur die übeln Folgen, welche der Staat zu erfahren hätte, wenn der Bürger mehr Jäger, mehr Fischer, als sorgfältiger Wirthschafter ist, oder wie oft kann der Regent nicht selbst eine Sache zu weit größern Vortheilen, als der Privatmann anwenden. Um also Müßiggang des Bürgers zu hemmen, um Staatseinkünfte ohne Nachtheil des Bürgers zu vergrößern, dürfte allerdings der Landesherr diese Sachen an sich ziehen. Die allgemeinen Regeln also, nach welchen der Regent die Regalien beurtheilen kann, sind folgende:

Erstens, in so weit die Ausübung dieser Rechte der Regierungsabsicht nicht widerspricht, in so weit kann auch der Unterthan solche besitzen. **Zweytens** hat der Unterthan durch langen Besitz diese Befugnisse erworben, so muß

ihn

ihn der Landesherr darinn schützen. **Drittens**, der Regent kann die Ausübung dieser Rechte durch Gesetze bestimmen, dadurch den Mißbrauch einschränken, und das gemeinschaftliche Wohl befördern. **Viertens**, wenn der Unterthan nur vom Fischfange, Jagd seine Nahrung hat, so ist es den Pflichten des Landesfürsten zuwider, wenn man dem Unterthane diese natürlichen Lebensmittel entziehen will, ohne ihm andere Gelegenheit zur Befriedigung der Nothdurft zu geben.

§. 70.

Eigenthum der Unterthanen, dessen Ursprung, Nutzen, Nothwendigkeit.

So viel von öffentlichen Staatsgütern. Ganz anders verhält sich die Sache mit den Privatgütern der Unterthanen; hier ist jeder Besitzer, Herr und Eigenthümer seines Guts. Um aber die Rechte des Regenten über dieselben genauer bestimmen zu können, so will ich einige Betrachtungen auf den Ursprung des Eigenthums, dessen Nutzen, Nothwendigkeit im Staate werfen. In jenem Stande, da Menschen die Rechte der natürlichen Freyheit

ge-

genoßen, herrschte eine blos verneinende Gemeinschaft, keiner hatte auf irgend etwas mehr Recht, als der andere, jeder konnte nehmen, was ihm gefiel, sich dessen bedienen, und es gebrauchen, wenn es die Natur der Sache mit sich brachte; Erde war das gemeine Erbtheil der Menschen, alle hatten ein gleiches Recht darauf, jeder hatte Theil daran. Wilde Früchte waren die Nahrung der ersten Einwohner der Welt, die Höhlen der Bäume, der Felsen, ihre Wohnung, das Fell der Thiere oder die Rinde der Bäume ihre Decke, jeder Platz, jede Stelle gehörte demjenigen so lange zu, als er sie einnahm. Nach und nach vermehrten sich Menschen, ihre Vermehrung entfernte sie von der ersten Einfalt, größere Neigung zur Gemächlichkeit und Anmuth des Lebens rieth ihnen, mehr Sorgfalt auf ihren Leib und dessen Nahrung zu wenden; nun spannen sie Wolle zur Kleidung, und bauten sich Häuser zur Wohnung. Diese Veränderung in der Lebensart foderte Mühe

und Arbeit, und dann war es nicht mehr möglich, weder den Fleis, noch die Früchte zu theilen. Sie bauten Felder, um von den darauf gesetzten Früchten Nutzen zu ziehen; Getreide, die Früchte der Bäume, die Weide für das Viehe, alle diese Dinge konnten nicht zugleich ihrer vielen nützen; daher entstand durch deren Gebrauch ein Eigenthum über sie, daher der Unterschied unter Mein und Dein. *a)* Aber auch in diesem Stande blieb doch immer eine Ungewißheit der Nahrungsmittel zurücke; Bosheit der Menschen war noch nicht ganz gedämpft, und bestgebaute Felder wurden oft ein Raub desjenigen, der sie nicht besäet hatte. Um also noch mehrere Gewißheit ihres Besitzes zu erhalten, unterwarfen sich Menschen den Befehlen der Majestät, sie begaben sich ihrer natürlichen Rechte, damit sie das Ihrige in Ruhe und Sicherheit genießen mögten; nur zum Beßten

und

a) Iselin Geschichte der Menschheit 2ter Band, 2tes und 3tes Hauptstück.

und zur Erhaltung der ganzen Gesellschaft versprachen sie ihre Güter. Diese Einführung des Privateigenthums war ganz nothwendig, um den Streitigkeiten der Menschen ein Ende zu machen; denn wie wäre es möglich gewesen, daß so viele Menschen sich der Dinge, die sie gemeinschaftlich besaßen, ohne unaufhörliche Streitigkeiten auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit bedienen sollten? wie könnte der Ueberfluß in einem Staate herrschen, wo alle Güter gemeinschaftlich besessen würden? Sie war nützlich; denn jeder erlangte hiedurch eine richtige Kenntniß alles dessen, was ihm zugehörte; dadurch ward Friede gegründet, und alles zum Fleiße ermuntert, indem jeder in die Nothwendigkeit versetzt ward, zur Erwerbung seines Unterhaltes und Nahrung zu arbeiten. Man wende nun alles dieses an zur Bekämpfung der Gründe eines Hobbes *b*) und seiner Anhänger, wenn sie dem Bürger in Beziehung

b) Hobbes de ciue Cap. 12. §. 7.

auf die Majestätsrechte alles Eigenthum absprechen; wie bald würde sich der Staat selbst durch die Armuth seiner Unterthanen schwächen, wenn er das Eigenthum des Bürgers verbannen wollte?

§. 71.

Recht des Regenten, das Privateigenthum des Bürgers mit Auflagen zu beschweren.

Man sollte denken, es sey ungerecht, den Bürger mit Abgaben zu beschweren, da öffentliche Güter und Domainen den Staatsaufwand zu bestreiten vorhanden sind? Allerdings hat dieser Einwurf seine Richtigkeit, wenn Einkünfte der Staatsgüter zu Bewirkung der Regierungsabsichten hinreichend sind: aber wenn nun die öffentlichen Fonds zur Unterhaltung der bürgerlichen Verfassung nicht zureichen, in dem Falle ist gewiß der Regent befugt, von dem Privatvermögen seiner Unterthanen den erforderlichen Zuschuß zu erheben, und der Bürger ist eben auch verpflichtet, ihn ohne Widerwillen abzureichen; er ist verbunden, seine Kräfte ja so gar sein Leben für das Beste des Staats zu verwen-

den,

den; wie vielmehr muß er nicht gebunden seyn, von seinen Gütern Abgaben zum Besten des Staates zu entrichten; ja er wäre ein Aufrührer, wenn er sich weigerte, sie zu zahlen. Der Souverain fodert dieselben demnach in benanntem Falle mit aller Befugniß, und bestreitet damit das Nöthige zu den Staatsbedürfnissen, schützt den Einzelnen und vertheidigt den Staat. a)

§. 72.

Jedoch bindet Gerechtigkeit auch hier Regeln, den Regenten an gewisse Regeln; die Befugniß, Abgaben erheben zu können, setzt ihn noch nicht über alle Rücksicht auf seine Unterthanen hinaus. Auch da müßen edle Gesinnungen den Willen des Regenten beherrschen, das öffentliche Wohl, welches diese Auflagen erheischt, darf keineswegs ein Deckmantel ungerechter Gelderpressungen seyn, und den Grund zum Ruin und Verderben der

die der weise Regent bey Auflagen von Abgaben beobachtet.

a) HERM. CONRINGII Disp. de Contributionibus Tom. 4to. fol. 744.

Unterthanen legen. Ein weiser Regent gehet also in diesem Punkte mit Vorsicht und Klugheit zu Werke; dem zufolge mißt er die Abgaben des Staatsunterthanen nach den Bedürfnissen des Staats, und daher hält er zwischen Erhebung der Gelder und der Ausgaben des Staats eine richtige Proportion; auch in Beziehung auf Einkünfte des Bürgers beobachtet er ein regelmäßiges Verhältniß. a)

Da-

a) Ob dieses Verhältniß geometrisch oder arithmetisch seyn solle, darüber sind unsere Politiker nicht einig. Athen beurtheilte die Auflagen nach geometrischem Fuße; wer jährlich 200 Maas Früchte einärndete, gab in die Staatskasse 10 Minen ab; wer 500 Maas einärndete, mußte 60 zahlen. Andere Nationen hielten das arithmetische Verhältniß. Scheidemantel verwirft zwar die erstere nicht, jedoch zieht er wegen den vielen Schwierigkeiten, die jene verursacht, wegen den mehr nothwendigen häuslichen Ausgaben des Reichen, wie auch wegen Unglücksfällen, die eine oftmalige Erneuerung der Kontributionsanschläge verlangen, die arithmetische vor.

Dadurch sucht er die Last, die eine richtige Gleichheit hat, einem jeden, der sie tragen hilft, zu erleichtern. Endlich wirft er einige Augenmerke auf den Nahrungszustand seiner Unterthanen, und vermeidet jede Auflage, welche das Gewerb seines Staatsbürgers allenfalls vermindern, ihn in Armuth versetzen, oder auch Theurung der nothwendigsten Bedürfnisse verursachen könnte. Wie ungeräumt, sagt v. Bielefeld, *b*) war nicht derjenige Vorschlag, den sich Kameralisten zu Sinnen kommen ließen, da sie eine so ansehnliche Auflage auf das Getreide legten, daß dasselbe zu allen Ausgaben des Staats allein zureichen sollte; müßte dadurch nicht die Speisewaare von der ersten Nothwendigkeit ausschweifend theuer werden? Jeder Handwerker und Arbeiter ißt mehr Brod, als der Reiche; ein jeder der ersten wäre also genöthiget, seine Arbeit und Waare zu

b) In seinem Lehrbegriffe der Staatskunst 1 Th. Hauptst. 12. von den Einkünften.

steigern, hiedurch entstünde Vertheurung der Handarbeiten, und Fabrikwaaren, und wenn auch gleich diese Theurung nicht von so schädlichen Folgen für das Innere des Staats wäre, indem man die Einfuhr fremder Fabrikaten verböthe, die den unsrigen gleich wären, und den Reichen nöthigte, die Hand des Arbeiters nach dem Verhältnisse der Theurung des Brodes zu zahlen, so könnte doch die übermäßige Theurung der Fabrikaten auf einmal den auswärtigen Absatz vernichten, und dieser Mangel des auswärtigen Abganges einen schleunigen Verfall der Landfabriken nach sich ziehen, dem nach und nach der Fall des Staats folgen würde.

§. 73.

Verschiedene Arten der Abgaben.

Was Abgaben auch immer für Namen nach Verschiedenheit der Länder und Umstände haben mögen, so müßen sie doch jederzeit im Grunde das Wesentliche beybehalten; sie sind der Ersatz oder Beytrag des abgehenden Theils zu dem öffentlichen Aufwande. Unter

den gewöhnlichsten Benennungen von Abgaben finden sich vorzüglich Steuern, Zoll, Accis. Ich will diese etwas genauer betrachten.

Steuern

Sind demnach solche Abgaben, die von unbeweglichen Gütern entrichtet werden; in Bezug auf Feldstücke nennt man sie Hufenschoß. Steuern fodern eine richtige Bestimmung von dem, was jeder Morgen oder Acker jährlich zahlen kann, ohne daß der Ackerbau dadurch verhaßt gemacht werde. Sie sind nach den Stufen der Fruchtbarkeit eines jeden Landes zu bestimmen; eine unfruchtbare Landschaft darf nicht beschwehrt, und in Ansehung einer erträglichern, und fruchtbarern nicht überladen werden. Nicht nur die Güte des Bodens jedes Landguts, sondern auch die Anzahl der Wiesen, Weiden, des Viehes, Holzes, die dazu gehören, und dem Eigenthümer Mittel darbiethen, seinen Grund so gut als möglich ist, zu benutzen, wie auch die Laage des

Landgutes, die Nähe der Flüsse, der Städte, und alle Möglichkeiten des vortheilhaften und leichten Absatzes aller Lebensmittel müßen in Betracht gezogen werden. Der berühmte von Sonnenfels a) giebt allgemeine Regeln, die bey Steuern zu beobachten sind. Der Gegenstand, sagt er, so zum Regulativ genommen wird, muß eine zuverläßige Bestimmung haben. Zweytens das Regulativ darf keiner willkührlichen Verminderung ausgesetzet seyn. Drittens die Einhebungszeit ist in Betracht zu ziehen, das ist, zwischen dem Termin der Entrichtung und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch den Verkauf sein Ersatz geleistet werden soll, muß Raum genug gelassen werden. Die Arten von Steuern sind übrigens mancherley, als **Vermögensteuer**, die von beweglichen Gütern entrichtet wird, und den Kapitalisten eben auch anhält, das Seinige dem

Staate

a) In seinen Grundsätzen der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft 2ten Theile pag. 278. §. 114. und die folgenden.

Staate zu entrichten. Erbsteuer, diese leistet der Testamentserbe, oder jener, der einen entfernten Anverwandten erbt. Nachsteuer, sie wird von den aus dem Staate zu führenden Gütern abgereicht, und so sind noch andere dergleichen Benamsungen, als **Kapitalien, Fleischgewerbe, Handlung, Kopf- und Papiersteuern**, die der Regent seinen Foderungen beyzulegen pflegt. *b*)

Zölle

Sind Abgaben, welche ein Reisender wegen seines Durchzuges entrichten muß. Straßen- Brückenbau und dessen Unterhaltung fodern doch allerdings eine beträchtliche Summe Staatsaufwandes, und da denn der Reisende diese Kosten durch den Gebrauch bemeldter Gegenstände verursacht, so ist er eben auch verbunden, diese Kosten durch den Beytrag, den er leistet, zu ersetzen. Daher zählen wir denn die mannigfaltigen

Gat-

b) Versuch über die oft widerhohlte Abänderung der Steuern. Wien 1781.

Gattungen der Zölle als Weeg: Brucken: und Wasserzölle; noch eine Art von Zöllen ist jener, der für den Transport der Waaren abgegeben wird, man nennnt ihn Waarenzoll; er erstreckt sich nicht nur auf fremde Waaren, die durch das Gebieth eines Staats in jenes eines andern überbracht werden, sondern bisweilen wird er auch von den innländischen Waaren, die ausgeführt werden, entrichtet. So erträglich aber auch diese Art von Abgaben für den Staat seyn mag, so verdienet sie doch wegen der inuern Verhältniß, die selbe mit dem Handel hat, ein besonders Augenmerk des Regenten. Zölle dörfen niemals das Handlungs: und Kommerzwesen schwächen, und daher wäre es gewiß wider die Grundsätze der Handlungswissenschaft gefehlt, wenn man die Ausfuhr der Waaren und Produkte, die nicht die einzigen sind, sondern welche auch auswärtige Völker mit gleichem Vortheile bauen, und im gleichen Preiße, wie wir, und vielleicht noch wohlfeiler verkaufen,

fen, mit Abgaben beschweren wollte: sie sind vielmehr gänzlich davon zu befreyen, um durch wohlfeilen Preiß die Oberhand im Ausgange zu gewinnen. Das nämliche gilt auch von der Ausfuhr der Landmanufakturen. Von Bielefeld a) meldet uns eine Zollordnung von Engelland, kraft welcher gewisse im Lande verfertigte Waaren Abgaben für die Ausfuhr entrichteten; er erkannte das Ungeräumte davon in neuern Zeiten, und verbannte sie. Aber auch die Einfuhr solcher Früchte und Gewächse, die unser Land nicht hervorbringt, leidet nicht jederzeit Erschwerungen von Auflagen; ganz sicher wäre es der Ruin der Kaufleute und ihres Handels, wenn man alles nur auf das Verzehren der inländischen Gewächse einschränken, und alles Fremde ausschließen wollte. Der innere Handel des Landes würde dadurch zernichtet, und überhaupt wäre ein solcher Grundsatz der Freyheit des Handels zu-

a) In seinem Lehrbegriffe der Staatskunst 1 Th. 14 Hauptst. vom Handlungswesen.

zuwider, man würde sich dadurch aller Vortheile des Wiederausführens und des Kommissionshandels berauben. Ich will nicht sagen, daß die Einfuhr von jeder Art fremder Waaren ohne alle Schranken zugelassen werden solle; denn das würde die Zolleinkünfte ganz und gar zernichten, und den Nationalfabriken einen beträchtlichen Schaden zufügen, sondern eine übertriebene Strenge im Verbothe fremder Waaren, oder eine übermäßige Auflage auf ihre Einfuhr ist nur zu vermeiden. *b*)

Accise

Wird von dem Kauf- und Verkaufe der Lebensmittel, als Getreid, Fleisch und Bier überhaupt

b) Frid. von Wissel Versuch einer Abhandlung de Iure vectigali. Zelle 1771.

J. M. A. Sartorivs Meditationes politicae circa vectigalium ad Commercia relationem. Wirc. 1786.

Christ. Lvd. Willebrand Diss. de Priuilegiis circa Commercia. Hallae 1771.

überhaupt von allen Eß- und Trinkwaaren gefodert. Sie ist gerecht und gut, indem sie jede Klasse der Einwohner trifft, den Kapitalisten eben sowohl, als jeden andern, nur muß sie mäßig seyn; denn, als diese schon, ist sie eine Goldgrube, und bringt viel ein. Wird sie aber außer allen Schranken getrieben, wird sie unmäßig erhöhet, so kann sie eben so leicht auch das Verderben des Bürgers werden. Accise fodert alle mögliche Vorsicht, um sie auf jede Eßwaare zu bestimmen; Scheidemantel in seinem Staatsrechte *a*) scheint sie nicht so ganz zu billigen, theils wegen den Aufwand, welchen der Unterhalt der Accisbedienten erfodert, theils auch weil sie sich über Arme und Reiche erstrecket, und da Arme in größerer Anzahl vorhanden sind, als Reiche, diese auch oft wenig auf Essen, Trinken, Kleider und Belustigungen verwenden, so müßte also nothwendiger Weise der größte Last auf Arme fallen, diesen Gründen zufolge spricht

er

a) Theil 2. §. 279.

er ihr nicht alle gute Eigenschaften der bürger-
lichen Abgabe zu. *b*)

§. 74.

Außerordentliche Abgaben.

Alle bisher genannte Abgaben sind ordentliche, das ist solche, die jährlich von gewissen Gegenständen entrichtet werden müssen. Nun können sich Fälle zeichen, welche die gewöhnliche Staatskosten um ein Merkliches vergrößern, als z. B. der Staat wird in harte weitaussehende Kriege verwickelt, oder er ist mit Schulden belästigt und der Regent denkt auf derselben Bezahlung, hier und in noch andern besondern Fällen ist die Nation verbunden, einen Beytrag zu leisten; denn alles dieses begehrt der Regent deswegen, weil es das Wohl des Ganzen so fodert; im Kriege vertheidigt er seine Nation gegen die Anfälle des Feindes, uud sucht jedem dadurch

Si-

b) Christ. Gott. Küsteri Diss. de Accisis. Lipl. 1779.

Theo. Geor. Emminghavs Diss. de Accisis. Ien. 1750.

Sicherheit zu verschaffen. Schulden sind Lasten eines Landes; sie drucken den Regenten eben so, wie den Bürger; die Sicherheit, die Vortheile, die also dadurch jedem Einzelnen zufließen, verbinden den Unterthan, seinem Landesherrn, wenn er sich zur Foderung ausserordentlicher Abgaben genöthigt sieht, Folge zu leisten. Daher entstehen denn Kriegs- und Schuldensteuern. Die Dauer dieser Abgaben währet nur so lange, bis günstige Zeiten die bisherigen Nothwendigkeiten verringern. a)

Anmerkung. Aber wie? ist denn der Regent so ganz ohne alle Schranken berechtigt, seinen Staat durch Aufnahme von Kapitalien zu beschweren? Ich sehe bey dieser Frage nicht ein, warum die Befugniß, Kapitalien auf den Staat aufzunehmen, dem Regenten abzusprechen sey, wenn ihr Endzweck nur dieser ist, dem Untergange seines Staats vorzubeugen, den Fleiß, die Manufakturen

a) Sam. Stryckii Disp. de Ciuitate obaerata, Franc. 1683.

nnd die Handlung zu befödern, und dem Volke die außerordentlichen Auflagen in Friedens- und Kriegszeiten zu ersparen. In diesen Fällen sind sie rechtmäßig; in solchem Gesichtspunkte sind sie viel mehr Beweise von Liebe, von Sorge des Regenten für das Beßte seines Staats. Schulden machen im Namen der Nation, um Pracht zu treiben, sie auf alle Arten von Ergötzlichkeit zu verwenden, um unnütze Subsidien zu entrichten, dieses läßt sich keineswegs von dem patriotisch gesinnten Regenten vermuthen; es wäre Ungerechtigkeit und Merkmal des Despotismus. Aber eine Frage ist es, ob Schulden dem Staate auch vortheilhaft sind? Hier theilen sich von Bielefeld und Montesquieu in ihren Meynungen. Schulden, spricht Bielefeld, a) befödern den Umlauf des Geldes, und die Gewerbe der Unterthanen. Zweytens, auswärts aufgenommene Kapitalien biethen die Hand zur Errichtung von Fabriken nnd Manu-

a) Lehrbegriff der Staatskunst 10 Hauptstück §. 20. und folg.

nufakturen in dem Falle, wenn die Kosten für eine Privatperson zu groß sind. Drittens, Staatsschulden unterstützen die Banken und Handlungsgesellschaften. Viertens, wenn wir gleich dem Ausländer vier oder fünf pro Cento zahlen, so gewinnen wir vierzig oder fünfzig vom Hnnderte. Ganz anders urtheilt Montesquieu *b*) in seinem Geiste der Gesetze: Wenn die Ausländer, sagt er, viele Schuldscheine besitzen, so ziehen sie jährlich eine beträchtliche Summe von Zinsen aus dem Lande; wenn eine Nation eine beständige Schuldnerinn ist, so muß der Wechsel bey ihr sehr gering seyn. Die Auflage, die zur Bezahlung der Zinsen gemacht wird, schadet den Manufakturen, da der Arbeitslohn der Leute theurer wird, man raubt endlich die wahren Einkünfte des Staats denjenigen, welche behend und arbeitsam sind, um sie müßigen Leuten zu übertragen, das ist, man verschaffet die Bequemlichkeit zum Arbeiten denjenigen, welche nicht arbeiten, und die Schwierigkeiten in

b) L'esprit des loix liv. 22. art. 17.

Arbeiten, jenen, welche arbeiten. Man vergleiche nun diese beeden Meynungen, und Montesquieu wird meines Erachtens doch allerdings mit mehrern Gründen als Bielefeld sprechen.

§. 75.

Von dem äußersten Rechte des Regenten.

Der Staat geräth manchmal in einen solchen Zustand, wo das Wohl des Ganzen oder dessen größter Theil mit dem Wohle des Privatbürgers, des einzelnen Unterthanen in Kollision kömmt; man nennt diesen Zustand den außerordentlichen Zustand des gemeinen Wesens (statum extraordinarium reipublicae) und der Regent sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, um einem größeren Uebel vorzubeugen, oder, um den ganzen Staatskörper zu erhalten, etwas, oder einen Theil von den Kräften des Staatskörpers aufzuopfern; die Befugniß, dieses zu unternehmen, nennt man das äußerste, das höchste Recht des Regenten (Ius eminens). Wird dieses Recht in Ansehung der Güter der Unterthanen ausgeübt, so heißt es Obereigenthum,

(Do-

(Dominium eminens) in Ansehung der Person der Unterthans äußerste Gewalt (Potestas eminens). a)

§. 76.

Nicht also als unumschränkter Eigenthümer, der über die Güter seiner Unterthanen nach seinem Belieben, nach seiner Willkühr schalten und walten könnte, oder als Beherrscher von Sklaven, die weder Freyheit über ihre Personen, noch einige Herrschaft über ihre Güter hätten, übt der Regent diese Rechte aus, nein, dieses keineswegs; Er betrachtet hier die Güter, als ob sie zum Staate gehörten, er verfährt mit Ihnen nicht als Eigenthümer, sondern als Souverain, der verpflichtet ist, für das Beste der Gesellschaft zu

Dieses Recht gründet sich in dem öffentlichen Wohle.

a) C. Lvd. Stigliz de imperantium iure in ius quaesitum subditorum. Lipf. 1748.

I. Seb. Fabris de dominio eminente in bona subditorum et obligatione correlatiua. Wirc. 1763.

Herm. Conring. de Dominio eminente ummae potestatis civilis Tom. 3. f. 1000,

sorgen, der Gesellschaft sage ich, deren sämtliche Glieder versprochen haben, für das gemeine Beste das Ihrige aufzuopfern. Wenn also der Fürst die Aecker seiner Unterthanen zu Festungs- oder andern gemeinnützigen Werken verwendet, wenn er sie in Sümpfe verwandelt, um des Feindes Heerzüge zu verhindern, wenn er Häuser niederreißen läßt, um Feuersbrünste zu hemmen, oder wenn er dem Bürger das Gut, das Haus nimmt, um Kanäle, Landstraßen anzulegen, so nöthigt ihn hiezu das öffentliche Wohl, dieß zwingt ihn mit Hintansetzung des Einzelnen, das Heil des Ganzen zu befördern, und mahnt ihn, die Güter seiner Bürger zur Nothwendigkeit, zum Nutzen, zur allgemeinen Bequemlichkeit des Staats zu gebrauchen. Bey allem dem aber bleibt doch immer dem beschädigten Theile eine Entschädigung vorbehalten, und der Staat muß ihm dasjenige, was er zum gemeinen Nutzen angewendet hat, am Werthe vergüten. Der Majestät wächst also auch hier die Befugniß

zu,

zu, die übrigen Staatsbürger zu dem Ersatze dessen, was der Einzelne entbehren mußte, anzuhalten. *a*)

§. 77.

Aeußerste Gewalt des Regenten über die Personen des Staats.

Das nämliche Verhältniß hat es auch mit der Person des Unterthans. Das gemeinschaftliche Wohlseyn, als das erste Gesetz im Staate, berechtigt den Regenten, das Leben des einzelnen Bürgers in der Kollision, wo man sagen kann, daß das Leben eines Bürgers ein geringeres Gut sey, als das Staatsinteresse, dem Staate aufzuopfern. Der Bürger ist demnach verbunden, die Befehle seines Landesfürsten zu befolgen, wenn

a) Andr. Rud. Jacobi Beytrag zur Entwicklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freyheit. Dessau 1783.

Joh. Steph. Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist. In den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. 1 Th. S. 351. und folg.

er, um dem Staate Sicherheit zu verschaffen, und ihn zu erhalten, den Bürger zu den Waffen ruft, und dessen Leben dem Angriffe seiner Feinde entgegenstellt. Der Kommendant einer Armee ernennt gewisse Personen zur Vertheidigung eines Posten, mit dem Befehle, sich aufs äußerste zu wehren; der Untergebene muß folgen, muß den Befehl auch mit Hintansetzung seines eigenen Lebens vollziehen. *a*) Eine auswärtige Macht verlangt manchmal die Auslieferung eines Unterthans; um den Staat dem ihm drohenden Untergange zu entreissen, willigt der Landesfürst in das Verlangen des Auswärtigen. Der nun auszuliefernde Bürger, auch wenn er unschuldig ist, wird also ein Opfer zum Besten des Ganzen; er kann es nicht als Beleidigung ansehn, sondern der Patriot betrachtet es als einen Unglücksfall; und wenn allenfalls mit seiner Flucht der Untergang des ganzen Staats verknüpft seyn sollte, so muß er auch diese ver-

mei-

a) HEN. BODINVS de militum obsequio in defendendo praesidio. Hallae Magd. 1739.

meiden; und sich den Händen seiner Feinde überlassen, denn er ist sein Leben der Erhaltung des Ganzen schuldig. Das Nämliche gilt auch von Geißeln, die der auswärtige Staat zur Versicherung eines eingegangenen Tractats fodert, jedoch ist der Fürst nicht verbunden, die von jenem namentlich bestimmten Personen als Geißeln zu schicken, besonders wenn es Leute sind, an welchen dem Staat viel gelegen ist; nur ganz außerordentliche Umstände können dieses nothwendig machen; ist es aber jenem Staate gleichgültig, wen er immer als Geißel erhalten würde, so kann der Regent das Schicksal des Bürgers durch das Loos entscheiden lassen. Uebrigens bleibt ein solcher Geißel allezeit noch Bürger seines Staats, den er verlassen hat, und deswegen liegt seinen Mitbürgern die Verbindlichkeit ob, den Verlust, die Unkösten, die ihm seine gezwungene Abwesenheit verursacht, zu vergelten, und ihn, so bald als möglich, auszulösen. a)

a) J. SCHILTER de Iure obsidum in Exercitat. ad Pandectas pag. 71. seqq. Joh.

Neuntes Kapitel.

Von dem Gesandschaftsrechte. a)

a) HERM. CONRING de Legatis, Tom. 4. pag. 1000.

HERM. KIRCHNERI Tract. de Legatione. Leidae 1604.

ERN. GOCKELII Diss. de maiestatico legatorum iure. Lindau. 1688.

MELCH. IVNCKER de Legationibus summorum imperiorum. Halberst. 1689.

IOH. EBER. ROESLER de Iuribus legationum Tub. 1723.

CH. LVD. SPENERI Diss. de Legationibus vit. 1747.

J. Jak. Mosers Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte, IIIter und IVter Theil, von Gesandschaften.

§. 78.

Eingang. Natürlicher Weise musten Gesandtschaften eine nothwendige Folge von Errichtung der

Joh. Christ. Wilh. Steck von den Geiseln und Conservatoren der Verträge mittlerer Zeiten. In dessen Versuchen. 5 Abhandl.

der Staaten seyn. Staaten konnten nicht für sich allein bestehen, sie fühlten bald ihre Bedürfnisse, ihre Schwäche. Ein nicht so ergiebiges Erdreich versagte mancher Gesellschaft die zu ihrem Lebensunterhalte nöthigen Lebensmittel, da sie der andere Staat im Ueberfluße besaß. Ein oft geringer, an Gliedern schwacher und fast nichts bedeutender Staat sah sich von mächtigen, ihm weit überlegenen Staaten umgränzt; seine Schwäche war daher beständigen Anfällen, alles zerrüttenden Unruhen und Plackereyen seiner Nachbarn ausgesetzt; für Kommerz und Handelschaft war der Bezirk eines einzigen Landes zu enge; beyde erlangten die Verbindung mit mehrern angränzenden Landschaften. Alle diese und noch unzählich andere Umstände mußten in kurzer Zeit unsere neuerrichteten Staaten von der Nothwendigkeit eines guten Einverständnisses mit jedem ihrer Nachbarn überzeugen, um von einem wechselseitigen freundschaftlichen Umgange auch wechselseitige Vor-

theile

theile genießen zu können. Aber wie sollte nun alles dieses bewerkstelliget, wie sollte Harmonie unter Staaten begründet, wie sollte Umgang gepflogen werden? Noth übertrug dies Geschäfft dem Chef des Staats, der mußte freylich andere Länder persönlich besuchen, und dort seiner Angelegenheiten wegen Unterhandlungen führen. Allein auch dies Unternehmen ward bald vereitelt; unmäsige Reisekosten, Gefahren, denen sich ein solcher von Lande zu Lande irrende Fürst aussetzte, Nothwendigkeit der Gegenwart des Regenten in seinen eigenen Staaten riethen dem Souverain, diesem Geschäfte sich zu entschlagen, und es andern zu überlassen. Das Loos fiel also auf Unterthanen. Der Regent wählte sich unter seinen übrigen Staatsbürgern den weisesten, klügsten, erfahrensten, einsichtsvollsten, und dem übertrug er das Geschäft der Unterhandlungen. Als Repräsentant der geheiligten Person seines Souverains begab sich ein solcher zu dem Imperanten des benachbarten

Staats;

Staats; dort besorgte er Traktaten, suchte Ruhe, Sicherheit seiner Nation zu begründen, knüpfte die Bande einer gegenseitigen Freundschaft, und mußte dasjenige Werkzeug seyn, durch welches sein Herr redete. Was nun dieser Staat unternahm, dies that auch der andere; das Beyspiel des einen lockte die Nachfolge des andern, nnd so entstanden Gesandschaften, so wurden sie bis auf unsere Zeiten fortgesetzt. *a*)

§. 79.

Bestimmung der Gesandten.

Solche Personen also, die ein Volk, oder in dessen Namen der Souverain an das andere verschickt, um gewisse ihnen aufgetragene Staatsgeschäfte zu verhandeln, heißt man Gesandten (Legati). Sie sind demnach in den ihnen aufgetragenen Geschäften für eben die Person zu achten, welche der sie Abschickende ist, indem er nicht in seinem, sondern des abschickenden Volks oder dessen Obern

Namen

a) HERM. CONRING. de Legatis Tom. 4. §. 10. et 11.

Namen die ihm aufgetragenen Geschäfte besorgt, und diese Eigenschaft des Gesandten heißt dessen vorstellender Charakter, Character repraesentatitius, der also allen Gesandten als solchen zukömmt; jedoch läßt sich außer diesem eigentlichen Charakter des Gesandten noch ein anderer gedenken, welcher sich noch über die aufgetragenen Geschäfte auf blose höhere Ehrenbezeigungen des Abschickenden in der Person seines Gesandten erstreckt, und dieser ist alsdenn noch ein besonderer vorstellender Charakter, von dem wir in der Folge hören werden. *a*)

§. 80.

Verschiedene Gattungen der Gesandten.

Die Verschiedenheit der öffentlichen Gesandten, sowohl ihrem Namen, als ihren besondern Vorzügen nach, ist eine Sache, von welcher die Geschichte des Alterthums schweigt. Griechenland hatte nur einerley Art öffentlicher Gesandten. Sie legten denselben einen

Namen

a) HEN. COCCEJ. de Legatorum Qualitate repraesentatiua Exerc. curios. Vol. 1: n. 38.

Namen zu, welcher in seiner eigentlichen Bedeutung einen Alten anzeigt, und ihre Erfahrung, Wissenschaft und das Ansehen, welches sie in ihren Landen hatten, zu erkennen gab. Die Römer kannten gleichfalls nicht mehr, als einerley Art öffentlicher Gesandten, welche sie **Legaten** benannten, ein Wort, welches zu Rom in einem sehr weitläufigen Verstande genommen ward *a*), in seiner eigentlichen Bedeutung aber solche Personen anzeigt, die man abschickte. Europa selbst kannte gleichfalls lange Zeit nur eine Gattung öffentlicher Gesandten, welche man Bothen, Procuratoren, oder Ambassadeurs nannte. Dieser Titel eines Ambassadeurs ward nicht in dem eingeschränken Verstande genommen, wie man

ihn

a) Legaten hießen zu Rom nicht nur die fremden Abgesandten, sondern auch die obersten Kriegsbefehlshaber der römischen Legionen, die Abgeordneten, welche der Senat an die Chefs der Armeen schickte, und endlich auch diejenigen, welche die Chefs und die Städte des Reichs an den Senat abschickten.

ihn heut zu Tage nimmt: oft erhielten ihn solche, welche eigentlich keine Gesandte waren, z. B. Kommissarien, welche die Könige an ihre Unterthanen abschickten. Nur in letztern Zeiten fieng man an, solchen Personen, welche die Person des Souverains bey andern Souverainen vorstellten, und welchen in ihren Empfehlungsschreiben die Eigenschaft eines Ambassadeurs beygeleget war, diesen Titel zu ertheilen. Diese Einschränkung des Ambassadeurstitels gebahr den Unterschied der Gesandten vom 2ten Range, das ist, man betrachtete jene, die den Ambassadeurstitel nicht hatten, als Gesandte vom 2ten Range, und ganz neuerlich theilte man sie in Gesandte des 2ten und 3ten Ranges ein. Diese 3erley Gattungen von Gesandten sind nun in ganz Europa angenommen. Ich will itzt das Eigentliche einer jeden dieser betrachten.

Von den Gesandten des ersten Ranges und ihren Vorzügen.

§. 81.

Unter allen Titeln also, welche man den öffentlichen Gesandten zulegt, ist die Eigen-

schaft

schaft eines Ambassadeurs die vornehmste, und diejenige, welcher die mehrste Ehrerbietung gehört; denn er stellet die Person des Fürsten, und die Majestät des Throns vor. Seinem Begriffe nach ist er ein solcher öffentlicher Gesandter, der von einem Souverain abgeordnet ist, seine Person bey einem andern Souverain vorzustellen, und seinen Dienst vermög eines Schreibens, indem er ausdrücklich als Ambassadeur ernennt ist, zu versehen. Dieser glänzende Posten einer Ambassade erhebt ihn demnach über alle andere Arten von Gesandten, er ziert ihn mit denjenigen Vorzügen, die nur allein dem Ambassadeur, nicht aber den übrigen Gesandten zukommen, und diese sind folgende. Erstens sind Ambassadeurs berechtiget, in der Stadt, wo der Souverain seine Residenz hat, einen öffentlichen Einzug zu halten. Zweytens werden sie im Namen des Souverains bewillkommt, so bald sie ihm ihre Ankunft haben zu wissen machen lassen. Drittens werden sie in den Landen, wohin sie ab-

geordnet werden, von den Plätzen, wo sie durchreisen, mit Kanonen begrüßet. Viertens erhalten sie bey den Audienzen der Souverainen die größten Ehrenbezeugungen, und sind berechtigt, mit bedecktem Haupte zu sprechen. Fünftens haben sie für sich bey allen öffentlichen Festen und Solennitäten einen besondern vorzüglichen Platz. Sechstens bekommen sie von den Ministern desjenigen Hofes, wo sie sich aufhalten, den Titel Excellenz. Siebentens pflegen sie selbst unter einem Thronhimmel Audienz zu geben. Dieß sind die gewöhnlichen Vorzüge, die sie vor den übrigen Gesandten vom zweyten und dritten Range eigen haben. Außerdem sind ihnen noch viele andere Ehrenbezeugungen eigen: diese lassen sich aber unmöglich alle hier einzeln bestimmen, indem sie von dem Ceremoniel eines jeden Hofes abhangen. *a*)

§. 82.

a) Pet. Müllери Disputatio de Legatis primi ordinis. Jen. 1692.

§. 82.

Solche Gesandten, die nun diesen vorstellenden Charakter in seiner ganzen Vollkommenheit nicht haben, sind Gesandte vom zweyten Range (secundi Ordinis). Zum Beweggrunde ihrer Abordnung lassen sich verschiedene Ursachen angeben. Manchmal ist derjenige Herr, an den Gesandte abgeordnet sind, geringer, als der, so sie abschickt, und da wäre es der Würde des letztern nicht angemessen, Ambassadeurs oder Gesandte vom ersten Range zu schicken. Zweytens rathet auch öfters der Grund der Sparsamkeit, Gesandte vom zweyten und dritten Range an solche Höfe, wo man nicht viel zu traktiren hat, abzuschicken. Drittens sind Gesandte vom ersten Range manchmal vielen Schwierigkeiten der Art und Weise ihrer Aufnahme und ihres Empfanges ausgesetzt; um diesen auszuweichen, schickt man Gesandte vom zweyten Range. a) Viertens sind Gesandte vom zwey- Gesandte vom zweyten und dritten Range.

a) Wegen dem zweyten und dritten Grund pflegen

ten Range, vermöge des wenigen Geräusches, so sie verursachen, im Stande, ihr Geschäft viel geschwinder zu endigen, als Ambassadeurs, da diese nicht sowohl das Interesse ihres Prinzipals, sondern auch den Rang desselben auf das genaueste beobachten müssen, und ein Rangstreit oft dem ganzen Geschäfte ein Ende gemacht hat. Der Titel, der den Gesandten vom zweyten Range zukömmt, ist jener eines **Envoyée**, welches so viel bedeutet, als Abgeordneter, und die Ehrenbezeigungen, die sie erhalten, sind nach Verschiedenheit des Ceremoniels an Höfen eben so mannigfaltig. Die letzte Gattung von Gesandschaften machen Gesandte vom dritten Range aus. Sie werden auf verschiedene Art benennet, als **Residenten**, welche sich an einem Hofe, aber jedoch

gen daher unsere deutsche Kurfürsten keine Ambassadeurs an den kaiserlichen Hof abzuordnen, theils die Kösten zu ersparen, und theils die Schwierigkeiten des Ceremoniels zwischen den Venetianischen und Holländischen Gesandten zu vermeiden.

jedoch ohne Titel beständig aufhalten müssen. Kommissarien, welche manchesmal Souverainen abschicken, um Gränz- oder Jurisdictionsstreitigkeiten mit einer auswärtigen Macht zu berichtigen. **Prokuratorn**, denen die Vollmacht über ein Geschäft ertheilt wird; so waren du Perron und Dossat Heinrichs des Großen Prokuratoren zu Rom. Sie hatten den Auftrag, diesen Fürsten mit dem Römischen Stuhle auszusöhnen. **Deputirte, Charges des Affaires**, **Minister** ohne Charakter. Allein ihr Zustand ist, obgleich unter verschiedenen Benennungen, und obgleich der Gegenstand ihrer Verrichtungen verschieden seyn kann, immer einerley; sie stehen übriges alle unter dem Schutze des Völkerrechts.

§. 83.

Ordentliche und außerordentlich bevollmächtigte Gesandte.

Der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gesandschaften ist eine Folge von dem nähern Umgange, den die Völker in neuern Zeiten mit einander unterhalten. In ältern Zeiten war jede Gesandscha t

außerordentlich. Man schickte keine derselben ab, wenn solches nicht einen wesentlichen Gegenstand ihrer Unterhandlungen zum Grunde hatte, und die Gesandten hielten sich nicht länger bey den Höfen auf, als es ihre Abordnung foderte. Die Römer stunden mit fremden Nationen in schlechter Verbindung, sie trotzten auf die Größe ihres Reichs, auf die Menge ihrer Truppen, und auf die Schwäche ihrer Nachbarn; sie verbothen sogar allen Umgang mit fremden Nationen, um diese abzuhalten, die Geheimnisse ihres Reichs zu entdecken. Handlung achteten sie nicht, Krieg war ihre Hauptbeschäfftigung. Alles dieses mußte nun bey ihnen ordentliche Gesandtschaften unbrauchbar machen. Die nämliche Bewandniß hatte es auch mit andern Europäischen Völkern: ein beständiger Hang zum Kriege erhielt dieselben ununterbrochen in den Waffen gegen ihre Nachbarn, sie bekümmerten sich wenig um auswärtige Unterhandlungen, und schickten alsdenn nur Gesandten,

wenn sie etwas zu traktiren oder abzuschließen hatten. Nach und nach wurden Europäer gesitteter, allmälig fieng in ihren Gemüthern der Trieb zur Handelschaft an aufzukeimen; um ihrem Gewerbe und ihrer Handlung sicher obliegen zu können, sahen sie sich der Hilfe eines mächtigen Nachbarn benöthigt. Wechselseitiges Mißtrauen der Völker vermehrte sich, und so fanden sie immer mehrere Motive, Gesandschaften abzuschicken. Sie wählten endlich das Mittel, bey den Völkern, mit denen sie am meisten zu thun hatten, Gesandschaften für beständig zu unterhalten, und daraus floß alsdenn der Gebrauch, Gesandten an andern Höfen ohne einigen wirklichen Gegenstand der Unterhandlungen ihren Aufenthalt nehmen zu lassen, oder kürzer, der Gebrauch ordentlicher Gesandschaften. Dieser wird nun heut zu Tage fast von allen Mächten beobachtet; indessen verhindert der Gebrauch ordentlicher Gesandschaften keineswegs, daß die Fürsten nicht auch, wenn sie es nöthig

finden, außerordentliche Gesandte selbst an die Höfe, wo sie schon ordentliche haben, abschicken können. *a*) Die Qualität eines ordentlichen oder außerordentlichen Gesandten kann übrigens der Ambassadeur eben so, wie der Envoyée an sich tragen. Manchmal ertheilt man dem Envoyée den Titel eines außerordentlichen Gesandten, um ihm dadurch mehr Ehre und Ansehen zu verschaffen, und nach dem Ambassadeurstitel ist jener eines Envoyée der vorzüglichste. Ein bevollmächtigter Gesandter (plenipotentiarius) ist endlich derjenige, der mit einer völlig freyen Vollmacht von seinem Souverain versehen ist. Eine solche Bevollmächtigung gründet zwar immer Ehre und Ansehen, indem sie das Vertrauen des Prinzipals anzeigt: aber indessen stehet der bevollmächtigte Minister dem Ambassadeur nach, und wenn der Ambassa-

deur

a) Herm. Conring. de Legatis. Tom. 4. §. 43.

Ioh. Dorn de eo, quod iustum est circa legationes adsiduas. Ienae 1716.

deur nicht selbst diesen Titel trägt, so gehört er immer in die Klasse der Gesandten vom zweyten Range.

§. 84.

Wenn der höchste Befehlshaber im Staate derjenige ist, der für das Beßte des Ganzen Sorge trägt, wenn Unterhandlungen mit benachbarten Staaten dem Lande Vortheile bringen, wenn es nicht allzeit möglich und rathsam ist, daß der Regent solches in eigener Person verrichte, wenn endlich der Gesandte mit dem vorstellenden Charakter seines Souverains prangt, so sind Merkmale genug vorhanden, die das Gesandtschaftsrecht unter die Klasse der Majestätsrechte zählen. Wer also die Hoheit in einem Staate hat, der hat auch das Recht, Gesandte zu verschicken. Hieraus folgt denn erstlich: Unterthanen haben keineswegs das Recht, weder an Auswärtige, weder an ihren Herrn Gesandtschaften abzuordnen. Zweytens ein Vasall, als Vasall ist noch kein Unterthan des Staats, mithin kann

Verschickung der Gesandten kömmt dem Souverain im Staate zu.

ihm das Gesandtschaftsrecht noch nicht abgesprochen werden. **Drittens** ein rechtmäsig dethronisirter Fürst, oder ein solcher, der seine Würde selbst niedergelegt hat, ist vom Besitze des Gesandtschaftrechts ausgeschlossen, indem ihm weiter nichts mehr eigen bleibt, als der blose Titel. **Viertens, Usurpateurs** können sich das Gesandtschaftsrecht im engen Verstande nicht anmaßen, jedoch hat ihnen das Interesse der Staaten und der Besitzstand dieselbe schon oft zugestanden. *a)*

§. 85.

a) Die Gesandten des Cronwells, Protectors von Engelland, wurden in Frankreich angehört, da man Carln dem Zweyten, dessen Thron Cronwell besaß, die Audienz versagte. Spanien im Gegentheil erzeigte Carln die besten Gesinnungen; allein was war der Grund hievon? Frankreich hatte damals mit Cronwell nützliche Verbindungen eingegangen, und Spanien, welches darüber eifersüchtig war, konnte an diesen Maasregeln nicht Theil nehmen. Es schützte also Carln deswegen, weil sich Cronwell an Frankreich gehalten hatte.

§. 85.

Annahm des Gesandten und Vorzeigung des Creditivs.

Wenn der Gesandte in demjenigen Staate anlangt, den ihm seine Bestimmung zeigt, so muß er vor allem sein Creditiv dem Souverain aufweisen. Dieß Creditiv ist nun dasjenige Schreiben, in welchem der Souverain, der solches ausstellet, den Souverain, an den es gerichtet ist, ersuchet, daß er allem dem Glauben beymessen möge, was sein Gesandter in seinem Namen vorbringen wird. Dieß Beglaubigungsschreiben bestimmt den Titel eines öffentlichen Gesandten, ertheilt ihm seinen Charakter als Gesandten, und bevollmächtigt seine Unterhandlung. *a*) Ob übrigens der Gesandte sein Creditiv selbst und dem Souverain, oder durch eine andere Person und einem andern überreichen muß, dieses hängt von dem Ceremoniel eines jeden Hofes

ab,

a) Io. Ge. Estor Schedium de Iure poscendi litteras, quas vocant Credentiales, a legatis. Ien. 1740.

Io. Frid. Ivgler de litteris credentialibus legatorum. Lipſ. 1741.

ab, und lassen sich hierinn keine allgemeine Regeln geben. Der Souverain nimmt alsdann den Gesandten an, wenn er ihm den freyen Zutritt verstattet, und dessen Aufträgen Gehör giebt; bey den Ambassadeurs ist die Aufnahme mit dem öffentlichen Einzuge verknüpft. Die Nichtaufnahme des Gesandten findet alsdenn nur Platz, wenn wichtige Gründe den Souverain in die Nothwendigkeit versetzen, die Gesandschaften auszuschlagen. Dergleichen sind **erstens** in Ansehung des abschickenden Fürsten, wenn seine Souverainität zweifelhaft, wenn er untreu in Worten, und feindlich gegen ihn gesinnt ist; es seye denn, daß er des Friedens wegen abgeordnet wäre. **Zweytens** wegen dem Gesandten selbst, wenn solcher keine wohlberüchtigte Person ist, wenn er dem Fürsten, an den er geschickt ist, verhaßt, und wegen einer von ihm besorglichen Beleidigung oder übeln Gesinnung verdächtig ist. **Drittens** in Ansehung des aufgetragenen Geschäfts, wenn man allenfalls vermuthen

kann,

kann, daß er geschickt sey, um unsere Unterthanen zu einem Aufstande zu erregen; oder daß er etwas begehren werde, das nicht gebilliget werden kann. Aus diesen und noch mancherley andern Ursachen kann sich der Regent berechtigt finden, den Gesandten zu verwerfen, ohne daß er verbunden ist, wegen seinen Bewegsgründen Rechenschaft zu geben. *b*)

§. 86.

Vom Creditiv unterscheidet sich der Verhaltungsbefehl des Gesandten, oder derjenige schriftliche Aufsatz, in welchem die Regeln, nach denen sich der Gesandte in seinen Unterhandlungen und deren Abschließung richten soll, enthalten sind. Diese Instruction muß der Gesandte auf das genauste beobachten, und sie dem Buchstaben nach befolgen; wenn er die Gränzen seiner Verhaltungsbefehle überschrei- Verhaltungsbefehle des Gesandten.

tet,

b) GOTT. ACHENWALL de transitu et admissione legati ex pacto repetendis. Goett. 1748.

J. GOTT. WALDIN de legati admissi et non admissi inuiolabilitate. Marb. 1767.

tet, so handelt er pflichtswidrig, und verdient eine nachdrückliche Ahndung. Indessen können dem Gesandten Fälle vorkommen, welche die wörtliche Befolgung des Verhaltungsbefehls entweder gar nicht zulassen, oder keinen Zeitverschub leiden, seinen Prinzipal um seine Gesinnungen befragen zu können. In solchen Fällen muß Nothwendigkeit oder ein wichtiger und dringender Vortheil einem gesetzten erleuchteten Gemüthe, welches sich gehörig zu entschließen, und das Joch einer furchtsamen Pünktlichkeit abzulegen weis, statt eines Befehls dienen, und der Regent muß hierinn auf Treue und Fähigkeit seines Gesandten Vertrauen setzen.

§. 87.

Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gesandten.

Dem Gesandten kömmt bey demjenigen Volke, an welches er als Gesandter abgeordnet ist, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit zu. *a*) Diese beeden Fälle ertheilen ihm Sicher-

a) Fast jedes Volk betrachtete Gesandten als geheis

cherheit gegen jede Beleidigung oder Beschimpfung, und machen ihn von der Hoheit des Volkes unabhängig. Die Beleidigungen des Gesandten werden demnach nicht mit dem nämlichen Maasstabe des Strafegesetzes bemessen, als jene des Privatmannes; jene fallen auf den Staat zurück, und in der Person des Gesandten wird zugleich die Majestät des Fürsten beleidigt. Einen Gesandten beleidigen, heißt den Fürsten, den er vorstellt, beleidigen, die Gesellschaft, welche unter Nationen Gesandten stiftet, stören, und die Bande zerreißen, welche ein Volk mit dem andern knüpft. Deßwegen belegt man einer-

ley

heiligte Personen. Philipp von Macedonien nennt die Verletzung des Gesandten ungerecht, und gottlos. Das Nämliche glaubte Plutarch in Ansehung der Handlung vom Perseus Könige von Macedonien, da er die Gesandten des Gentius Königs von Illyrien gefangen zurücke behielt. Eben so urtheilten die Römer. Cäsar sagt, daß der Name eines Gesandten heilig, und unverletzlich sey. De bello gallico. Tacitus in seinen Annalen L. I. c. 42 sagt: Gesandten beleidigen, heißt das Völkerrecht verletzen.

ley Art der Beschimpfung mit ganz verschiedenen Strafen, und der Gesandtenbeleidiger fühlt härtere Strafen, weil jener heilig, weil er unverletzlich ist. *b*) Diese Heiligkeit und Un-

b) Wir finden Völkerschaften, welche aus Hochachtung und Ehrfurcht für Heiligkeit der Gesandten die Verletzer derselben dem Souverain des verletzten Gesandten auslieferten. So ward jeder Grieche, der eine Gewaltthätigkeit an dem Gesandten verübt hatte, der Macht, die den Gesandten abgeordnet hatte, ausgeliefert, damit sich solche selbst nach Belieben an demselben rächen könnte Leptines, der den Cn. Oktavius umgebracht hatte, ward von den Griechen an die Römer abgegeben. Die Römer thaten das Nämliche. Zu Ende des fünften Jahrhunderts kamen Gesandte von Appollonien nach Rom. Der Rath empfieng sie mit aller Ehre. Zween Rathsherren, Quintus Fabius und Cnejus Apronius, beyde Aedilen begegneten denselben in einer Zwistigkeit, die sie mit ihnen hatten, mit harten Worten, und legten so gar Hände an sie. Das Urtheil fiel dahin aus, daß sie den Gesandten sollten ausgeliefert und nach Macedonien überbracht werden, um dort ihre Strafe von dem verletzten Volke zu erhalten. Macedonien war mit diesem billigen Verfahren der

Rö-

Unverletzlichkeit befreyt ihn ferner von der Gerichtsbarkeit eines fremden Souverains. Er wird als eine Person, der seinen Herrn vorstellet, betrachtet, deßwegen bleibt er von demjenigen Fürsten, an dessen Hofe er seine Gesandschaft vertritt, unabhängig, und wird immer in dem Lande seines Fürsten als gegenwärtig gehalten. Auf solche Art ist er weder beständiger noch zeitiger Unterthan desjenigen Volkes, an welches er verschickt ist, und kei-

Römer zufrieden, und schickte beyde Patricier wieder zurücke. Die Gesandten des Königs von Frankreich zu Genua führten über ihren Thüren das Wappen ihres Souverains, als Saintollon Französischer Gesandter zu Genua war, ward das Wappen mit Unflath besudelt. Frankreich schickte daher eine Escadre ab, um Genua wegen diesem Schimpf zu bombardiren, man ließ auch nicht eher mit der Belagerung nach, bis Genua seinen Fehler erkannte. Es leistete Genugthuung, bezahlte die Kosten der Ausrüstung, und schickte sei-

nen Doge mit einigen Rathsherrn nach Versailles, um Ludwigen den vierzehenden um Verzeihung zu bitten.

ne Art von Gerichtsbarkeit, sie mag Civil oder Criminal seyn, erstreckt sich über seine Person. Aber eben so liegt dem Gesandten die Verbindlichkeit ob, sich jeder Beleidigung gegen das fremde Volk zu enthalten; beleidigt er solches, so muß jenes von dem den Gesandten abschickenden Souverain Genugthuung fodern, und nur alsdenn erst, wenn jener sich weigert, oder im Verzuge Gefahr ist, kann das beleidigte Volk dasjenige thun, was vermöge des Bestrafungs- und Vertheidigungsrechtes an dem Beleidiger dem Beleidigten zu thun erlaubt ist. c)

§. 88.

c) HENR. COCCEII Disp. de legato inuiolabili Exerc. curios. Vol. 1. pag. 600.

Idem de legato sancto non impuni Vol. 2. pag. 451.

Diet. Herm. Kemmerich von Unverletzlichkeit der Gesandten. Erlang 1710.

J. SCHLEVSING de legatorum inuiolabilitate vit. 1743.

§. 88.

Was von der Person des Gesandten gilt, das hat auch in Rücksicht seines Gefolges statt. Ein Gesandter kann nicht ohne Gefolg an den Ort seiner Gesandtschaft gehn. Er hat das Recht Leute bey sich zu haben, ohne welche er seine Gesandtschaftsgeschäfte nicht gehörig betreiben kann. Gemahlinn, Kinder, Gesandtschaftssecretarius und andere, die zur Pracht und Ehre des Gesandten ihn begleiten, machen das Gefolg desselben aus. Alle diese Personen stehen eben so, wie der Gesandte, unter dem Schutze des Völkerrechts, und nehmen an seinen Privilegien Antheil. a) Das Geräth des Gesandten begreift alles das, was er zur Nothdurft, Bequemlichkeit, und Anmuth des Lebens bey sich hat; über dieses erstreckt sich die Hoheitsgewalt des

Personen Gefolg und Haus des Gesandten.

a) Das römische Recht unterwirft nicht nur jenen, welcher einen Gesandten beschimpft, sondern auch die, welche jemand von seinen Leuten beleidiget haben, der Strafe des Julianischen Gesetzes wider die öffentliche Gewalt.

fremden Souverains eben so wenig, als über die Person und Leute des Gesandten, und auch hierinn genießet er eine völlige Freyheit von Abzugsgeldern, Beyträgen und Collecten. Etwas anders ist es aber, wenn er Waaren mit sich führt, um mit denselben Handelschaft im fremden Gebiethe zu treiben; denn in diesem Stücke wird er nicht als Gesandter betrachtet, und genießet nicht mehrere Rechte, als jeder Handelsmann. Das Haus des Gesandten ist eben so, wie seine Person, heilig und unverletzlich. Auch hier gilt der Grundsatz, daß es als das Gebieth desjenigenigen Volks anzusehen ist, von welchem der es bewohnende Gesandte verschicket worden. Diesem zufolge ist der Gesandte in seiner Wohnung alles das zu thun befugt, was dem Souverain, der ihn abgeschickt, in seinem Gebiethe zu thun erlaubt ist. Aus diesem Grunde läßt er das Wappen seines Herrn Prinzipals vor seiner Thüre aufrichten, läßt alle Ceremonien seiner Religion darinn verrichten,

gestattet gebohrnen Landesbewohnern den Zutritt zu diesem, und vollzieht an seinen strafschuldigen Leuten die gehörige Strafe in demselben, ohne daß der Souverain des Landes sich irgend eine Gerichtsbarkeit über dasselbe anzumassen sich unterfangen darf. Letztlich ist das Haus des Gesandten eine unverletzliche Freystadt für diejenigen, welche sich dahin flüchten, und der Souverain ist nicht befugt, den Schuldigen ohne alle vorherige Requisition aus dem Gesandtschaftshause mit Gewalt heraus zu nehmen. Nur dann, wenn der Souverain den Gesandten ersucht, dieser aber sich weigert, ihn abzugeben, nur dann sage ich, kann eine gewaltsame Herausnehmung ihre Gültigkeit haben. *b*) Ein kluger Gesandter

b) Ein Beyspiel zeigte sich an einem Rußen, der sich Springer nennte; er wohnte zu Stockholm, ward da als Majestätsverbrecher in Verhaft genommen, und verurtheilt, er entfloh aber aus dem Gefängniße, und flüchtete sich zu dem brittanischen Gesandten Guydicken; man verlangte von Seite Schwedens

wird aber niemals einem Unterthan des Staats, der sich als öffentlicher Verbrecher in

dens die Auslieferung: der Gesandte weigerte sich aber, diese zu leisten. Schweden beharrte darauf, und weil der englische Gesandte merkte, daß man zu gewaltthätigen Mitteln schreiten würde, so ließ er Springern von zween Schwedischen Officiers in seiner Wohnung arretiren. Man verdammte alsdenn Springern zur Lebensstrafe. Engelland begehrte wegen Verletzung des Völkerrechts Genugthuung, und Schweden that ein gleiches wegen dem Verfahren des englischen Gesandten. Aber keiner von beyden Höfen bewilligte oder erhielt Genugthuung, und der Ausgang der Sache war, daß beyde Mächte ihre Gesandten zurückriefen.

Ein gleicher Fall ereignete sich mit einem Irrländer, Namens Basl. Er hatte sich mit Spanien in ein Verständniß eingelassen, und dem Ambassadeur dieser Krone zu London als Dollmetscher gedient. Zu Anfang des siebenzehenten Jahrhunderts ward er angeklagt, als hätte er sich in eine Verschwörung zur Ermordung Jakobs des ersten, Königs von Engelland, eingelassen. Man nahm ihn gegen alle Verweigerung des spanischen Gesandten aus dessen Hause mit Gewalt heraus, und wirklich sollte er mit sei-

nen

in seine Wohnung geflüchtet, auf lange Zeit Zuflucht gestatten; er wird ihn fortzuschaffen, und einen Menschen, der durch seine Uebelthat die öffentliche Ruhe gestört, der Justiz nicht zu entziehen suchen. c)

§. 89.

Ende der Gesandschaft.

Der Gesandte hört auf, es zu seyn erstens durch den Tod des Abschickenden, wo er

nen Mitverschwornen auf die Marter gebracht werden. Man gieng jedoch, um den König von Spanien nicht zu beleidigen, hievon ab, und erboth sich, diesen Menschen dem Ambassadeur auszuliefern mit der Bedingniß, daß er ihn bey sich verwahren, und auf jedesmaliges Ansuchen stellen sollte. Der Spanische Ambassadeur wollte ihn ohne Befehl seines Hofes nicht wieder annehmen, der diese Sache in Vergessenheit kommen ließ. Man gab den Gefangenen im folgenden Jahre wieder zurücke, und er fuhr fort, seinem Herrn öffentlich zu dienen.

c) IVST. HENNING. BOEHMER Disp. de priuatis legatorum sacris. Halae 1713.

CHRIST. THOMASII Disquisitio de Iure asyli legatorum aedibus competente. Halae 1714.

sodann gar keine Vollmacht mehr hat, und bevor er kein Creditiv von seinem neuen Herrn erhalten hat, kann er weder etwas abschließen, weder sich in Unterhandlungen einlassen. **Zweytens** mit dem Tode des Souverains, an den er geschickt worden, wo er so lange wieder außer aller Activität gesetzt ist, bis er ein neues Beglaubigungsschreiben erhalten hat. **Drittens** mit seinem eigenen Tode. Hier gilt weder eine Zurückhaltung seines Geräthes, weder Versieglung von Seiten des fremden Souverains, sondern in dem Falle ist alles, was dem verblaßten Gesandten zugehört, der Sorge seines Gesandschaftssecretairs oder seiner Diener überlassen. **Viertens** durch Abrufung, welche vom Belieben seines Herrn Prinzipals abhängt. Der Souverain des Gesandten berichtigt den Souverain, an den er als Abgesandter geschickt worden, durch Abrufungsschreiben von dem Abgange seines Gesandten, und dieser ertheilt hierauf dem abgehenden Gesandten ein Recreditiv, in dem er

dem

dem abrufenden Souverain zu erkennen giebt, daß der Gesandte, seinen Posten gut versehen habe. Fünftens durch Zurückschickung des Gesandten, wenn ihn nämlich der Souverain des Orts zwingt, sich aus seinem Gebiethe zu begeben. Diese Erklärung des Souverains benimmt ihm aber deswegen noch nicht die Privilegien der Gesandtschaft, und setzt ihn eben so wenig in die Zahl der Privatpersonen, sondern der Souverain ist verbunden, dem Gesandten eine hinlängliche Zeit zu seiner Abreise zuzugeben, und so lange er sich noch auf seiner Reise im Gebiete befindet, so lange geziemt seinem Charakter die gehörige Achtung.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechte, Bündnisse zu schließen. a).

a) CONRING. de Foederibus. Tom 4. fol. 966.

CHR. BESOLDI Dissertatio politico iuridica de foederum Iure. 1622.

AVGVST. FISCHER de Conseruatione et Amplificatione Rerump. et familiarum per foedera et confoederationes. Luxemb. 1624.

GOTT. ZAPFE de Foederibus Ienae 1660

DE BISMARCK de Iure foederum in S. R. Imperio. Recusae 1732.

IO. IAC. MASCOW de Commerciis foederum. Lipsi. 1735.

ERN. CAR. WIELANDI Diss. de pactis bellicis inter Gentes. Traiecti cis viadrum 1776.

§. 90.

Das Recht, Bündnisse zu schließen, ist ein Majestätsrecht.

Jeder Staat fühlt seine Schwäche, auch der mächtigste derselben ist feindlichen Unternehmungen mißgünstiger Mächte ausgesetzt: er bedarf oft die Hilfe des Mindermächtigen eben so, wie dieser den Beystand des Erstern. Jeder Staat hat seine Bedürfniße,

die ihm aber durch Verknüpfung mit andern Mächten ersetzt werden; Klugheit fodert also, daß ein Staat sich durch den Beystand seiner Nachbarn stärke, und der Regent ist berechtigt, dafür zu sorgen, daß der Ausländer seine Kräfte zu unserm Vortheile anwende. Er muß suchen, sich gegen Fürsten, die als Nachbarn im Stande sind, ihm sowohl zu schaden, als zu nutzen, jederzeit Freundschaftlich zu verhalten. Sein Amt räth ihm, sich in Kriegs- und Friedenszeiten Bündnisse zu verschaffen. Durch diese bringen Staaten einander Vortheile, sie helfen sich wechselweis, einen Feind, für welchen jeder allein vielleicht zu schwach wäre, abzutreiben, und auf billigere Gedanken zu bringen. Hieraus entsteht das Recht des Souverains, öffentliche Verbindungen mit auswärtigen Fürsten einzugehen, und alle seine Unterthanen zur Beobachtung derselben anzuhalten. Das Recht, Bündnisse zu schließen, ist also ein Majestätsrecht; dem Regenten allein ist es

vorbehalten, dieselben einzugehen, denn sie sind nothwendige Staatsmittel, die Regierungsabsicht zu befördern.

§. 91.

Begriff von dem Worte Bündniß, und worauf es sich gründet.

Bündnisse können also unmöglich eine Sache seyn, die von der Willkühr des Souverains abhängt. Ein hoher erhabner, und edler Grund müße den Regenten dazu bestimmen, der Staat befinde sich in einer Laage, in welcher er immer wolle, so bleibt der Grundsatz seiner Staatsraison immer derselbe. Dieser Grundsatz, den alte und neue Völker angenommen haben, ist, daß das Heil des Volkes immer das oberste Gesetz des Regenten seyn müße. Eine Regel, die in ihrem Grunde unwandelbar ist, aber nach den Umständen und ihren Wirkungen mannigfaltig wird. In Bezuge auf Verbindungen, welche Fürsten miteinander schließen, könnte freylich dieser Grund der Staatsraison etwas Verhaßtes seyn, und die Wirkungen, die er nach sich zieht, werden sich nicht allzeit

mit

mit dem gemeinen Rechte und der wirklichen Billigkeit vertragen, wenn man nicht erwägt, daß er allen Staaten gemein sey, und jeder Souverain dieser Vorschrift folge. Natürliche Billigkeit erfodert, daß dasjenige, was einer Macht vergönnt ist, auch der andern erlaubt sey. Der Grundsatz der Nutzbarkeit ist demnach bey jedem Fürsten angenommen, er ist die Triebfeder, die bald Bündnisse schließen, bald selbe brechen lehrt, je nachdem es die Wohlfahrt des Staates fodert. Diesem zufolge sind Bündnisse Vereinigungen zwischen Fürsten und Staaten Kraft eines Vertrags, vermittels dessen sie sich gegen einander zu gewissen Pflichten verbinden.

§. 92.

Eintheilung der Bündnisse in gleiche und ungleiche.

Bündnisse theilen sich nun in gleiche und ungleiche. Gleiche sind diejenigen, in welchen man sich von beyden Seiten gleiche Sachen entweder überhaupt oder nach Maasgab der Kräfte eines jeden Alliirten verspricht, so, daß kein Theil sich schwächer, als der andere

dere erkennt. Wenn sich Ludwig der eilfte König von Frankreich, und Heinrich König von Kastilien, oder wenn sich Heinrich der vierte von Frankreich und Jakob der erste von Engelland dazu verbanden, daß der den andern überlebende König für das Königreich und des verstorbenen Kinder Sorge tragen, daß er dessen Wittib und Kinder mit Rathe unterstützen, ste wider alle ihre Feinde mit Vaterseifer vertheidigen sollte; *a)* so war dieses ein gleiches Bündniß. Ungleiche Bündnisse sind, wenn die Verbindlichkeit zur Sache, wegen welcher beede Theile traktiren, ungleich ist, oder wenn der Zustand des einen geringer gemacht wird, als der Zustand des andern. Z. B. Der eine Theil macht sich anheischig, die Truppen des andern zu bezahlen, ihm die Kriegskösten zu ersetzen, alle Freunde und Feinde des andern für seine Freunde und Feinde zu halten, an gewissen Plätzen keine Festungen anzulegen,

in

a) Les memoires de Philippe de Commines et le corps vniuersel diplomatique du droit des gens.

in gewisse Meere nicht zu seegeln, den Vorrang des einen Allirten zu erkennen, ohne daß der andere Theil eben diese Verbindlichkeit über sich nimmt. Hier ist Ungleichheit in Bündnissen vorhanden, alles dieses macht den einen Theil geringer, als den andern, ohne daß es doch jenem etwas an seiner Souverainität benimmt. Noch ungleicher war derjenige Bund, welchen Karthago durch den Friedenstraktat, der den zweyten punischen Krieg endigte, mit den Römern schloß, und der diese Bedingung enthielt, daß Karthago außerhalb Afrika keinen Krieg führen, und daß es solches auch in Afrika selbst nur mit Bewilligung des römischen Volkes sollte thun dörfen. Hier ward sogar die Souverainität von Karthago verletzt.

§. 93.

Persönliche und wesentliche Bündnisse.

Bündnisse unterscheiden sich ferner in persönliche und wesentliche; die ersten verbinden nur die Person des Souverains, und erstrecken sich nicht weiter, als so lange er lebt;

die

die zweyte werden nicht nur mit dem Souverain allein betrachtet, sondern mit der ganzen Nation und dem Staate geschlossen. Sie erhalten ihre Verbindlichkeit, wenn auch gleich der Souverain stirbt, und dauern so lange, als der Staat dauert. Ob nun das Bündniß wesentlich oder persönlich sey, dieß müssen die Natur der Traktate selbst, die Ausdrücke, in denen sie abgefaßt, und die übrigen Umstände, unter welchen sie geschlossen worden sind, lehren. Man wendet jedoch bey Schließung solcher Bündnisse überhaupt so viel Aufmerksamkeit an, daß die Ausdrücke des Instruments wenig Zweifel mehr übrig lassen, ob sie persönlich oder wesentlich sind.

§. 94.

Verschiedene Gattungen der Bündnisse.

Die Arten der Bündnisse sind so verschieden, als die Gegenstände, wegen welchen sie eingegangen werden. Bald vereinigen sich Fürsten, sich eine nach der Stärke der schließenden Partheyen abgemessene Hilfe zu leisten, bald macht sich eine Macht verbindlich,

der

der andern Subsidien zu reichen, bald verbinden sich Souverainen nach gewissen Maasregeln, die sie ihrem gemeinschaftlichen Nutzen nöthig zu seyn erachten, zu handeln, kurz je nachdem es Sicherheit, Bequemlichkeit und Nutzbarkeit der Staaten erfodert, je nachdem pflegen Souveraine wechselseitige Bündnisse unter sich zu errichten. Ich will die besondern Arten derselben einzeln und genauer betrachten.

§. 95.

Vertheidigungs- Trutz- u. Schutzbündnisse.

Diejenigen Bündnisse, vermöge welcher Souverainen sich verbindlich machen, einander wechselweise zu ihrer Vertheidigung Hilfe zu leisten, nennt man **Vertheidigungsbündnisse.** Wird also der eine Bundsgenoß vom Feinde angegriffen, so sieht der andere ihn ebenfalls für seinen Feind an, sammelt seine Heere, und eilt ihm zu Hilfe. **Trutzbündnisse** sind Verträge unter Regenten, sich entweder wegen eines erlittenen Unrechtes Recht zu verschaffen, oder rechtmäßige An-

sprüche auszuführen: nicht also um ohne irgend einen gegründeten Anspruch Völkerschaften zu überfallen, oder nach dem Triebe des Eigennutzes Eroberungen zu machen; nein dieses ist keineswegs der Endzweck des Trutzbündnisses, sondern auch dieses verlangt gerechte, gegründete Ursachen zu seiner Veranlaßung. Im Schutzbunde vereint sich der Schwächere mit dem Mächtigern, um durch dessen Beystand jede nahe oder in der Ferne sich zeigende Gefahr abzuwenden. Aus diesem Grunde überläßt sich der Aetolier dem Schutze des Mächtigern, und zahlt ihm Schutzgelder. a)

§. 96.

Subsidien-Gewährleistungs- u. Vereinigungsbündnisse.

Subsidienbündnisse errichten meistens mächtige Staaten mit kleinern und minder-mächtigen; letztere verbinden sich gegen eine gewisse ihnen jährlich von jenen abzureichende Summe Gelds eine bestimmte Anzahl Völker zu unterhalten, und sie auf des erstern

a) v. Real Staatskunst Theil. 5. Absch. 6. von Allianz- und Bündnißtraktaten.

stern Befehl und Winke abzuschicken, wohin er immer will. Ob diese Traktaten so ganz löblich und vortheilhaft seyen, darüber haben sich einige unsrer Politiker mit auffallendsten Ausdrücken erklärt. Montesquieu a) misbilligt das Unternehmen des mächtigern Staats, wenn er Subsidiengelder zahlt: „Nicht genug, sagt er, daß die großen „Prinzen von kleinern Völker kaufen, suchen „sie sich auch auf allen Seiten Bündnisse zu „kaufen, das ist, fast allezeit ihr Geld zu verlieren. Die Folge einer solchen Anstalt ist „die beständige Vermehrung der Auflagen, „man rechnet nicht mehr auf Einkünfte, sondern führt auch mit seinem Hauptstamme „Krieg. Es ist nicht unerhört, daß Staaten „selbst in Friedenszeiten ihre Ländereyen versetzen, und, um sich zu Grunde zu richten, „Mittel anwenden, die sie außerordentlich „nennen; die es aber auch in dem Grade „sind, daß der allerunordentlichste junge Herr

a) Esprit des loix Livre 13. Chap. 17.

„ eines Hauses sich selber fast nicht ersinnen „ würde. „ In Rücksicht derjenigen Fürsten, die Subsidiengelder nehmen, redet Bielefeld *b*) mit freymüthigem Tone in folgenden Worten: „ Das Blut ihrer Soldaten dem „ Meistbiethenden zu verkaufen, sich zu Tag„ löhnern eines andern Fürsten für einen nie„ derträchtigen Eigennutz zu machen, bisweilen wohl gar beyden kriegenden Mächten „ Völker zu überlassen, und also Unterthanen „ wider Unterthanen fechten zu lassen; dieß ist „ eine Staatsregel, die das Menschenblut „ empört, der gesunden Staatskunst unan„ ständig, und einem Prinzen schändlich ist, „ der erkennt, daß er Vater seiner Völker und „ nicht ihr Verderber ist. „ Durch Gewährleistungstraktaten versichern sich Mächte einander wegen ihren Staaten, Besitzungen und Nachfolge auf dem Throne. Sie suchen sich durch öffentliche Treue und Glauben in jenen

auf

b) Lehrbegriff der Staatskunst 2 Theil 6 Hauptst. von Bündnissen und Traktaten.

auf eine bestimmte Zeit zu vergewissern, in welchen sie vielleicht durch das Interesse des einen oder andern beständig in Unruhe wären versetzet gewesen. Vereinigungsbündnisse errichten theils Souverainen unter sich zur Vertheidigung wider auswärtige und innere Feinde auf eine bestimmte Zeit oder auch auf allezeit, theils werden sie unter kleineren Staaten geschlossen. Ein Beyspiel hievon zeigt sich an dem Vereinigungstraktate, den die sieben Provinzen der Niederlande den 13 Jänner 1559 zu Utrecht geschlossen, wie auch am Schweizer Bunde, welche beyde sich auf ewig zur gemeinschaftlichen Vertheidigung und Beystande untereinander verknüpften.

§. 97.

Gränz- Barrier- u. Handlungsbündnisse.

Um die Gränzen eines jeden Staats zu bestimmen, und dadurch allem Streite und Mißhelligkeiten vorzubeugen, pflegen benachbarte Souverainen unter sich in Gränztrakten zu tretten. Sie sind in der That sehr nützlich, wenn nur allzeit gewisse Säulen, Pfäh-

le, Schläge oder andere Gränzmäler an den Gränzen gesetzet werden, und mit den Wappen beyder Landesherrn gezeichnet sind. Barriertraktate schützen wider auswärtige Anfälle. Der Nachbar erlaubt uns durch diese die Besatzung einiger seiner festen Plätze; dadurch erhalten wir nun Sicherheit sowohl gegen unsere Nachbarn selbst, als gegen eine dritte auswärtige Macht; hier dient zum Beyspiele der Barriertraktat, der 1715 zu Antwerpen zwischen dem Kaiser, dem Könige von Engelland und den vereinigten Provinzen geschlossen worden. Zufolge dieses Traktats wurden die Spanischen Niederlande als eine Bedeckung gegen Frankreich erklärt, und dem Kaiser Karl dem sechsten übergeben. Oesterreich und Holland sind verbunden, zu Friedenszeiten 30 bis 35000 Mann zu halten, die beym ersten Anscheine eines Krieges bis auf 40000 müßen vermehret werden. Nebst dem bewilligte der Kaiser den Generalstaaten eine Besatzung ihrer Völker in den Städten

Dor-

Dornick, Menin, Fürnes, Warneton, Ypern und Fort Knockes zu halten, welche denn Barrierplätze sind genennet worden.

Handelschaft macht den Staat blühend, vermehrt seine Stärke, und befödert seinen Reichthum; dieses erwägt der Fürst, und sucht den Handel seines Landes durch besondere Handlungstraktaten, welche er deswegen mit andern schließt, in Aufnahme zu bringen. Dieses erkannten schon fast alle Fürsten Europens; sie schloßen unter sich Handlungsverträge, und jedes Volk schien alle seine Kunst und Geschicklichkeit erschöpft zu haben, um die vortheilhaftesten Bedingungen auf seine Seite zu bekommen. a)

§. 98.

Erbverbrüderungen oder Erbverträge setzen die Succession zwischen zwey regierenden Häusern auf den Fall der Erlöschung einer Familie fest. Sie sind besonders vortheilhaft; nur dörfen sie nicht zum Nachtheile

Erbverbrüderungen, Geschlechts- und Erbverträge.

a) Scheitemantel Staatsrecht Theil 1. von dem Rechte, Bündnisse zu schließen.

des drittern, der rechtmäßige Ansprüche darauf hat, eingegangen werden, man pflegt sie deswegen meistentheils mit der Garantie furchtbarer Mächte zu befestigen: die pragmatische Sanktion, welche die Erbfolge des Hauses Oesterreich in Ermanglung männlicher Erben festsetzte, giebt uns hierinn Aufklärung. Sie war zwar im Anfange ein bloses Gesetz Karls des sechsten, erhielt aber in der Folge die Natur eines Traktats; denn sie ward fast von allen europäischen Mächten anerkannt.

§. 99.

Klugheitspflichten des Regenten bey Abschliessung der Bündnisse.

Wenn Bündnisse dem Staate zur Stütze dienen, wenn sie der Ersatz dessen, was der einen Macht an Kräften abgeht, seyn sollen, so fodern sie allerdings ein besonderes Augenmerk des Regenten. Sie können uns glänzende Vortheile verschaffen, aber auch den gröβten Gefahren aussetzen, und jeder Art von Beschwerniß unterwerfen, wenn nicht mit Klugheit und Vorsicht zu Werke gegangen wird. Ein weiser Regent wiegt also den Werth jedes Bundverwandtens, den Grad

seiner Macht, die näheren oder entfernteren Beschwerlichkeiten, die aus der Verbindung mit ihm entstehen können, sorgfältig ab. Dem zufolge sucht er erstens eine gute Auswahl seiner Bundsgenossen zu treffen. Der Schutz eines mächtigern Fürsten ist nicht immer der gewisseste und sicherste, oft wird er eine Gelegenheit, den schwächern zu unterdrücken, und der letzte ist gezwungen, in alle Streitigkeiten des Mächtigern sich einflechten zu lassen. Die nämliche Verhältniß hat es auch mit Allianzen, welche mit mindermächtigen Fürsten geschlossen werden. Der mächtigste Fürst wird zuweilen von seinen schwächern Bundsverwandten verlassen, und letztere helfen sich gemeiniglich zum Nachtheile der mächtigern Mächte aus der Gefahr. Kleinere Fürsten pflegen ihre Freundschaft mehrentheils dem Meistbiethenden zu widmen, und eine große feindliche Macht kann gar leicht einen kleinen Bundsgenossen von unserm Bündnisse trennen, wenn sie demselben an-

sehnlichere Vortheile darbeut, als er bey uns findet. Nichts anders also, als gemeinschaftlicher Vortheil kann Bündnisse dauerhaft machen, und deswegen tritt ein kluger Fürst nur mit dem in Verbindung, dessen eigenes Wohlseyn mit der Festhaltung unseres Staatsvertrags verknüpft ist. Zweytens verlangt Staatsklugheit in jedem Bündnisse die Dauer desselben, die Art und Weise, wie der Alliirte seinen Beystand leisten soll, zu bestimmen. Es würde ungereimt seyn, wenn der Regent sich verbinden wollte, auf allzeit ein Verwandter dieses oder jenes Bundes zu bleiben. Nicht immer sind die Umstände sich gleich. Zufälle ändern die Vortheile, und Vortheile die Allianzen. Ein Fürst hat zur Sicherheit seines Volks eine Allianz geschlossen, und eben dieser Sicherheit wegen muß er andere Maasregeln ergreifen, wenn seine Vortheile nicht mehr dieselben sind. Eben so unvorsichtig wäre es, wenn sich der Regent anheischig machte, mit allen seinen Kräften dem

andern beyzustehen. Er würde in diesem Falle so gar die Gränzen seiner Macht überschreiten, wenn er alle Kräfte seines Staats zum Beßten einer freundschaftlichen Macht aufs Spiel setzen wollte. Es ist also nöthig in jedem Traktate die Anzahl der Völker, der Schiffe, welche die Verbundenen einander liefern sollen, festzusetzen. Drittens müssen die Bewegsgründe, die Gegenstände, und alle Bedingungen, unter welchen die Verträge eingegangen werden, klar, ohne Zweydeutigkeit ausgedruckt werden, und alsdenn nur, wenn sich der Casus foederis zeigt, alsdenn sind Allirten erst verbunden, ihre wechselseitige Hilfe zu leisten, alsdenn muß Ehrlichkeit und Redlichkeit die Gemüther der Bundsgenossen beherrschen, und jede Art von Arglist, Verdrehungen und spitzfindigen Klügeleyen entfernt bleiben. *a*)

Eilf-

a) HERM. CONRING. de Foederibus, Tom. 4. §. 12.

v. Bielefeld Lehrbeg. der Staatskunst 2. Theil. 5. Hauptst. von den gegenseitigen Verbindungen der Fürsten insgemein.

Eilftes Kapitel.

Von dem Rechte des Kriegs und Friedens. a)

a) HERM. CONRING. de bello et pace Tom. 4. fol. 973.

Idem de belli Iure Tom. 4. fol. 980.

GVL. HIER. BRVCKNERVS de Iure belli et pacis. Erfurti 1686.

IO. GREGIZERVS de Iure Maieſtatis circa bellum et pacem. Tub. 1687.

MART. HASSEN Diſſ. de Iure belli et pacis Vit. 1746.

J. G. BANNIZA de Iure belli et pacis. Wirc. 1746.

J. MICH. BAVERMÜLLER de Iure belli et pacis. Wirc. 1746.

CHRIST. LVD. SCHEIDII Commentatio de belli Ratione. Hafniae 1747.

§. 100.

Das Recht des Kriegs und Friedens iſt Majeſtätsrecht.

Vergebens denkt der Fürſt auf die innere Vervollkommnung ſeines Staats, vergebens genießt er alle Arten von Glückſeligkeit im Ueberfluſſe, vergebens wohnt in den

Ge-

Gemüthern der Staatsglieder wechselseitige Liebe zur Ruhe und Zufriedenheit, wenn nicht auch zugleich äußerliche Sicherheit dem Bürger den ruhigen Genus seiner Habschaften vergönnt. Oft reizt der blühende Zustand eines Staats das Augenmerk des Ausländers, erweckt in ihm feindliche Gesinnungen, und läßt uns seinen von ferne drohenden Ueberfall vermuthen. Hier ist nun Verwahrung nöthig, und Unterthanen müssen alle ihre Kräfte vereinigen, um ihrem Gegner eine hinreichende Gewalt entgegen stellen zu können. Der Souverain trägt auch hierinn die oberste Sorge, die Unterthanen haben ihr Recht der gewaltsamen Vertheidigung dem höchsten Staatsregimente übertragen, er denkt im Frieden schon auf eine nachdrückliche Kriegsverfassung, und trifft daher alle jene Vorkehrungen, welche die innere Ruhe seines Staats auch gegen Anfälle auswärtiger Feinde schützen können. Also auch das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schließen gehört zu dem Innbegriff der

Maje-

Majestätsrechte, in dem Souverain allein liegt Befugniß dazu; denn das fodert natürliche Ordnung und das Wohl des gemeinen Wesens. Unterthanen dörfen sich daher nicht erkühnen, eigenmächtigerweise einen Krieg anzufangen; denn wie wollte der Unterthan in einförmiger und gemeinschaftlicher Sicherheit leben, wenn es jedem Privatmanne der Gesellschaft erlaubt wäre, wegen einer vermeyntlichen Beleidigung den Ausländer anzugreifen. Aus diesen Gründen untersagt der Landesherr dem Unterthane den Gebrauch der zum Kriegswesen erfoderlichen Mittel, als Vorrath an Gewehr, Kanonen, befestigte Landgüter, Einkauf des Pulvers, und alle übrige Stücke, die zur Erreichung des Endzweckes vorhanden seyn müssen. Das nämliche gilt auch von Generäls, Admiräls und Gouverneurs der Provinzen; sie können eigenmächtig weder einen Krieg anfangen, noch Frieden schließen; was sie immer unternehmen oder verrichten, das thun sie als Bevollmächtigte ihres Souverains,

verains, und dörfen deshalben die Gränzen ihrer Bevollmächtigung nicht überschreiten. Cato gab im römischen Rathe seine Stimme dahin, daß Julius Cäsar den Deutschen sollte ausgeliefert werden, weil er seine Truppen ohne Einwilligung oder Erlaubniß des Volkes in ihre Lande geführet hätte, und Ludwig der zwölfte in Frankreich war aus andern Gründen berechtigt, den Frieden nicht zu begnehmigen, den der listige de la Tremonille mit den ehrlichen Schweizern geschlossen hatte. a)

§. 101.

Worinn die oberste Kriegsgewalt bestehe.

Der Obere im Staate besitzt also die Kriegsgewalt; diese begreift sowohl das Recht der Kriegsrüstung oder das Bewaffnungsrecht, das ist, das Recht alle Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, welche die öffentliche äußerliche Sicherheit zu erhalten und zu befördern fähig sind, als auch das Recht der Kriegsführung selbst. Das erste berechtigt den

Sou-

a) STEPH. WAGAR Diss. quibus Ius belligerandi competit. 1738.

Souverain schon mitten im Friede seine Nation in bewaffneten Stand zu versetzen, sie in jedesmaliger Bereitschaft zu halten, um sich auf den ersten Wink thätig erweisen zu können, und alles das zu verfügen, wodurch der Staat gegen die erstern Anfälle seiner Feinde gesichert ist; das letztere ertheilt ihm die Befugniß, zu bestimmen, wenn Krieg oder Friede seyn solle, wie er geführt werden, und wann er ein Ende haben solle.

§. 102.

Der Kriegsstaat verdienet allemal die vorzügliche Aufmerksamkeit des Regenten; die Menge der Unterthanen hat deswegen alle ihre Kräften in seiner Person vereinigt, daß er sie wider auswärtige Beleidigungen schützen solle; Absicht und Erfahrung überzeugen ihn, daß er durch Mangel hinreichender Kriegsanstalten den Staat eben so feindselig angreife als derjenige, welcher solchen durch überflüßige Heere belästigt. Das Bewaffnungsrecht zeigt ihm daher alle Hilfsmittel, welche im Nothfalle

die

die Sicherheit des Ganzen und der Theile be-
fördern können. Das erste, welches hieben
vorkömmt, ist

1) Die Errichtung von Festungen.

Denn diese sind die Schutzmauern des Staats, durch sie werden die Gränzen des Landes befestiget, und sind im Stande, den Anfällen des Feindes zu widerstehen; auch Staaten, welchen die Natur durch ihre vortheilhafte Lage Sicherheit genug schon geschenkt hat, suchen durch Kunst sich über dieses noch zu befestigen. China wird einer Seits durch die Seichtigkeit der Küste und Seestürme vertheidigt, auf der andern Seite sind Wälder, Wüsteneyen, steile Gebirge seine Schutzwehren, und dennoch hat es zu seinem Vortheile eine 500 Meilen lange Mauer aufführen lassen. Hungarn und Frankreich verhindern ihre Feinde durch eine Reihe wohlangelegter Festungen. Holland muß selbst das Meer bestreiten, und ausserdem sucht es noch Sicherheit durch Schleußen und Barrieren.

Staaten, welche zwar Kriegsheere, aber keine Festungen haben, führen allezeit mit Schaden Krieg; denn ein einzig verlohrnes Treffen zieht manchmal den Verlust des ganzen Landes nach sich; bey all dem räth aber auch Staatsklugheit dem Regenten, seinen Staat mit Festungen nicht zu überhäufen. Festungen und Kriegsvolk müssen in gehöriger Proportion stehen; mehr Festungen zu haben, als man behaupten kann, ist eben so gefährlich, als keine zu haben. Jede derselben fodert eine Besatzung, dadurch werden Kriegsheere geschwächt, und der Feind erhält alsdenn ein freyes Feld, verwüstet das Land, verursacht Theurung, Mangel, und macht selbst Festungen dadurch unhaltbar, so bald nämlich der darein geschaffte Vorrath an Lebensmitteln aufgezehret ist. Die Römer hatten im Anfange keine Festungen, sie verließen sich gänzlich auf ihre Kriegsheere, die sie längst den Flüssen stellten, und in gewissen Zwischenweiten

ten Thürme bauten, in welche sie ihre Soldaten legten; aber zur Zeit, als das römische Reich in Verfall kam, und es nur noch schlechte Kriegsvölker hatte, mußte es sich mit Festungen versehen, alsdenn hatte man mehr Festungen und weniger Stärke, mehr Zufluchtsörter und weniger Sicherheit, und in der That sind jene Schanzen uud Festungen, welche Justinian bauen ließ, und deren Namen uns Prokopius liefert, nichts anders, als Denkmäler der Schwäche des römischen Reichs unter diesem Kaiser. Zur Zeit der Normannen und Engelländer waren alle Dörfer Frankreichs mit Mauern umgeben, Schlösser der Edelleute und Landsassen waren starke Festungen; aber auch niemals war Frankreich schwächer, als zu eben der Zeit. In der Folge verschwanden alle diese Festungen, und es gab keine andere mehr, als die in den Händen des Monarchen waren. Wirklich besitzt Frankreich deren sehr wenige, nur einige an

den Gränzen, und seine Macht ist dennoch allzeit dem Fremden fürchterlich. a)

2) Die Anschaffung der Kriegsheere

Festungen allein sichern nicht wider feindliche Ueberfälle; der mächtigste Staat kann unmöglich sichere Ruhe genießen, wenn er nicht im Stande ist, dem eindringenden Feinde eine zahlreiche Landmacht entgegen zu stellen. Dieses zeigt nun die Nothwendigkeit von Errichtung der Kriegsheere. Eigentlich

ist

a) BERENTZ de Munimentis Bas. 1682.

IO. FELTZ de Iure circa Munimenta. Argent. 1705.

Architectura hydraulica, oder die Kunst, das Gewässer des Meers und Flüsse zum Vortheile der Vertheidigung der Festungen, des Handels und Ackerbaues zu verwenden.

Neues System der Vertheidigung fester Plätze nebst einer Abhandlung von der irregulairen Fortification. Aus dem Französischen übersetzt. Berlin und Stralsund 1767.

L. J. D. Sukkow erste Gründe der Kriegsbaukunst mit Kupfern. Frankf. und Leipzig 1769.

ist jeder Bürger Soldat; denn jeder derselben ist verpflichtet, seine Kräfte zur Vertheidigung des Staats zu verwenden. Aeltere Zeiten bestättigen diesen Satz; Vertheidigung des Vaterlandes hieß dort den Bürger von selbst schon die Waffen ergreifen, den Degen zum Beßten des Staats ziehen zu können; hierinn setzte der Ritter eben so, wie der Unterthan die vollkommenste Ehre. Lehenswesen und die damit verknüpften Vorzüge nährten und bestärkten noch weit mehr dieß Gefühl in den Gemüthern der alten Deutschen. Allein Zeiten und Umstände änderten sich, Achtung für Soldatenstand erlosch, und nun ist der Soldatendienst eine oft erzwungene Beschäftigung des alleinigen Bauers. Solche Veränderung der Denkungsart mußte freylich dem Landesherrn Veränderung der Art und Weise, Kriegsheere zu errichten, nothwendig machen; und gegenwärtig bedienen sich unsere Souveraine der Werbung und Aushebung ihrer

Unterthanen. *a)* Werbung betrifft meistentheils den Ausländer, da dieser nämlich gegen ein gewisses dem Rekruten abzureichendes Handgeld entweder auf gradewohl, oder mit Bestimmung einer gewissen Zeit in unsere Dienste tritt. Werbung ist ein gutes Mittel zur Beförderung des Soldatenstandes, wenn anders dem Anzuwerbenden Freyheit in seiner Entschließung gelassen, und Treue in seiner Kapitulationszeit gehalten wird. Die gewöhnlichste Art Kriegsheere zu errichten ist die Aushebung der Unterthanen: man zieht eine bestimmte Anzahl aus der Menge der Unterthanen heraus, und vertheilt sie in Regimenter. Montesquieu sagt, daß die Regenten von einer Million Unterthanen zehn Tausend Mann ausheben; und dadurch ein beständiges Kriegsheer unterhalten können, doch so, daß er diejenigen

Bür-

a) FRAN. BUDDEI Diss. de Officio imperantium circa conscribendum militem. Hal. 1700.

PAVL. HENR. TILEMAN de Acquisitione Militum. Ien. 1691.

Bürger nicht zwinge, welche dem Vaterlande auf eine bessere und nützlichere Weise ihre Dienste leisten können. *b*) Aushebung ist dem Staate weit vortheilhafter als Werbung; denn jene liefert dem Souverain nur Landeskinder zu Soldaten, und ein von Jugend auf gebildeter Bürger vertheidigt sein Vaterland besser, als der Fremdling. Nebst Werbung und Aushebung bedienen sich Souveraine noch eines andern Mittels, da sie nämlich ganze Regimenter von Ausländern in Solde nehmen, wenn auch diese Art ihre Vortheile zeigt, wenn auch der eingebohrne Unterthan von Kriegsdiensten dadurch frey bleibt, und Gelegenheit erhält, die Stadt- und Landwirthschaft mit mehreren Händen zu besorgen, so entquellen dem Staate auf der andern Seite wieder mannichfaltige Nachtheile und Unbequemlichkeiten daraus; denn nebst dem, daß große Geldsummen aus dem Lande gehen, sind die

b) MONTESQUIEU Reflexions sur les causes de la grandeur des Romains Ch. 3.

Dienste, welche solche in Sold genommene fremde Truppen leisten, ganz gering und gefährlich. Sie dienen dem Staate nicht mit dem Eifer, wie Innländer; sie stehen weder durch Bande der Verwandschaft noch durch Vaterlandsliebe mit dem Staate, dem sie dienen, in Verbindung, und deswegen sind sie auch nicht geneigt, ihn mit gehörigem Muthe zu schützen. Die Verschiedenheit der Sitten, Gebräuche, der Ordnung und Kriegsübung von verschiedenen Nationen sind oft eine beständige Quelle zu Streitigkeiten, und geben dem Feinde Gelegenheit, manche Vortheile über uns zu erhalten. Ja selbst ihre Dienste sind in dem Falle, wenn sie Truppen eines mächtigen Fürsten sind, gefährlich. Ein nicht seltner Fall ist es, daß sie einem Staate helfen, um dem andern zu schaden, und zuletzt beyde zu unterdrücken. Thebe und Karthago verloren ihre Freyheit, da sie sich auf den Schutz ihrer gemietheten Kriegsvölker verließen. Kaiser Andronikus Paläologus der jün-

gere

gere schickte Griechenland 10000 Mann Hilfsvölker, um dieses Land gegen die Anfälle seiner Nachbarn zu vertheidigen. Er bändigte zwar Griechenlands Feinde, aber auch dann war es ihm eine erwünschte Gelegenheit, sich Griechenland selbst unterwürfig zu machen. c) Was endlich die Anzahl der Truppen betrifft, so ist es eine in der Staatsklugheit gegründete Regel für jeden Fürsten, sein Kriegsheer nach der Größe des Staats, den es beschützen soll, abzumessen. Ohne allen Zweifel ist eine zahlreiche Macht ein Nutzen für den Staat, so lange sie die Kräfte desselben nicht übersteigt. Uebermäßige Heere fodern einen übermäßigen Aufwand zu ihrem Unterhalte; dadurch erschöpfen sie den Staat, und reiben sich am Ende selbst auf. Dieses will Montesquieu sagen, wenn er behauptet, daß ein Souverain seine Armeen nicht vergrößern solle, und daß

c) Neals Staatskunst 6 Th. 2 Kap. 4 Abschn. von den ausländischen Kriegsvölkern.

HERM. CONRING. de Militia lecta, mercenaria et socia. Helmst. 1663.

eine Privatperson verhungern müße, wenn sie sich in den Umständen einiger Kriegsmächte befände. c) Welche Vortheile zog Persien von der Menge seiner fast nicht zu zählenden Kriegsvölker. Darius der große König drohte lange Zeit vorher, ehe er schlug; ganze Jahre verschwanden, bis er seine Truppen sammelte: indessen gewannen seine Feinde Zeit genug, sich wider ihn in Vertheidigungsstand zu setzen. Das ohnehin mit trocknen, mit engen Päßen versehene Griechenland konnte nicht auf einmal die Menge von Menschen und Pferden, die das persische Kriegsheer in sich faßte, nähren; kaum hatte es so viele Brünnen und Flüsse, als für jenes nöthig waren. Solchen Feinden setzte Griechenland nur kleine Kriegsheere entgegen, und wer verkennt denn wohl die herrlichen Kriegsthaten, welche uns die Geschichte von den Heeren Griechenlands unter der Anführung ihres tapfern Helden liefert. Die Kriegsmacht Alexanders

c) MONTESQUIEU Esprit des loix L. 13. a. 17.

ders und Cäsars belief sich gemeiniglich nicht höher als auf 35 bis 50000 Mann, und ganz sicher geschah es nicht aus Mangel von Leuten oder Gelde, daß diese beyden Helden, deren Landschaften kaum zu zählen waren, nicht zahlreiche Heere mit sich führen wollten.

3) Bewaffnung, Kriegszucht und Uebung des Soldaten.

Der Soldat ohne Waffen ist eben das, was Körper ohne Seele. Seine Bestimmung fodert seine Bewaffnung. Ohne diese würde eine Vielheit versammelter Menschen, die man Kriegsheere nennt, einer Maschine gleichen, die sich zwar bewegte, aber ohne Nachdruck, ohne Wirkung. Bewaffnung ergänzt erst den Begriff von Soldaten, sie macht Kriegsheere fürchterlich, und ertheilt dem Soldaten die Kräfte, die Feinde des Vaterlandes zu verscheuchen. Daher erhält der Fußgänger Flinte und Bajonet, der Reuter Ballasch, Säbel, Pistolen und Carabiner; der Artillerist seine Stücke und Kanonen.

Bagage,

Bagage, Magazin, Kriegskassen, Feldbrücken, Apotheken und aller Kriegsvorrath gehört zur Bewaffnung, zur Wehre einer wohlgeordneten Armee, und dann, wenn der Soldat gute Waffen hat, wenn er weis, daß das Heer mit hinreichendem Vorrathe versehen ist, dann erscheint er muthig im Felde, dann kämpft er beseelt von Heldenmuthe tapfer gegen seine Feinde. Sertorius und Julius Cäsar gaben ihren Soldaten mit Gold und Silber gezierte Waffen, sie suchten sie dadurch im Treffen zu ermuntern. Indessen besteht Güte der Waffen keineswegs in dem Prachte, in der Zierde derselben, und ich wüßte nicht, ob ich eben diese Gewohnheit als eine Sache betrachten könnte, die in den Regeln der Kriegskunst wirklichen Grund fände. Zu was soll denn eigentlich Gold und Silber an den Waffen nützen? Sie sind vielmehr reiche Beute des Feindes als Stärke für den damit Ausgerüsteten. Der Aufwand, welchen es macht, Kriegsheere mit schönen Waffen auszurüsten,

wäre

wäre weit besser angewendet, wenn mehrere Soldaten dafür gehalten würden. Alexander verlachte die Pracht und Kostbarkeit der persischen Waffen, und der römische Dictator Papyrius pflegte seinen Soldaten zu sagen, der Soldat müsse mit Eisen bepanzert seyn, und seine Sicherheit in Muth und Stärke suchen; Der wahre Putz des Soldaten wäre seine Tapferkeit. Diesem Beyspiele folgen auch wirklich zu unsern Zeiten die meisten Mächte, und es ist ein bereits allgemeiner Gebrauch der europäischen Nationen, dem Soldaten nicht prächtige, sondern tüchtige Waffen zu geben. Eine solche Menge gewaffneter Menschen würde unsere Sicherheit wenig, oder gar nicht befördern, sie würde dem Gegner nicht furchtbar, uns selbst gefährlich seyn, wenn man sie nicht in Kriegszucht unterhalten wollte. Der Regent ist also auch in Kriegssachen Gesetzgeber und höchster Aufseher: ihm ist es Pflicht, Kriegsgesetze, Artikel und Befehle zu ertheilen, welche Unter-

würfigkeit bestimmen, Ordnung und Manns-
zucht im Heere handhaben, und wenn auch
Kriegsverordnungen und ihre Anwendung auf
einer Seite etwas hart scheinen, so erfodert
dies von der andern Seite ihre Absicht, da
von einer Minute oft das Schicksal des ganzen
Heeres abhängt. Die Römer, welche so gro-
ße Kriegsthaten ausführten, hatten Soldaten,
die wohl geübt, wohl gezogen, wohl unterhal-
ten waren. Kriegszucht ward bey ihnen in
der Strenge gehalten, daß auch Väter ihre
Söhne nicht verschonten, wenn diese sich gegen
ihre Kriegsgesetze vergangen hatten. Der
römische Konsul Manlius Torquatus ließ sei-
nen Sohn Titus Manlius in Gegenwart des
ganzen Heeres vom Lictor enthaupten, weil er
sich mit seinem Feinde Geminius Mecius, von
dem er aufgefodert war, in einen Zweykampf
eingelassen hatte. Titus Manlius hatte sich
hier gegen die Kriegszucht verfehlt; denn der
Kriegsrath hatte den römischen Soldaten bey
Lebensstrafe verbothen, den Feind ohne aus-

drück-

drücklichen Befehl und außer seinem Gliede zu bekämpfen. Lucius Papirius Dictator von Rom wollte gegen einen Ritter im Heere, den Sohn des Marcus Fabius, der eben auch die Kriegsgesetze übertretten hatte, die nämliche Schärfe gebrauchen: die Republik flehte aber für ihn um Gnade, und er erhielt sie. Die äußerste Gefahr, in der Fabius schwebte, und die Mühe, die der Senat hatte, ihn vom Tode zu retten, befestigte die römische Kriegszucht nicht weniger, als es die Manlianische Strenge gethan hatte. Endlich erfodert die Bestimmung des Soldaten Uebung in seinen Diensten, in Waffen und seinem Handwerke. Der Regent muß also auch in Friedenszeiten seine Völker üben, und im Kriegsgebrauche erhalten; daher pflegt er seine Truppen auf Exerzierplätzen zu versammeln, läßt sie die Handgriffe machen, formirt ganze Treffen, unterrichtet sie, in geschlossenen Reihen und Gliedern zu marschiren, feste Plätze einzunehmen; er lehrt sie die Weise, den Feind auf

eine vortheilhafte Art anzugreifen, hält Musterungen und Kampements, stellt Schildwachen, beordert Ronden, und läßt sie zu bestimmten Zeiten ihre Standquartiere verändern. Dadurch wird der Soldat schon im Friede gegen jede Unbequemlichkeit verhärtet, und Beschwernisse, die sie in Kriegszeiten fühlen müssen, sind ihnen nichts Neues mehr. Die meisten Mächte Europens haben das Nützliche hievon eingesehen, und ein erblaßter Held und König Fridrich der zweyte von Preußen hat es erwiesen, was ein im Friede wohl zubereiteter Soldat im Kriege auszuführen vermöge. *a*)

Le-

a) A. L. F. Meisters Abhandlung von dem Kriegsunterrichte.

Taktik und Manövers der Preußen des Herrn Grafen von Gisers.

Taktischer Versuch des Baron von O Cahill zur Bildung einer Armee. Karlsruhe 1783.

Allgemeiner kriegsrechtlicher Unterricht von Jo. C. Kaspart. Eslingen 1745.

De

1) Lebensunterhalt und Verpflegung des Soldaten.

Der Soldat will nun auch leben, der Regent denkt auf seinen Lebensunterhalt, und giebt ihm seine Löhnung. Bey der großen Menge von Soldaten kann diese freylich nicht beträchtlich seyn. Sie besteht nur in den höchstnöthigen Bedürfnissen des Soldaten; freye Wohnung, große und kleine Montirungsstücke, alle fünf Tage etliche Groschen und sein Commißbrod. Alles dieses zusammen macht den Sold des Soldaten aus. Indessen pflegt man ihm doch zu erlauben, in Zwischentagen, wo er nicht mit Soldatengeschäften zu thun hat, durch Handarbeiten, Lohnwachen, und andere Gewerbe sich noch mehreres zu verdienen. Die Kleidung des Kriegsvolkes muß hauptsächlich auf Dauer gemacht seyn, sie verabscheut ei-

Des Königs von Preußen Majestät Unterricht von der Kriegskunst an seine Generäls, mit Kupfern. Frankf. und Leipzig 1762.

ne übertriebene Länge und Weite. Eine gut anpassende Kürze ist ihr Haupterfoderniß. Dadurch wird der Soldat im Gehen erleichtert, Regen und Koth können ihn auf dem Marsch nicht so leicht erschweren; und außerdem ersetzt ein Mantel die Kürze der Montirung, und schützt in rauhen Jahrszeiten den Soldaten gegen Kälte. Die Wohnung der Soldaten ist meistens in Casernen oder Einquartierungen bey der Bürgerschaft. Casernen sind eine gute Erfindung, indem dadurch der Bürger eines ziemlichen Lastes entlediget wird. Bey Einquartierungen ist besonders darauf zu sehen, daß der Bürger weder überladen, noch von seinem kriegerischen Einwohner gequälet werde. Ueberhaupt ist es hier nöthig, die Rechte des Hauswirths und seines Gastes genau zu bestimmen. Die Verpflegung des Soldaten zeigt sich in den Kranken- und Invalidenhäusern. Allerdings ist es Pflicht der Menschlichkeit, solchen Staatsgliedern, die bis in ihr graues Alter mit Waffen das Vater-

land

land vertheidigen, die mit Wunden und Ehre bedeckt, von Schwachheit beschwert, mit dem Elende ringen müssen, die übrigen Lebenstage durch gute Warte zu versüßen. Karl der zweyte und Willhelm der dritte König von Engelland haben durch die Spitäler zu Greenwich und Chelsen, Ludwig der vierzehende durch das prächtige Hotel des invalides zu Paris, und Fridrich der zweyte König von Preußen durch jenes, so er vor den Thoren Berlins errichtete, der Soldatentugend diesen Lohn, und der Tapferkeit diese Aufmunterung gegeben. *a)*

§. 103.

So viel von dem Bewaffnungsrechte. Was nun die Kriegsführung selbst betrifft, so

a) v. Bielefeld Lehrbeg. der Staatskunst Th. 1. Hauptst. 16. §. 19. 20. 34.

IO. PETR. DE LVDEWIG iura valetudinarii militum emeritorum der Invalidenhäuser. Halae 1706.

SAM. STRYCK de Prouisione militari. Francof.

sind vorderst die Gründe zu untersuchen, welche den Regenten berechtigen können, einen Krieg zu beschließen; eine Sache, die ich um so mehr einiger Betrachtungen würdig schätze, da sie dem Regenten die wichtigste seiner Regierungsangelegenheiten seyn muß, indem sie das Wohl und die Ruhe der Unterthanen entscheidet.

§. 104.

Gerechte Ursache des Krieges.

Ich schließe das Recht, Krieg zu führen, in einem allgemeinen Grundsatze ein. Eine wirkliche schon erlittene oder bevorstehende mit Grunde zu besorgende Beleidigung, jede Handlung, wodurch unsere vollkommenen Rechte eingeschränkt und geschmälert werden, jedes Uebel, das wir als Folge eines unbefugten Verfahrens betrachten können, ist gerechte Ursache des Krieges; denn da Krieg allemal mit Zwange verbunden ist, und alle unsere Zwangsrechte nicht weiter gehen, als blos auf die Behauptung des Unsrigen, so ist keine andere gerechte Ursache des Krieges gedenkbar, als Störung in dem, was uns gehöret, was wir

zu genießen, zu besitzen, zu fodern berechtigt sind. Kriege also, die ohne allen Grund blos aus Tirannenwuth, Blut zu vergießen, unternommen werden; Kriege, die nur von Scheingründen unterstützt in der Hoffnung, Eroberungen zu machen, seine Herrschaft zu erweitern, sich zu bereichern, sein Vergnügen an Ruhme zu befriedigen, ihre Veranlassung finden, sind ungerecht, sie verletzen die Rechte der Menschheit, und der Regent ist Despot, nicht Vater seiner Unterthanen. So waren die Kriege Alexanders, Tamerlans und aller ungerechter alter und neuer Eroberer beschaffen, wenn uns gleich Geschichtschreiber die Thaten dieser berühmten Männer mit Verwunderung und Hochachtung beschreiben, wenn sie schon in Jahrbüchern als Helden erscheinen, so verdienen sie doch keineswegs das Lob gerechter und menschenfreundlich denkender Fürsten. Möchten sich doch Regenten die schönen Grundsätze eines Montesquieu a)

a) Esprit des loix Livre 10. Chap. 2.

ihrem Herze einprägen, und darnach ihre Handlungen lenken! Ganz freymüthig spricht er: „ Wenn man sich nur auf den Grundsatz „ einer willkührlichen Ehre des Wohlstandes „ und Nutzens gründen will, so werden alle„ zeit Ströme von Blut die Erde färben; „ man redet insonderheit nicht von der Ehre „ des Prinzen, seine Ehre wird der Hochmuth „ seyn; les ist eine Leidenschaft und nicht ein „ gegründtes Recht. Es ist wahr, daß der „ Ruf von seiner Macht auch die Kräften ihrer Staaten vermehren könnte; aber der „ Ruf von seiner Gerechtigkeit würde sie eben„ falls vermehren. „ Also nur, um ein befugtes Recht auszuüben, einen wohlgegründeten Anspruch geltend zu machen, ein erlittenes Unrecht zu rächen, diese und keine andere sind die Gründe, die einen Krieg zu rechtfertigen vermögend sind. Nach diesem ist es ein leichtes, die Frage zu beantworten: ob die allzustark anwachsende Macht eines benachbarten Fürsten unserm Souverain ein ge-

rechter

rechter Bewegsgrund zum Kriege seyn könne. Ganz gewiß ist die gar zu große Macht eines fürchterlichen Nachbars keine solche Ursache, welche allein den Krieg, den man ihm ankündigt, geltend macht. Die einzige wahre Ursache des Krieges ist eine wirkliche schon erlittene oder bevorstehende mit Grunde zu besorgende Beleidigung. Wenn also die Macht, die Unruhe verursachet, rechtmäßigerweiße erworben worden ist, und die Gränzen der Billigkeit nicht überschritten hat: so kann man eine auf ungewisse Zufälle einer entfernten Zukunft gegründete Furcht nicht unter die Ursachen eines rechtmäßigen Krieges rechnen. Es ist zwar an dem, daß man nicht leicht hoffen kann, daß eine stärkere Macht jederzeit in den Schranken der vollkommensten Mäßigung bleibe, daß selbige in ihrer größten Stärke niemal etwas weiteres begehre, als was sie in ihrer untersten Schwäche erlangen kann; und wenn auch ein Fürst so billig ist, daß er seine Glückselig-

keit nicht mißbraucht, so hat man doch zu befürchten, daß dieses billige Verfahren sich mit seiner Regierung endigen, und sein Nachfolger andere Grundsätze annehmen könne; allein das Verlangen nach seiner eigenen Sicherheit ist für niemand hinlänglich zur Erwerbung eines Eigenthumstitels auf eines andern Vermögen. Wir sind nicht berechtiget, unsere eigene Besorgnisse und Unruhen zu einer gegründeten Ursache zu machen, den Frieden und die Ruhe des andern zu stören; so lange wir nicht sind beleidigt worden, so müßen wir glauben, daß derjenige, der unsere Ruhe nicht gestöret hat, auch noch ferner mit uns friedlich leben werde. Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn mit der von der Größe einer benachbarten Macht verursachten Unruhe sich noch ein Kennzeichen vereinigt, welches uns den Ehrgeiz eines Fürsten zu erkennen giebt, und andern Theils sich einige auf eine unerlaubte und ungerechte Weise wider unsern Nutzen gespielte heimliche Ränke entdecken,

oder wenn der mächtiger gewordene, uns sonst schon mit Grunde verdächtige Nachbar Vorbereitungen zu einem Ueberfalle gegen uns merken läßt, in solchen Fällen macht eine allzugroße Macht, welche der Freyheit aller Staaten und unserer ins besondere gefährlich wird, das Recht, ihr den Krieg anzukündigen, entscheidend. „Diesen Gründen zufolge, sagte der griechische Redner Demosthe„nes, würde eine Stadt wohl unrecht han„deln, wenn sie diejenigen, welche Maschinen, „sie zu belagern bereiten, als Feinde behan„delt? Soll sie bis auf die Stunde und den „Augenblick warten, da sie dieselben auf sie „richten und anwenden, ihre Mauern nieder„zureißen? Wenn sich jemand in Bereit„schaft setzt, mich anzugreifen, so betrachte „ich ihn sogleich als meinen Feind, wenn er „auch keinen Spieß gezucket, und keinen „Pfeil abgeschossen hat.„ *b*)

b) SAM. L. B. A PVFENDORF Ius nat. et gen. ex. Lib. 8vo. Cap. 6. de Iure belli.

HENR.

§. 105.

Klugheitspflichten des Regenten, ehe er sich zum Kriege entschließt.

Aber auch dann, wenn der Regent die gerechtesten Gründe zum Kriege für sich hat, ist es noch keine Folge, daß er sogleich zu den Waffen greifen, und sich mit dem Degen Recht verschaffen müße. Die Gerechtigkeit des Krieges entscheidet noch bey weitem nicht die Frage, ob der Krieg auch räthlich, ob er den Umständen angemessen seyn möge? Die Befugniß zum Kriege zeigt ihm das Völkerrecht; den vortheilhaften oder Schade bringenden Zeitpunkt, in dem der Krieg seinen Anfang nehmen soll, zeigen ihm die Vorschriften der Politik. Ein weiser Fürst wird, ehe er sich in einen Krieg einläßt, dessen Unglücksfälle und Vortheile wohl in Erwägung ziehen; er betrachtet den ungewissen Ausgang des Krieges. Der tapferste Held, der geschickteste General, wenn er auch denselben mit allerley Vortheilen anfängt, ist doch niemals versichert, ob er ihn auch, ohne Unglücks-

HENR. COCCEII de Iustitia bellorum dis. Acad. Vol. I. pag. 199.

glücksfälle zu erfahren, ohne sein Land, seine Freyheit zu verlieren, endigen werde. Außer dem zu besorgenden Unglücke der Verheerung seines Landes, außer den schweren Kosten, die ihm Kriege verursachen, werden auch, wo ferne ihm nicht das Glück der Waffen günstig ist, die Ansprüche und Foderungen des Siegers nothwendig immer größer werden. Er überdenkt die traurigen Fußstapfen des Krieges: Entvölkerung seiner Länder, Verwüstung der Felder, Störung des Handels und Wandels, Verderbniß der Sitten, Schwächung der Gesetze, Verfall von Künsten und Wissenschaften sind seine gewöhnlichen Wirkungen. Und wenn der Held gleich siegt, so erkauft er die herrlichsten Siege zu kostbar, er zerstört sich selbst, indem er Feinde zerstört; denn welcher Verlust ist größer für Staaten als Verlust an Menschen? Mit allem dem vergleicht er ferner die Vortheile des Friedens: Friede allein vermag Bürger zu beglücken, er bevölkert Länder, befördert Künste und Wissenschaften, verleiht

leiht dem Bürger gesicherten und ruhigen Genuß seiner Güter, erhält Ordnung der Natur, läßt Kinder die Väter überleben, da Krieg die Väter in die traurige Nothwendigkeit versetzt, ihre Söhne zu begraben. Nicht zufrieden mit all dem denkt er zweytens auf den Zeitpunkt, auf die Umstände, in denen er sich befindet, und überlegt alsdenn, ob diese ihm wohl erlauben, sich in Kriege einzulassen. Er duldet lieber Unrecht, wenn er es mit Waffen zu tilgen nicht im Stande ist, als daß er sich zum Kriege entschließt, den er nicht aushalten kann, und in dem er mehr Uebel vom Feinde leiden müßte, als er ihm zufügen könnte. Er sucht drittens vor allem, seinen Gegner durch Vorstellungen, durch Unterhandlungen und andere vortheilhaftere Weege auf billige Gesinnungen zu bringen; er sieht Waffen als das letzte Mittel an, welches er nicht eher zur Hand nimmt, als bis das Mittel der Ueberredung ganz entschöpft ist, und nur dann, wenn sein Gegner sich hartnäckig zeigt, wenn Noth

den Krieg unvermeidlich macht, ergreift er den Degen zum Beßten seines Staats. Dieses sind die Betrachtungen, welche Regenten anstellen müßen, ehe sie den Schauplatz des Krieges eröffnen. Sie sind Merkmale eines billig, eines gerecht denkenden, eines friedeliebenden Fürsten. *a*)

§. 106.

Fortsetzung.

Ist der Zeitpunkt vorhanden, welcher den Krieg zur Nothwendigkeit macht, so hat der Regent einige Stücke in reiflichen Betracht zu ziehen; diese sind: Entwurf des Angriffs, Schauplatz des Krieges und das oberste Kommando seiner Armee. Der glückliche Ausgang des Krieges kömmt lediglich auf einen guten und gründlichen Entwurf des Angriffs an; ist der Entwurf, den er macht, denselben zu führen, nicht gut, ist er unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen, so zieht er sich die Gefahr auf den Hals, entwe-

der

a) HVGO GROTIVS de Iure b. et p. Lib. 2do. Cap. 24. monita de non temere etiam ex iustis causis suscipiendo bello.

der in seinen Absichten zu fehlen, oder der Macht seiner Feinde zu unterliegen. Wenn auch gleich blinde Zufälle die seltsamsten und übelaufgesetztesten Entwürfe gelingen ließen, so ist hierinn doch nicht zu trauen; nicht immer ist das Glück günstig, und ein kluger Feind macht sich unsere Fehler gar wohl zu Nutze. Ein geschickter General wird den Schauplatz des Krieges in des Feindes Lande zu spielen suchen. Dieses ist das größte Uebel, so er dem Feinde zufügen kann, und die größte Wohlthat für Unterthanen, da diese mit häufigen Verheerungen des Krieges verschont bleiben. Wenn man Schlachten in seinem Lande gewinnt, spricht ein großer Feldherr, so gewinnt man nichts anderes damit, als daß man einen Theil des Seinigen rettet, und wenn man sie verliert, so verliert man alles. *a*) Die Römer folgten dieser Regel; sie konnten die Karthaginenser in Italien nicht überwinden, deswegen griesen sie dieselben in Afrika an, und zerstörten Karthago.

a) MONTECVCVLLI in seinen Memoires.

go. Jedoch ist es auch hier wieder Regel für den Regenten, der den Krieg in des Feindes Lande zu spielen trachtet, daß er dieß, so viel als möglich, in der Nähe thue, und sich den Rücken freyhalte, denn dadurch erleichtert er sich die Zufuhr, und erhält im Nothfalle einen ungehinderten Rückzug. Die Hintansetzung dieser Regel war Ursache, daß Welschland schon oft, und Deutschland im letzten Kriege die Kirchhöfe der Franzosen gewotden sind. Was endlich das oberste Kommando der Armee betrifft, so handelt der Regent weise, wenn er seine Truppen in eigener Person kommandirt. Die Gegenwart des Souverains bey seiner Armee wirkt ein Kommando, welches unumschränkter, folglich nützlicher ist. Sie verursacht eine bessere Mannszucht, sie wirkt bis auf die geringsten Soldaten, erhält sie im guten Vertrauen, in Munterkeit, und flammt ihren Muth an. Wie oft sah man nicht Soldaten Wunder der Tapferkeit wirken, wenn ihr Regent sich selbst

ins

ins Treffen wagte? sie eilten von allen Seiten herbey, sie machten gleichsam eine Mauer um ihn, Wuth und Verzweiflung verliehen ihnen Kräfte, zu denen sie sich selbst nicht fähig erachtet hätten; sie rächten in ihrem Feinde die Angst, welche sie ausgestanden hatten. Auch der Einfluß, den die Gegenwart des Souverains in das Betragen der übrigen Befehlshaber hat, ist unermeßlich; sie erhöht den Muth eines jeden Officiers, und was noch mehr ist, sie vertreibt die im Kriege so schädliche Mißgunst des Kommando. Sie erweckt bey dem Adel Nacheiferung, jeder trachtet sich Ehre zu machen, und sucht sich unter den Augen desjenigen, der mit Ehre belohnt, Ehre zu verdienen. Was wirkte nicht die Gegenwart des französischen Monarchen bey seinem Heere im Jahre 1744. Schon hatte Frankreich einige Niederlagen in Deutschland erlitten, und seine Armeen waren von Muthe entseelet, als der König den Entschluß faßte,

seine

seine Heere in den Niederlanden persönlich zu kommandiren. Nun bekam der Soldat erst neuen Muth, und durch seine Siege in den letzten vier Feldzügen ward Friede in Europa hergestellt. Preußens unüberwindliche Krieger hätten vielleicht nicht in der Maaße Merkmale ihrer Tapferkeit an sich blicken lassen, wenn sie nicht unter der persönlichen Anführung ihres Helden Fridrichs wider ihre Feinde gekämpfet hätten; sein Befehl war ihr Wille; denn sie sahen, daß er für das Beste des Vaterlandes stritte, daß er's um ihrer willen that. Alles dieses leidet jedoch seine Einschränkung, wenn gewisse Umstände oder das Wohl des Staates selbst die Entfernung des Souverains vom Kriegsplatze nothwendig machen; in diesen Fällen muß freylich die Weisheit, die Klugheit des Regenten, eine gute Auswahl unter seinen Befehlshabern treffen, und nur den zu dem Chef der Armee bestimmen, der Kriegswissenschaft und Erfahrung genug be-

sitzt, seinen Posten mit Nachdrucke vertretten zu können. *b*)

§. 108.

Wirklicher Krieg hat auch seine Gesetze.

Nun ist Krieg: Geräusch der Waffen unterdrückt die Macht der Gesetze, das Recht schweigt, und jede Art von Feindseligkeiten tritt in seine Stelle; so urtheilt, so schließt der gewaltsame, der alles zu unterdrücken trachtende Fürst. Ganz anders denkt der gerechte, der menschenfreundliche Prinz; auch mitten im Kriege erkennt er eben so, wie im Friede, die Stimme der Gesetze. Ihm sind die Worte, die Camillus zu jenem Schulmeister

b) HERM. CONRING. de bello et pace. Tom. 4. §. 21.

Die Kriegskunst des Grafen von Sachsen. Leipzig und Ligniz 1767.

K. L. W. Friderici gründliche Einleitung in die Kriegswissenschaft.

Des Herrn von Belidor kurzgefaßtes Kriegslexikon, übersetzt von Fridrich Wilhelm Krazenstein.

ster der Felisker redete', als dieser aus einer schändlichen Verrätherey die Kinder der Felisker, unter dem Vorwande, sie um die Mauern der belagerten Stadt herumzuführen, bis in des Camillus Zelt brachte, allzeit heilig. „Wir, sprach Camillus, und die Felisker „sind durch keine solche Verträge, dergleichen „die Menschen zu errichten pflegen, verbun„den: aber die Natur hat zwischen ihnen „und uns ein Band geschlossen, welches von „nichts getrennet werden kann. Der Krieg, „fuhr er fort, hat eben seine Gesetze, wie der „Friede, und unsere Väter haben uns gelehret, Gerechtigkeit gegen unsere Feinde, auch „zu der Zeit, da wir mit ihnen tapfer streiten, „zu beobachten.„ Er sucht dem Feinde nur in so weit Schaden zuzufügen, als es entweder zum Kriege selbst unvermeidlich, oder zur Beförderung des Friedens nützlich ist, und deßwegen verabscheut er Nothzucht, Anfälle auf wehrlose und unschuldige Einwohner, als Weiber, Kinder und Alte, unnöthige

Verwüstung der Privatgebäude und Felder; alles dieses betrachtet er als ein unmenschliches, von einer sträflichen Wuth eingeflößtes Verfahren, wider welches die Gesetze der Menschheit zur Schande deren, welche es ausüben, schreyen, und welches das Völkerrecht verdammt. Menschlichkeit und Leutseligkeit steht ihm auch im stolzen Siege zur Seite; wenn er Städte erobert, so sind sie niemals das Schlachtopfer von Ausschweifungen, Gewaltthätigkeiten und Uebermuthe seiner Soldaten; erhebt er Contributionen, oder verlangt er Quartiere, so thut er es deswegen, weil seine Soldaten leben, weil sie Dach und Fach haben müßen, wenn die Strenge des Winters sie verhindert, im Felde zu seyn. Aus Raubbegierde, ein Land zu entschöpfen, unschuldige Privatpersonen ganz und gar zu Grunde zu richten, dieß sieht er als unrühmliches als unpolitisches Verfahren für einen Monarchen an, der nach dem Titel eines

Gro-

Großen strebt. Liefert er glückliche Schlachten, so erstreckt sich seine Großmuth, Gnade und Menschlichkeit eben so über Verwundete, Gefangene und Sterbende, er wird sie verbinden, verpflegen, und so gut, als es Umstände erlauben, speisen lassen. Ein solches Verhalten, ein solches Beobachten der Gesetze von Menschlichkeit wird ihm, wie einem Titus, die Bewunderung der ganzen Nachwelt zuziehen, statt daß er durch entgegen gesetzte Handlungen an seinem Lebensende die so harten Gewissensbisse von Mordbrennen und Unmenschlichkeit, wie Turenne und Ludwig der vierzehnte, wird fühlen müßen.

§. 109.

Friede. Man führet Krieg, um Friede zu haben. Ein Grundsatz, den sich jeder kriegführende Fürst zur Richtschnur nehmen muß. Fürsten sind als Unterpfleger des Menschengeschlechts von der Vorsicht bestimmt, Ge-

schöpfe, die ihr theuer sind, zu regieren, ihr Glück zu befördern; ihre Pflicht ist, das Leben eines jeden Bürgers zu erhalten, nicht zu zernichten; diesen Endzweck erreicht der Regent allein im Frieden, Krieg ist seine Hinderniß. Er muß daher Neigung zum Kriege mit Liebe zu Frieden in gleichem Maaße vergesellschaftet besitzen. Was nützt dem Staate ein nur zum Kriege geneigter Fürst, ein unersättlicher Länderbezwinger, dessen Regierungszeit eine zusammenhängende Kette von Kriegen ist, und dessen Scepter einem Kommandostab gleicht. Er besiegt Völker, und seine Unterthanen dienen als Schlachtopfer zur Befriedigung seiner fast nicht zu sättigenden Eroberungssucht. Der wahre Fürst ist auch friedliebend; wenn er die Waffen zum Besten des Vaterlandes ergriffen hat, so denkt er schon während seiner kriegerischen Operationen auf Friedensschlüsse; Staatskunst lehret ihn die Zeit und Umstände, wann und in welchen es vortheilhaft sey, Friede zu machen. Dies

sind folgende. Erstens wenn der in Krieg verwickelte Fürst den Nachtheil im Kriege fühlt, und zu schwach ist, ihn fortzusetzen: Mangel an Kräften macht allem Nachdenken und jeder Staatsmaxime ein Ende. Hier gilt der Grundsatz, unter zweyen Uebeln wähle man das kleinste. Der Fürst handelt in einer solchen Lage seinem Staate weit vortheilhafter, wenn er sich einer oder der andern etwas harten Friedensbedingniß unterwirft, als wenn er den Krieg über alle seine Kräfte fortsetzt, und Gefahr läuft, den Staat selbst zu verlieren. Die Römer führten hierinn ganz andere Grundsätze; sie wollten durch ihre Tapferkeit auch Unglücksfälle besiegen: je mehr Siege ein Hannibal über sie erfocht, desto weniger wollten sie von Friedensvorschlägen hören, ja die noch einzige Schlacht bey Cannä hätte den Umsturz der ganzen Republik entscheiden können; in diesem Falle handelten sie gewiß gegen alle Regeln der Politik, sie wagten alles für alles,

und setzten das Heil des ganzen Staates auf eine einzige Karte. Zweytens wenn der Fürst im Kriege den Vortheil auf seiner Seite hat, so ist es räthlich, Friede zu machen. Dieses ist das sicherste Mittel, gemachte Eroberungen zu erhalten. Klugheit lehret, den Wechsel des Glückes zu fürchten, und es ist die edelste und sicherste Art durch Siege zum Frieden zu gelangen. Den Feind zur Verzweiflung zu bringen, ist äußerst gefährlich, dringende Noth kann ihm alle Hindernisse überwinden helfen, und die schrecklichsten Hilfsmittel rathen. Wem sind wohl die Ursachen unbekannt, welche die drey punischen Kriege verursachten? und wie gefährlich hätten sie nicht für die Römer ausschlagen können, wenn nicht Glück und Unvorsicht der Karthaginenser ihnen den Sie in die Hände gespielt hätten. Drittens wenn der Fürst mit seinem Feinde im Gleichgewichte stehet. Alsdenn sagt Cäsar, ist es die beste Zeit vom Friede zu handeln, wenn noch

bey-

beyde Theile eine gute Meynung von ihren Kräften haben. *a*) Welche Staatsklugheit verrathen uns nicht die Worte des scythischen Gesandten an Alexandern? *Quibus bellum non intuleris*, sagt er, *bonis amicis poteris vti. Nam et firmissima est inter pares amicitia, et videntur pares, qui non fecerunt inter se periculum virium: Quos viceris, amicos tibi esse caue, credas, inter dominum et seruum nulla est amicitia, etiam in pace, belli tamen iura seruantur.* So vortheilhaft übrigens aber auch diese Maxime ist, so selten findet man, daß sie angewendet werde; und wenn nicht eine beyden Theilen äußerst drohende Gefahr den Grund zu einem Vergleiche legt, so sieht man fast niemals, daß der Zustand des Gleichgewichts zur Regel für Friedensschlüsse angenommen werde. *b*)

a) De bello ciuili Lib. 3. Cap. 10.

b) HERM. CONRING. de bello et pace tom. 4. §. 33.

§. 110.

Neutralität. Nebst Krieg und Frieden giebt es noch einen dritten politischen Zustand, in den sich ein Souverain setzen kann. Dieser ist Neutralität oder derjenige Zustand eines regierenden Herrn, der an den Streitigkeiten beeder kriegführenden Mächte keinen Antheil nimmt. Neutralität hat freylich ihre Vortheile, sie macht den Fürsten zu einem ruhigen Zuschauer des Unglücks seiner Nachbarn, und sichert seine Lande gegen die Gefahr feindlicher Ueberfälle; aber bey all dem ist sie oft mit Beschwerlichkeiten verknüpft, und nicht selten wird sie der Grund vom Untergange ganzer Staaten. Der neutrale Fürst macht sich manchmal beyde kriegführende Theile zu Feinden; denn jeder derselben hoffte auf seinen Beystand, auf seine Unterstützung, und wenn über dieses ein solcher neutraler Prinz keine be-

v. Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunst Th. 2. Hauptst. 7. vom Kriege und Frieden.

beträchtliche Kriegsmacht besitzt, so wissen beyde kriegende Fürsten seine Schwäche gar wohl zu nutzen, er wird einer oder der andern Parthey zum Raube, er ist gezwungen, alles Ungemach des Krieges auszustehn, ohne einigen Antheil an den Früchten des Sieges zu haben. Die Siennesser wollten in gewissen Kriegen keine Parthey ergreifen, was hatten sie für Vortheile davon? sie wurden von den Kriegsvölkern beyder Partheyen geplündert, und ihre Stadt verbrannt. Die Neutralität, welche Pohlen im Kriege zwischen Rußland und den Türken beobachtete, war wegen der großen Verwüstung, die dieses Königreich erlitt, verderblicher für dasselbe, als ein offenbarer Krieg. Neutralität fodert demnach Behutsamkeit und Ueberlegung. Der mindermächtige Fürst, sagt Real, a) weil er zu schwach ist, sich selbst aufrecht zu halten, wird vortheilhafter handeln, wenn er die

Par-

a) Staatskunst Theil 6. Abschn. 5. von der Neutralität.

Parthey des mächtigsten von den kriegführenden Fürsten ergreift, und nur in dem Falle, wenn jener die Freyheit aller andern Mächte zu unterdrücken suchte, nur da, sage ich, wäre er verbunden, dem Schwächern Beystand zu leisten. Für mächtige Fürsten allein, für solche, welche durch ihre Macht wider jeden der beyden Theile, der sie angreifen wollte, gesichert sind, ist Neutralität rathsam; denn ein solcher Fürst hat nichts zu fürchten, es mag dieser oder jener Theil die Oberhand erhalten, seine Macht kann der Sache einen Ausschlag geben, und da er selbst Schiedsrichter zwischen Souverainen werden kann, so hat er nicht vonnöthen, als Parthey im Streite sich einzulassen. *b*)

Ende.

b) HERM. CONRING. de Foederibus Tom. 4. §. 20. et 21.

Gul. Neumeyer von der Neutralität.
Jen.

Staats-
Bibliothek
Hamburg

Druckfehler.

Seite 14 sub not. *a* Mably lies Mabley.
— 18 Zeile 18 und bleibt weg.
— 39 — 6 allein bleibt weg.
— 56 — 12 üder lies über.
— 82 — 14 wie bleibt weg.
— 108 sub not *b* Grad der Schikane bleibt weg.
— 138 Zeile 15 eine lies einer.
— 220 sub not. *c* Hyperchologie lies Hypar-
chologie.
— 236 Zeile 10 Sorgen lies Sorge.
— 246 — 4 des lies der.
— 261 — 8 betrachet lies betrachtet. Sub
not. *a. ummae* lies *summae.*
— 289 sub not. diesen Schimpf lies dieses
Schimpfes.
— 307 Zeile 15 mit seinem Hauptstamme
lies von seinem Kapital.
— 308 — 1 sich lies sie.
— 316 sub not. *a.* Gregizerus lies Pregizerus.
— 319 Zeile 10 Tremonille lies Tremouille.
— 336 sub not. *a* Gisers lies Gisors.

Regine
Ullein
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Endres, Johann Nepomuk,

Juridisch-politischer Versuch über die wesentlichen Rechte der Majestät nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts

Würzburg 1787

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707041-9
VD18 12409383-001